-1A-

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschußprotokoll 11/654

23.09.1992

11. Wahlperiode

sd-mj

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

29. Sitzung (nicht öffentlich)

23. September 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 17.10 Uhr

Vorsitzender:

Abg. Frey (SPD), Abgeordnete Woldering (CDU) (Stellv.)

Stenographen:

Flühr, Frau Werner, Frau Schröder-Djug (Fdf.)

Tagesordnung:

Gesetz zur Stärkung der Elternrechte

Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -

Öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen tragen - gegliedert in drei Beratungsblocks - ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

	Seiten	Zuschriften
Landkreistag NW Düsseldorf Beigeordneter Prof. Dr. Oebbecke	1, 25	11/1931
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Städtetag Nordrhein-Westfalen Dr. Bernd Meyer	3, 28	11/1952
Deutscher Beamtenbund (DBB) Landesverband NW Dr. Burkhard Sprenger	3a, 29	11/1941
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesverband NW Walter Haas Willi Dieckerhoff Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)	7, 79	-
Landesverband NW Manfred Skoprik	4, 30	-
Verein katholischer Lehrerinnen Hedwig Sauer	10, 81	11/1942
Philologenverband NW Realschullehrerverband Nordrhein-westfälischer Lehrerverband		11/1924
(NWL) Wolfgang Mohr	12	-

11/4

Landtag Nordrhein-Westfalen	Ausschußprotokoll 11/654
-----------------------------	--------------------------

	Seiten	Zuschriften
Verband Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband NW Karl Kexel	15	11/1987
Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen Hans-Jürgen-Steffens Wolfgang Brückner	17 80	11/1932
Verband der Lehrer an Wirtschafts- und Kollegschulen Landesverband NW Dr. Hermann Hansis	19	-
Progressiver Eltern- und Erzieher- verband NW e.V. (PEV) Detlef Fickermann	31, 76	-
Landesarbeitsgemeinschaft NW "Hilfe für Behinderte" e.V. Margarethe Behme	36	11/1883
Katholisches Büro NW Evangelisches Büro NW Dr. Franz Weibels	39, 78	_
Landesschülervertretung NW Silke Müter	41, 68, 80, 81	-

S.	ΙV	4
\sim		~

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll	11/024
---	--------

	Seiten	Zuschriften
Elternverein NW e.V. Regine Schwarzhoff	44	-
Katholische Elternschaft NW Dr. Helga Wirth	46, 75	11/1910
Arbeitsgemeinschaft Junge Presse NW Kerstin Jäckel	48, 69, 70, 74	11/1882
Freie Jugendpresse NW e.V. Jörg Bereths	48, 71, 73	11/1714
Landeselternschaft Grundschule NW Renate Hendricks	50, 74	11/1968
Elternrat Hauptschule NW e.V. Dirk Stachelhaus	56	11/1951
Elternrat Realschule NW e.V. Kurt Mikrikow Horst Bruckmann	56, 121	11/1881
Landeselternschaft der Gymnasien in NW e.V. Dr. Helga Struck	58	11/1967

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung

	Seiten	Zuschriften
Landeselternrat der Gesamtschulen NW Brigitte Hogrefe	59, 78	-
Dr. Gisela Friesecke Bonn	83	11/1965
Dr. jur. Bernd Petermann Düsseldorf	86, 117	11/1892
Prof. Dr. J. Grzesik Wuppertal	88	11/1933
Otto Herz Bielefeld	90, 117	-
Dr. Anne Ratzki Köln	93	11/1909
Dr. Gerhard Langemeyer Dortmund	97, 120	-
Hans-Georg Hötger Mülheim/Ruhr	99	-
Karl Platzer-Wedderwille Essen	101, 120	11/1879

s. vi∄
23.09.1992

Ausschuß	für	Schule	und	Weiterbildung
29. Sitzun	12			

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654

	Seiten	Zuschriften
Karin Jefferys Bielefeld	103	-
Dr. Ingrid Fischler Krefeld-Bockum	105, 119	-
Hauptpersonalrat f. Lehrer an Grund- und Realschulen Jürgen Seidel	108	-
Hauptpersonalrat f. Lehrer an Grund- und Hauptschulen Ilse Redemann	-	11/1930
Hauptpersonalrat f. Lehrer an berufsbildenden Schulen Egon Schild	110	-
Hauptpersonalrat f. Pädagogen/-innen an Gesamtschulen Erhard Backhaus	111	-
Hauptpersonalrat f. Lehrer an Kollegschulen Jutta Kolwitz	114	-

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654	s. vii 4
Ausschuß für Schule und Weiterbildung	23.09.1992
29. Sitzung	sd-mi

	Seiten
Abgeordneter Reichel (F.D.P.)	21, 65, 80
Abgeordnete Schumann (GRÜNE)	22, 66, 77, 115
Abgeordneter Heidtmann (SPD)	24, 64, 115
Abgeordneter Degen (SPD)	66, 70, 117
Abgeordnete Philipp (CDU)	68, 72, 115

23.09.1992 sd-mj

Aus der Diskussion

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich möchte hiermit die 29. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung eröffnen.

Wir führen heute eine öffentliche Anhörung zum

Gesetz zur Stärkung der Elternrechte

Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -

und entsprechenden Stellungnahmen und Anträgen durch.

(Es folgen Hinweise zum Ablauf der Anhörung.)

Ich möchte mit dem Vertreter des Landkreistag NW, Herrn Professor Dr. Oebbecke, beginnen. Herr Professor Dr. Oebbecke, bitte sehr!

Professor Dr. Oebbecke (Landkreistag NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die beiden Gesetzentwürfe befassen sich mit einer größeren Zahl von Fragen, die die Mitwirkung der am Schulleben Beteiligten in der Schule betreffen. Davon berühren nur wenige Fragen die Kommunen unmittelbar. Auf diese Fragen werde ich mich beschränken und muß deshalb die Redezeit auch nicht voll in Anspruch nehmen.

Der Entwurf der F.D.P. eines Gesetzes zur Stärkung der Elternrechte sieht die Einfügung eines § 15 a Gemeinde- bzw. Stadtschulpflegschaften vor. Damit soll eine auch schon bisher freiwillig mögliche Zusammenarbeit der Schulpflegschaften gesetzlich anerkannt werden. Materielle Änderungen, die sich insbesondere als Bindungen auch der kommunalen Schulträger auswirken, sind vor allem in § 15 a Abs. 3 des Entwurfes vorgesehen. Nach dieser Bestimmung haben der Schulträger und die Schulbehörden die Gemeindeschulpflegschaften über alle wichtigen Angelegenheiten, die nicht lediglich eine einzelne Schule betreffen, zu unterrichten und auf Verlangen die für die Arbeit der Gemeindeschulpflegschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

23.09.1992 sd-mj

Damit wird ein Vorschlag wieder aufgegriffen, der bereits vor drei Jahren in ähnlicher Form gemacht wurde. Im Unterschied zu den damals vorgeschlagenen Gemeindeelternräten soll die Bildung der jetzt vorgesehenen Gemeindeschulpflegschaften allerdings nicht mehr obligatorisch sein. Die Unterrichtungs- und Auskunftsrechte entsprechen denen des damaligen Entwurfs. Die von uns damals gegen die Einführung der Elternräte vorgebrachten Bedenken sprechen auch gegen die jetzt vorgeschlagene Gemeindeschulpflegschaft. Die Zahl der Mitwirkungsgremien koaliert nicht unbedingt mit der Zahl der zur Mitwirkung Bereiten. Ihre Erhöhung wird deren Zahl also nicht unbedingt erhöhen.

Entscheidungs- oder über Informationsrechte hinausgehende Verfahrensrechte sollen den Gemeindeschulpflegschaften nicht zustehen. Damit ist nicht ersichtlich, daß das bestehende System der Schulmitwirkung einerseits oder der Mitwirkungsmöglichkeiten nach dem Kommunalrecht beim kommunalen Schulträger andererseits Lücken offen ließe, die durch die Gemeindeschulpflegschaften geschlossen werden müssen. Wir müssen auch darauf hinweisen, daß im kommunalen Verfassungsrecht in den letzten Jahrzehnten die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger ausgebaut worden sind und ein ganz deutlicher, weiterer Ausbau bei der bevorstehenden Novellierung des kommunalen Verfassungsrechtes ansteht, was im Grunde nach zwischen den Fraktionen des Landtages unstreitig ist. Es wird also auf alle Fälle einen erheblichen weiteren Ausbau in diesem Bereich geben.

Nach unserer Auffassung besteht damit für die Einrichtung von Gemeindeschulpflegschaften nicht nur kein Bedarf, im Gegenteil würden wir von der Einführung solcher zusätzlichen Gremien nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erwarten. Wir befürchten, daß notwendige Entscheidungen gerade im schulorganisatorischen Bereich eher verzögert als erleichtert würden.

Die in den nächsten Jahren auf allen Ebenen der Verwaltung nötige Sparsamkeit zwingt auch dazu, auf die Perfektionierung des organisatorischen Rahmens und des Verfahrensrecht zu verzichten, wenn der Nutzen der vorgeschlagenen Änderungen nicht ganz eindeutig überwiegt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht im § 4 Abs. 8 die Einführung eines Satzes vor, wonach der Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen ist und das Recht haben soll, Anträge zu stellen. Dieser Vorschlag wird von uns nachdrücklich begrüßt. Er liegt auch auf der von den Kreisen des Landes für richtig gehaltenen Linie einer Intensivierung der Zusammenarbeit von Schule, Schulaufsicht und kommunalen Schulträger. - Ich danke Ihnen.

23.09.1992 sd-mj

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Als nächsten möchte ich den nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund bitten, nach vorne zu kommen.

Dr. Bernd Meyer (Städtetag NRW, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund und der Städtetag Nordrhein-Westfalen haben sich angesichts der Vielzahl der Meldungen für diese Anhörung darauf geeinigt, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Insofern bitte ich Sie, mich als Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zu akzeptieren.

Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wesentliche Punkte sind in der vorangegangenen Stellungnahme schon angesprochen worden, die sich mit den Überlegungen der beiden Verbände decken, die ich zu vertreten habe. Generell ist das geltende Schulmitwirkungsgesetz von 1977 - so meinen wir - eine zufriedenstellende Grundlage für das Zusammenwirken der an der Schule Beteiligten. Die gegenwärtige Rechtslage läßt gravierende Unzuträglichkeiten oder Defizite nicht erkennen. Von daher ist der Ausbau und die sogenannte Stärkung der Elternmitwirkungsrechte zwar verständlich, aber - wir meinen - keine zwingende Notwendigkeit.

Wie in der früher geführten Diskussion um die Schulmitwirkungsrechte erkennen wir auch heute an, daß das Anliegen verfolgt wird, schulische Entscheidungen durch Beteiligung der Betroffenen zu demokratisieren. Man muß sich aber fragen, ob es wirklich einen Gewinn an Demokratie bedeutet, wenn den bereits vorhandenen zehn Gremien ein elftes oder sogar ein zwölftes hinzugefügt wird. Wir meinen: nein. Es besteht nach unserer Auffassung sogar die Gefahr, daß durch Gremienüberfluß eher Abneigung hervorgerufen, auf kommunaler Ebene die notwendige Identifikation des Schulträgers mit seinen Schulen belastet wird und die Entscheidungsabläufe langwieriger und schwerfälliger werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird für die bisherigen Regelungen eine Lücke behauptet und darauf die Forderung nach Gemeinde- bzw. Stadtschulpflegschaften gestützt. Eine solche Lücke sehen wir aber nicht. In das Votum der Schule, das nach § 15 vom Schulträger einzuholen ist, kann auch das Votum der Eltern einfließen. Darüber hinaus gibt es nicht nur keinen Bedarf für eine Stadtschulpflegschaft, sondern, wie wir meinen, eher dagegen Bedenken.

S.3a

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung

23.09.1992 sd-mj

Wir meinen, daß das Elternrecht damit falsch interpretiert wird. Kern des Elternrechtes ist doch jeweils die Sorge individueller Eltern um das schulische Wohl ihres individuellen Kindes. Daraus kann nicht ein allgemeines schulpolitisches Mandat für eine kollektive Elternschaft oder ein Status für die Elternschaft abgeleitet werden, der über das individuelle Erziehungs- und Sorgerecht hinausgeht.

Stadtschulpflegschaften würden ein weiteres plebiszitäres Element im kommunalen Bereich bedeuten. Dies würde die schulpolitische Verantwortung und den Entscheidungsspielraum des jeweiligen kommunalen Rates beeinträchtigen, zumindest aber damit konkurrieren. Mit den Schulpflegschaften entstünde ein Nebenparlament für Schulfragen, das nach aller kommunaler Erfahrung die Tendenz hätte, sich nicht nur mit den Sachverhalten zu beschäftigen, für die der Schulträger zuständig ist. Ein derartiges Gremium würde mit Sicherheit auch allgemeine schulpolitische Fragen und Angelegenheiten beraten, die in den Bereich der Schulaufsicht fallen, bis hin zu den Fragen der Lehrerversorgung. Mit der Einrichtung dieser Schulpflegschaften entstünden zahlreiche Zweifels- und Streitfragen und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand.

Fazit: Die Stärkung der Elternrechte ist ein Anliegen, das insbesondere innerhalb der jeweiligen Schule verfolgt werden muß. Darüber hinaus zusätzliche Gremien zu schaffen, ist zwar gut gemeint, bedeutet aber ein Mehr an Beratung, an Aufwand, an Bürokratie und längere Entscheidungsprozesse und begegnet vor allem ganz erheblichen grundsätzlichen Bedenken. Angesichts dieser Konsequenzen können wir uns nicht für den vorliegenden Gesetzesvorschlag aussprechen.

Was den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes anbetrifft, wird die vorgesehene schulträgerrelevante Änderung des § 4 Abs. 8 des Schulmitwirkungsgesetzes von uns ausdrücklich begrüßt. Die in der Neufassung vorgesehene Verpflichtung zur Einladung des Schulträgers zur Schulkonferenz sowie die Einräumung eines förmlichen Antragsrechtes des Schulträgers können nach unserer Auffassung einen positiven Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Mitwirkungsorganen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Schulen vor Ort leisten. - Ich bedanke mich.

Dr. Burkhardt Sprenger (Deutscher Beamtenbund Landesverband NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben heute Anlaß, eine Familienfeier zu begehen: Es ist fast Silberhochzeit. Im Jahre 1968 hat die CDU zum ersten Mal zu einer Anhörung zum Schulmitwirkungsgesetz eingeladen. Danach hat es eine Fülle

23.09.1992 sd-mj

solcher Anhörungen gegeben. Die Frage ist, ob das Gesetz dadurch viel besser geworden ist. Diese Frage muß man auch bei den jetzt vorliegenden Texten stellen. Es sind ja zwei Entwürfe, die sich dadurch auszeichnen, daß der zweite gut neun Monate nach dem ersten entstanden ist. Die Frage, ob er deswegen Hand und Fuß hat, ist nicht entschieden; aber er kann seine Vaterschaft nicht verleugnen. Der erste Entwurf sieht sich ja in vielen Punkten im zweiten Entwurf wieder. Soviel zum Allgemeinen.

Zum Konkreten: Die Idee der F.D.P.-Fraktion, das Elternrecht stärken zu wollen, ist sicher richtig. Nur, sie kommt zu spät, denn die historische Entwicklung hat sich einfach eindeutig für die Verbändelösung entschieden. Bei den Elternverbänden, die in ihrer Qualität und Bedeutung recht unterschiedlich sind, haben sich einige durchgesetzt. Sie zu stärken, wäre eine Aufgabe, die zum Teil auch in dem Entwurf der F.D.P. dadurch gelöst wird, daß man ihnen die Möglichkeit gibt, für ihre Arbeit Geld zu sammeln.

Der Vorschlag aus diesem Entwurf, ein Stadtgremium als Elternbeirat - wie auch immer formuliert - zu gründen, ist Kuddelmuddel, ist Vermischung der Zuständigkeiten und würde tatsächlich ein Nebenparlament entstehen lassen - ganz davon abgesehen, daß in einem solchen gemeinsamen Gremium auch die Interessen der Elternschaften der einzelnen Schulen überhaupt nicht wirkungsvoll zutage gebracht werden könnten. Dafür sind ja schließlich die Pflegschaften der einzelnen Schulen da. Sie haben ihren Mitwirkungsort in den einzelnen Schulkonferenzen.

Was den Entwurf der Landesregierung angeht, trifft er tatsächlich in einer Reihe von Einzelpunkten Verbesserungen, neue Regelungen, die sich aus der Praxis ergeben haben. Aber das, was uns, den Deutschen Beamtenbund und die in ihm zusammengeschlossenen Lehrerverbände an diesem Gesetz stört, ist das perfektionistische Regeln vieler Dinge bis in die Einzelheiten, die ein vernünftiger Mensch auch, wenn sie nicht als Erlaß vorliegen, als gegeben hinnimmt. Es muß nicht alles in die Qualität eines Gesetzes gegossen werden, was sich in der Praxis so nicht realisieren läßt.

Beispiel: Wenn im Gesetz vorgeschrieben wird, daß die Wahlen zu den einzelnen Gremien in getrennten Wahlgängen stattfinden müssen, wodurch riesige Zeiten von Konferenzen zu verschwenden sind, würde ich den Kultusminister bitten, von allen Schulmitwirkungsgremien Strafgelder einzusammeln, die sich nicht an diese Vorschrift halten, obwohl sie es müßten. Es ist Unsinn, so etwas so perfekt regeln zu wollen. Das soll man der einzelnen Schule überlassen. Hauptsache ist, daß die

23.09.1992 sd-mj

Mitwirkungsgliedschaften vernünftige Vertreter in die gemeinsame Schulkonferenz entsenden.

Es gibt drei, vier Punkte, die ich ansprechen möchte, die uns stören und die wir massiv ablehnen. Im Gegensatz zu meinem verehrten Vorredner sind wir überhaupt nicht der Meinung, daß der Schulträger zu allen Schulkonferenzen eingeladen werden sollte, sondern nur dann, wenn Dinge verhandelt werden, die ihn angehen. Eine Vermischung von Angelegenheiten der äußeren und inneren Schulordnung geht nicht. Auch in diesem Bereich gibt es eine Art Gewaltenteilung. Jeder sollte sich hüten, dazwischenzumischen.

Wenn Sie einmal die Praxis verfolgen, werden Sie merken, daß der Schulträger gut daran tut, sich aus den inneren Schulangelegenheiten herauszuhalten, schon gar nicht Anträge in Sachen stellt, die ihn gar nichts angehen.

In Dingen der äußeren Schulordnung ist er ohnehin weisungsberechtigt. Da kann die Schulkonferenz höchstens remonstrieren. Sie muß tun, was der Schulträger will. Dafür ist es ja auch der Schulträger.

Was das Hausrecht des Schulleiters bei der eventuell in Einzelfällen notwendigen Möglichkeit, die Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgelände zu verbieten, angeht, sind wir deutlich der Meinung, daß es bei der jetzigen Regelung bleiben muß. Dies an die Schulkonferenz zu geben und hinterher in der Begründung zu sagen: Im Notfall kann der Schulleiter mit seinem Stellvertreter ja in dem Allgremium schon einmal entscheiden und sich hinterher die Prügel in der Schulkonferenz holen, und dann als Schulleiter einen Beschluß der Schulkonferenz wieder von Rechts wegen beanstanden. Das ist Unfug, so etwas sollte es nicht geben.

Daß es übergeordnete Organisationseinheiten in diesem Gesetz gibt, ist sicher richtig. Man sollte nur den Text so formulieren, daß er nicht mißverständlich wirkt. Dieser Punkt 6 b) soll wohl nur für die berufsbildenden Schulen gelten. Dort ist er sicher angebracht. Doch die Formulierung liest sich so, als ob das auch für andere Schulformen gelte. Das darf nicht sein.

Punkt 4 b): Die Pflicht, Fachkonferenzen einzurichten, wenn zwei Lehrer mit einer Lehrbefähigung an einer Schule vorhanden sind, würde bei den berufsbildenden Schulen dazu führen, daß nicht nur zehn oder fünfzehn, sondern sechzig oder siebzig Fachkonferenzen eingerichtet werden müßten. Das kann ja wohl nicht wahr sein. Oder an Grund- und Hauptschulen, an denen Lehrer fünf oder sechs Fächer unter-



23.09.1992 sd-mj

richten, müßten sie an fünf oder sechs Fachkonferenzen teilnehmen. Ich frage mich, wann sie dann noch die Zeit bei ohnehin verschlechterten Arbeitsbedingungen haben sollen, etwas für den Unterricht tun. Hier sollte man die bisherige Vorschrift beibehalten.

Daß die anderen Gremien, etwa die Eltern- und Schülervertretung, darauf bestehen können, daß endlich einmal mit den Lehrern eines Faches eine Konferenz durchgeführt wird, um fachliche Fragen zu behandeln, ist bisher nie verboten worden.

Wir wenden uns sehr entschieden gegen den Punkt 6 c), nach dem Eltern als billige Ersatzlehrer mit Unterrichtsfunktionen sogar anstelle von Lehrern eingeführt oder legalisiert werden sollen. Hier geht es um die Ausbildungsgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen, des Staates. Wenn Eltern bei Aufsichtsfunktionen freiwillig mitwirken, ist es in Ordnung. Es ist auch in Ordnung, die Mitarbeit von Eltern freiwillig bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen gewinnen zu wollen. Sie aber anstelle von Lehrern für Unterrichtsfunktionen einzusetzen, geht gegen den Strich und gegen das Gesetz. Dies sollte deutlich herausgenommen werden.

(Beifall bei der CDU)

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 4 - ... Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung

29. Sitzung (öffentlich)

Manfred Skopnik (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich darf die folgende Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes für die GEW abgeben, aber auch gleichzeitig für den Deutschen Gewerkschaftsbund. Allerdings werde ich auf einige Regelungen der vorliegenden Gesetzentwürfe nicht eingehen – zu denen wird der Kollege Walter Haas vom DGB gesondert Stellung nehmen. Es handelt sich insbesondere um Regelungen zu dem Bereich der berufsbildenden Schulen.

Aus der Sicht der GEW zielen eine Reihe von Veränderungen, wie sie vorgeschlagen werden, auf die Auswertung von Erfahrungen im praktischen Umgang mit dem Schulmitwirkungsgesetz ab. Solche Änderungen sind aus der Sicht des DGB, bzw. der GEW begrüβenswert, zumindest diskussionswürdig.

Einige weitere in den Entwürfen vorgeschlagene Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzes werden von der GEW eindeutig abgelehnt – ich werde sie gleich im einzelnen nennen. Schließlich vermissen wir seitens der GEW und des DGB bestimmte Regelungen in beiden Gesetzentwürfen. Hier melden wir einen ergänzenden Regelungsbedarf an.

Im einzelnen zunächst zum Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.: Zu den begrüßenswerten oder zumindest diskussionswürdigen vorgesehenen Änderungen des Schulmitwirkungsgesetzes zählen wir die Vorschläge zu § 4 Abs. 3, Regelungen zur Vertretung des Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. Schülersprechers. Sie sehen es mir nach, daß ich die entsprechend zitierten Paragraphen immer nur kurz charakterisiere. § 7, Regelungen von Antragsrechten der Erziehungsberechtigten in den Fachkonferenzen. § 10 Abs. 6, Verbesserung des Auskunfts- und Beschwerderechts der Schulpflegschaft, und die § 16 bzw. 18a, in denen es um die Verbesserung der Information der Verbände bzw. eine Verbesserung des Beteiligungsverfahrens geht. In diesem Bereich also sehen wir diskussionswürdige, z.T. auch begrüßenswerte Änderungsvorschläge.

und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Eindeutig lehnen wir seitens des DGB und der GEW jene Vorschläge im F.D.P.-Gesetzentwurf ab, die darauf zielen, die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, die ja nach gegenwärtiger Gesetzeslage im Kern eine Mitwirkung innerhalb der einzelnen Schule ist, in eine Mitwirkung auf kommunaler Ebene und die Ebene des Landes zu überführen.

Der DGB und die GEW halten die gegenwärtige gesetzliche Regelung für eindeutig die bessere und die Beteiligung auf Landesebene durch privatrechtlich verfaßte Elternverbände, wie heute im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehen, für ausreichend.

Entsprechend lehnt der DGB die Änderungsvorschläge in den im folgenden genannten Paragraphen ab: § 10 Abs. 4, § 15a, 15b.

In gleicher Weise darf ich nun in der notwendig gebotenen Kürze zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen: Auch hier sehen wir einige praxisgerechte Änderungsvorschläge, die durchaus zu diskutieren und gegebenenfalls auch zu realisieren wären. Wir zählen zu diesen Änderungsvorschlägen die vorgesehenen Änderungen in den Paragraphen 4, 5 und 7; teilweise finden sie sich ja auch im Gesetzentwurf der F.D.P., insbesondere was den § 4 angeht.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene erweiterte Beteiligung des Schulträgers wird von unserer Seite ebenfalls begrüßt. Sie sollte jedoch nach unserer Auffassung nicht im § 4, sondern im § 15 geregelt werden. Diese erweiterte Beteiligung sollte auf jeden Fall auf Anliegen begrenzt werden, die die Zuständigkeit des Schulträgers berühren. Ein allgemeines Antragsund Beratungsrecht in allen Angelegenheiten der Schulkonferenz ist nach unserer Auffassung überzogen und in der Sache nicht gerechtfertigt.

Der DGB und die GEW lehnen die vorgesehene Veränderung ab, da β den Teilkonferenzen durch die Lehrerkonferenz abschlie β end Entscheidungskompetenzen übertragen werden. Sie finden das im vorge-

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 6 - 1/2 Ausschuβ für Schule 23.09.1992

und Weiterbildung
29. Sitzung (öffentlich)

sehenen § 6 Abs. 2. Wir vertreten die Auffassung, daß die endgültigen Entscheidungen in der Gesamtverantwortung der Lehrerkonferenz bleiben müssen.

Ich habe eingangs gesagt, daß der DGB und die GEW einige ergänzende Regelungen einfordern, nachträglich bitten aufzunehmen. Dazu gehört erstens: Durch Ergänzung des § 8 Abs. 1 sollte endlich geregelt werden, daß sozialpädagogische Fachkräfte an den Schulen als Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Absatzes 1 des Schulmitwirkungsgesetzes anzusehen sind. Das heißt, daß auch sozialpädagogischen Fachkräften das passive Wahlrecht zuzugestehen ist.

Zweitens: Nach Auffassung des DGB und der GEW entscheidet sich die Qualität der Schulmitwirkung ganz entscheidend in der Wirkung und Bedeutung von Konferenzbeschlüssen. Der DGB und die GEW verlangen daher, im § 13 Abs. 4 eine Begründungspflicht bei der Aufhebung von Konferenzbeschlüssen durch die Schulaufsichtsbehörde einzuführen und gleichzeitig den Konferenzen das Recht einzuräumen, bei der Aufhebung eines Beschlusses die übergeordnete Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

Die jetzige Gesetzeslage läßt den Konferenzen kaum eine Chance, ihre Meinungs- und Entscheidungsbildung mit Nachdruck zu verfolgen. Bisher besteht für die Schulaufsicht nicht einmal eine Begründungspflicht bei der Aufhebung von Konferenzbeschlüssen, und die Konferenzen haben bisher keine Möglichkeit, eine übergeordnete Instanz anrufen zu können. Der DGB und die GEW erwarten und verlangen daher gerade hier eine deutliche Korrektur des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Insgesamt würden wir es begrüßen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise noch einmal Gelegenheit zu einer Stellungnahme möglich wäre. Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

29. Sitzung (öffentlich)

Walter Haas (Deutscher Gewerkschaftsbund Landesverband NW): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, in Absprache mit meinem Kollegen Manfred Skopnik befasse ich mich in meiner Stellungnahme ausschließlich mit dem notwendigen Aufbau von Mitbestimmungseinrichtungen an berufsbildenden Schulen.

Dem Statement des Kollegen Skopnik ist zu entnehmen, daß der DGB im Gesetzentwurf der F.D.P., Gesetz zur Stärkung der Elternrechte, keinen Fortschritt in Richtung Demokratisierung und Stärkung der Mitbestimmung an den Schulen sieht, eben dies aber ist Ausgangspunkt unseres gewerkschaftlichen Wollens.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes genügt unseren Ansprüchen an eine Mitbestimmung in den berufsbildenden Schulen nicht. Er trägt den besonderen Rahmenbedingungen dieser Schulform nicht Rechnung.

- 1. Weder das bestehende Gesetz noch die Änderungsvorschläge erkennen, daß die Berufschule ein im dualen System der Berufbildung eingebundener Lernort ist. Das erfordert Kooperation der Lernorte. Von einem Schulmitwirkungsgesetz erwarten wir, daß es Rahmenbedingungen für eine wirkliche Mitbestimmung festlegt. Es fehlen Vorschläge für die Kooperation Berufschule und Betrieb und hier besonders Kooperationen mit Betriebsräten sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Es fehlen Empfehlungen für die Kooperation Berufschule und Berufsbildungsausschüsse, der zuständigen Stellen und deren Prüfungsausschüsse.
- 2. Desweiteren bemängeln wir die fehlende und effektive Mitbestimmung der Auszubildenden in der Berufschule. Die Bildungsexpansion der letzten Jahrzehnte, die richtige Einführung des 10. Schuljahres in NRW hat dazu geführt, daß Berufschule zur Erwachsenenschule geworden ist. Mehr als 50 % aller Auszubildenden, die eine Ausbildung beginnen, sind mittlerweile älter als 18 Jahre. Wer diese Auszubildenden für den Rechtsstaat und Demokratie gewinnen will, darf nicht mit ihnen Planspiele in Demokratie

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 8 - √./2
Ausschuβ für Schule 23.09.1992

und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

betreiben, sondern sollte Rechtsstaat im Schulleben aktiv praktizieren. Es müssen demokratische Formen der Gestaltung des Schullebens durch die Auszubildenden gefunden werden.

3. Bisher beschränkt sich die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter - und bei den Arbeitgebervertretern ist das nicht anders - auf ein Teilnahmerecht ohne Antrags- und Stimmrecht bei den Schulkonferenzen. Es wird für uns zunehmend schwieriger, Arbeitnehmer zu gewinnen, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Das am häufigsten genannte Argument gegen eine Beteiligung ist: "Was sollen wir da? In dem Augenblick, wo wir kontroverse Auffassungen zur Schulleitung äußern bzw. für die Schulkonferenz als Thema beantragen, werden wir auf unser fehlendes Antragsrecht aufmerksam gemacht. Diese Farce wollen wir nicht länger mitmachen."

Dieser Originalton unserer Arbeitnehmervertreter macht klar, daß Strukturen erst geschaffen werden müssen, die Mitbestimmung und Mitwirkung der Arbeitnehmer ermöglichen.

4. Schließlich fehlt an den Berufschulen das in den Betrieben der Gewerkschaften. ist selbstverständliche Zugangsrecht ein Unding, daß Arbeitnehmervertreter in den Schulkonferenzen daß nicht selbstverständlich ist, Stimmrecht sitzen, gewerkschaftliche Materialien auf dem Berufschulgelände verteilen zu können. Wir wollen die Berufschulen nicht zu Tummelplätzen parteipolitischen Aktivitäten entwickeln, aber uns von die Abschottung von gewerkschaftlichem Informationsmaterial unbegreiflich.

Anliegen unserer Stellungnahme ist es, auf die besondere Rolle der Berufschule im Bildungssystem aufmerksam zu machen, Schlußfolgerungen für die Demokratisierung und Mitbestimmung an den Berufschulen zu ziehen. Dieser Landtag hat im September 1991 mit

29. Sitzung (öffentlich)

dem Beschluß "Stärkung der Qualifizierungsarbeit der Berufschulen" wichtige Eckpunkte für die Entwicklung der Berufschulen benannt. Er sollte die Chance nutzen, diese Aussagen mit einer Ausweitung der vorhandenen Mitwirkung zur Mitbestimmung zu versehen.

Nur praktizierte Demokratie vermag die Welle der Rechtsentwicklung zu stoppen, von der wir tagtäglich erfahren. Die berufsbildenden Schulen und ihre jungen Arbeitnehmer brauchen Modelle der Mitbestimmung. Die Praxis des bestehenden Schulmitwirkungsgesetzes liefert den Beweis, daß es falsch ist, die Strukturen der allgemeinbildenden Schulen einfach den berufsbildenden Schulen überzustülpen. Notwendig sind neue Überlegungen zur Mitbestimmung.

Aus gewerkschaftlicher Sicht sind Eckpunkte für ein Mitbestimmungsmodell an Berufschulen:

- drittel-paritätische Besetzung der Schulkonferenzen, d.h. ein Drittel Lehrer, ein Drittel Auszubildende und ein Drittel Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Elternvertreter;
- gleichzeitig Einbeziehung der Ausbildungsbetriebe und Eltern in das Organ Schulpflegschaft;
- Freistellung für die Mitarbeit in den Schulorganen für Schüler und Arbeitnehmervertreter entsprechend den Regelungen für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gericht;
- Zugangsrecht für die Gewerkschaften in den berufsbildenden Schulen analog dem seit 40 Jahren praktizierten Betriebsverfassungsgesetz.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 10 - 5 / 4 Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung

und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Hedwig Sauer (Verein

Katholischer Deutscher Lehrerinnen): Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Zuschrift liegt unter 11/1942 vor.

Zunächst zur Landtagsdrucksache 11/1991:

- 1. Es fällt uns auf, daß vorgeschlagene Änderungen darauf angelegt sind, von einer Konfrontation der Interessen der beteiligten Gruppen auszugehen und nicht primär ein vertrauensvolles Zusammenwirken vorauszusetzen und zu fördern (s. § 7 (2) und § 10 (6)).
- 2. Einführung von schulformübergreifenden Gemeinde- und Stadtschulpflegschaften: Die Effizienz solcher Gremien zur Unterstützung der Aufgaben der einzelnen Schule kann von uns nicht gesehen werden, da der gemeinsame Nenner der Interessen viel zu klein angesetzt werden müßte. Eltern setzen sich im Interesse ihrer Kinder für die Optimierung der Arbeit an ihrer Schule ein.
- 3. Rechtlich-organisatorische Anbindung der schulformbezogenen Elternverbände an die Schulpflegschaften: Dem Vorschlag, die Arbeit eines gesetzlichen Schulmitwirkungsgremiums mit der eines Elternverbandes zu verzahnen, begegnen wir mit großem Unverständnis. Eine Empfehlung zu einer entsprechenden Satzungsfixierung eines Verbandes ist ein Novum und hat in einem Gesetzestext unseres Erachtens keinen Platz.
- 4. Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände: Die Elternverbände können sich auch ohne eine solche Fixierung im Gesetz zusammenschließen.
- 5. Insgesamt verspricht sich der Entwurf durch mehr gesetzliche Fixierung größere Effizienz. Nach unserem Verständnis jedoch wird freie, unabhängige Elternverbandsarbeit durch solches Vorgehen eingeschränkt.

5.15

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 11 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Zur Drucksache 11/3393:

- 1. Einladung des Schulträgers zu allen Schulkonferenzen und Antragsrecht: Die dem Entwurf beigefügte Begründung macht uns hellhörig, daß die beabsichtigte Neuregelung dem Schulträger "die Durchsetzung eigener Interessen und Anträge erleichtern soll". Die Kompetenzen sind nicht zureichend beachtet und abgegrenzt, wenn nicht im Vorfeld festgelegt ist, in welchen Angelegenheiten der Schulträger ein Antragsrecht haben soll. Verwaltungsmäßig müßte jeder Schulleiter vor Festlegung von Termin und Tagesordnung seiner Schulkonferenzen mit dem Schulträger Rücksprache nehmen, wenn die Konferenzarbeit korrekt vorbereitet werden und laufen soll. Haben die Kommunalverwaltungen Personal zuviel?
- 2. Untersagung der Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück: Wir stimmen mit der Gesetzesbegründung insoweit überein, daß eine uneingeschränkte Herausgabe und Verbreitung entschieden abzulehnen sind. Die Aufnahme in den Zuständigkeitskatalog der Schulkonferenz wertet die Stellung des Schulleiters ein weiteres Mal ab und ist nicht dazu angetan, Konflikte an der Schule optimal und mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand zu lösen, zumal die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde nach wie vor besteht.
- 3. Mitarbeit von Erziehungsberechtigten in geeigneten Unterrichtsbereichen bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich: In den Sätzen 1 und 2 vom § 11 Abs. 10 wird die Teilnahme von Erziehungsberechtigten am Unterricht im Interesse ihrer eigenen Kinder geregelt, und zwar für alle Schulformen und Schulstufen. Soweit so gut. In den Sätzen 3 und 4, einfach angehängt, soll nun entwurfsgemäß ein ganz anders gelagerter Sachverhalt geregelt werden, nämlich die aktive Mitarbeit von Erziehungsberechtigten in geeigneten Unterrichtsbereichen bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 12 - 5./β
Ausschuβ für Schule 23.09.1992

und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Mit dieser Neuregelung weicht der Kultusminister unseres Erachtens einer klaren und eindeutig schulbezogenen und schulrechtlichen Lösung in der Frage der außerunterrichtlichen Betreuung der Kinder in der Grundschule aus. Wir lehnen es ab, auf diesem Wege, der mit der eigentlichen Schulmitwirkung nichts mehr zu tun hat, durch die Hintertür die billigste und pädagogisch unstabilste Lösung ganztägiger Betreuung einschleusen zu lassen.

Zu allen einzelnen Paragraphen haben wir Stellung genommen. Ich bitte Sie um Ihre Aufmerksamkeit dafür. Danke schön.

Wolfgang Mohr (Philologenverband NW, Realschullehrerverband, gemeinsam als Nordrhein-Westfälischer Lehrerverband): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Für den Realschullehrerverband Nordrhein-Westfalen und den Philologenverband, die im Nordrhein-Westfälischen Lehrerverband zusammenarbeiten, darf ich hier zu den beiden vorgelegten Gesetzesentwürfen der F.D.P.-Fraktion sowie des Kultusministers Stellung beziehen. Dabei möchte ich zunächst auf die schrifliche Stellungnahme des NWL hinweisen, die dem Landtag bereits vorliegt.

Gestatten Sie mir aber, darüber hinaus einige grundsätzliche Anmerkungen zu den Fragen der Neugestaltung der Schulmitwirkung. Dabei möchte ich drei Aspekte herausheben, weil sie für die am Schulleben Beteiligten, nämlich Schüler, Eltern und Lehrer, von besonderer Bedeutung sind.

1. Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte für Schüler, Eltern und Lehrer sind in einem demokratischen Staat etwas Selbstverständliches. Wer die Landesverfassung Nordrhein-Westfalens studiert, der entdeckt, daß Eltern in Art. 10 Abs. 2 das Recht zuerkannt wird, durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Die Elternrechte sollen gestärkt werden. Die elterliche Mitwirkung ist Verfassungsauftrag und daher grundsätzlich sinnvoll und gut - nur, zum gleichen Zeitpunkt mutet der Kultusminister den Lehrerinnen und Lehrern eine beträchtlich größere

und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Arbeitsbelastung zu, insbesondere eine faktische Verlängerung ihrer Arbeitszeit über die Kürzung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die von der SPD gestellte Kultusminister einst den Lehrerinnen und Lehrern gewährt hatten, weil sie einsahen, daß nur so Arbeitszeitgerechtigkeit auch im Verhältnis zu dem übrigen öffentlichen Dienst möglich ist.

Meine Damen und Herren, wenn Sie heute einen Blick in die Lehrerzimmer richten, so werden Sie feststellen, daβ Lehrerinnen und Lehrer derzeit alles andere als motiviert sind. Ihre Arbeitszeit ist verlängert worden, während überall nur von Arbeitszeitverkürzung die Rede war und ist. Wer will es den Kolleginnen und Kollegen übelnehmen, wenn sie sagen: "Wir müssen uns jetzt, wie der Dienstherr es offenbar will, auf den Unterricht konzentrieren und nicht auf Dinge, die zwar unbestreitbar zum pädagogischen Feld von Schule gehören, die aber nicht Vorrang haben bzw. haben können."

Aber gerade diese Bereiche sind es doch auch, in denen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern bislang Praxis war. Wer will es jetzt einem Lehrer verübeln, wenn er sich in seinem Engagement für Klassen- und Kursfahrten nun zurücknimmt, wo ihm überdies nach wie vor in der Regel Reisekosten nicht erstattet werden.

Es nützen, meine Damen und Herren, keine schönen Novellen für Schulmitwirkungsgesetze, wenn das Klima der Zusammenarbeit an den Schulen über solche Ma β nahmen zur sogenannten Effizienzsteigerung vergiftet worden ist.

2. In der Tat lebt die Zusammenarbeit zwischen den am Schulleben Beteiligten von der Praxis schulischer Mitwirkung. Da haben wir doch in der jüngsten Zeit Lehrbeispiele erlebt: Obwohl der Ministerpräsident mehrfach und auch vor dem Landtag den Dialog mit Schülern, Eltern und Lehrern zugesichert hatte – übrigens sinnvollerweise vor der Beschluβfassung über das Handlungskonzept

und Weiterbildung
29. Sitzung (öffentlich)

der Landesregierung -, wurden die Maßnahmen im Hauruck-Verfahren durchgepaukt. Wenn unsere Erinnerung nicht täuscht, haben sich in der Anhörung zur Neufassung der Ausführungsverordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz fast alle Bildungsexperten gegen die vorgelegten Neuregelungen ausgesprochen.

Meine Damen und Herren, es nützt das beste Schulmitwirkungsgesetz nichts, wenn die angehörten Verbände und Institutionen nicht das Gehör finden, daß sie als Experten in Sachen Schule verdienen.

Zum 3. Punkt: Im Gesetzesentwurf des Kultusministers findet sich nun in Ausgestaltung dieses Rechts in § 11 Abs. 10 ein Passus, der nicht allein die Eltern zur Mitwirkung einlädt, sondern den Einsatz von Eltern im Unterricht zum Gegenstand hat. Eltern sollen offensichtlich anstelle von fachlich ausgebildeten Lehrkräften herangezogen werden, um dem Unterrichtsanspruch der Kinder genügen zu können.

Meine Damen und Herren, ich sage damit nichts gegen engagierte Eltern, wenn ich behaupte, daß nur eine ausreichende Zahl von qualifiziert ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern an den Schulen auch die Qualität und Kontinuität von Unterricht an allen Schulen sichert. Will hier jemand ernsthaft im Schulmitwirkungsgesetz die desolate Personalpolitik dieses Kultusministers auf dem Rücken von Eltern und Kindern austragen?

Wir wissen, daß das, was in der Neufassung von § 11 Abs. 10 steht, an vielen Schulen leider bereits gängige Praxis ist. Wer will es Eltern verübeln, daß sie den Sportunterricht ihres Kindes durch persönlichen Einsatz im Unterricht sichern wollen, denken sie doch daran, daß ihr Kind eben nur einmal in seinem Leben die Schule durchläuft. Hier soll offensichtlich wieder einmal die Not der Unterrichtsversorgung geseztlich kaschiert werden.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 15 - . / 9
Ausschuβ für Schule 23.09.1992

und Weiterbildung
29. Sitzung (öffentlich)

ist somit vorprogrammiert.

In der Konsequenz bedeutet dies doch, daß an dieser Stelle der Begriff der Elternmitwirkung instrumentalisiert wird, um Blößen in der Lehrerausstattung der einzelnen Schulen schamhaft zu bedecken. Der nächste Erfolg der Statistik des Unterrichtsausfalles

Der Nordrhein-Westfälische Lehrerverband lehnt ein solches Vorhaben strikt ab. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Karl Kexel (Verband Bildung und Erziehung): Als fast auch Jubilar, d.h. jemand, der auch vor 25 Jahren schon an der Diskussion teilgenommen hat, spreche ich heute für den VBE und stelle dabei fest – deswegen der Hinweis auf diese lange Geschichte –, daß einige Streitpunkte auch damals im Grunde schon diskutiert wurden, z. B. die Position des Schulleiters gegenüber der Schulkonferenz. Damals ging es um die Frage, ob der Schulleiter denn nun der Zahl der Lehrer zugerechnet werden sollte oder nicht und welche Befugnisse er haben sollte. Schließlich ist es ja so gekommen, daß der Schulleiter im Grunde das letzte Wort spricht, wenn die Schulkonferenz sich nicht einigt.

Jetzt steht ein Detail zur Debatte, nämlich die Frage: Wie ist es mit den Schülerzeitungen? Hier wiederhole ich das, was auch Herr Sprenger schon gesagt hat: Wenn der Schulleiter für Bildung und Erziehung verantwortlich ist, kann man ihm diese Entscheidung nicht abnehmen. Er müßte sonst die Entscheidung der Schulkonferenz, wie eben schon gesagt, beanstanden, wenn er vorher eine andere getroffen hat. Das wäre nur logisch und schlußrichtig.

Der zweite Punkt, der auch damals schon diskutiert wurde, war das Verhältnis von Schulträger und Schule und inwieweit denn Schulträger – ich sage es einmal ein bi β chen böse – in Schule hineinreden soll oder nicht und wieweit berechtigtes Anliegen des Schulträgers vorliegt, dies zu tun.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 16 - 5.2 U
Ausschuβ für Schule 23.09.1992

und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Es ist sicherlich berechtigtes Anliegen des Schulträgers, in schulträgereigenen Angelegenheiten mit der Schule zu reden, auch mit der Schulkonferenz. Darüber hinaus sollte man die pädagogische Aufgabe, die die Schulkonferenz hat, der Schule überlassen und nicht dem Schulträger – auch nicht dadurch, daß man ihm Rederecht gibt. Ich erinnere nur an die Diskussion, als die Fünf-Tage-Woche eingeführt wurde, wie oft da Schulträger versucht haben, mit pädagogischen Argumenten gegen eine Entscheidung der Schule für oder gegen eine Fünf-Tage-Woche zu argumentieren, obwohl sie diese Dinge nicht zu entscheiden hatten, sondern Schulträger-Argumente im Zusammenhang mit der Fünf-Tage-Woche.

Wenn wir an das Kienbaum-Gutachten denken, dann könnte eine Lösung mancher Probleme darin liegen, daß die Schule mehr Autonomie bekommen sollte – wie breit man das auch immer sehen wollte. Nur, mit dieser Regelung schafft man Autonomie in der Schule noch ein Stückchen weiter ab.

Der dritte Punkt, der auch damals von uns sehr stark angesprochen war die Frage, ob wir denn nicht an einigen Stellen eine Überorganisation betreiben und festschreiben, und festschreiben, daß mancher handlungsunfähig werde, weil die Organistion überzogen ist. Ich will dies jetzt anwenden auf den Bereich der Fachkonferenzen, die nach dem letzten Gesetzentwurf einzurichten sind. Man hat einzurichten, und das "soll", das nach gültiger Gesetzesinterpretation immer hei β t: in der Regel, aber es gibt begründete Ausnahmen, ist weggefallen im letzten Entwurf. Das halte ich eigentlich für sehr bedenklich, denn gerade die Hauptschulen können das gar nicht leisten, vor allen Dingen die kleineren nicht, denn erstens haben sie nicht die ausreichenden Fachlehrer, um alle Fachkonferenzen personell so auszustatten, daß ersprießliche Arbeit zustande kommt, und es bleibt zweitens keine Gestaltungsmöglichkeit nach dem Wortlaut des Gesetzes, dies auch anders zu regeln.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 17 - 2/1
Ausschuβ für Schule 23.09.1992

und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Wir warnen also vor solchen Überorganisationen; die führen zu Frust, und das kann der guten Sache Mitwirkung in der Schule weiß Gott nicht dienen. Danke schön.

Hans-Jürgen Steffens (Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Unsere Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich auf die Drucksache 11/3393.

Insgesamt begrüßen wir aus Sicht der berufsbildenden Schulen und der Kollegschulen die Novellierung – sie war aus unserer Sicht längst überfällig. Der Sache wegen nehmen wir deswegen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß eine ganze Reihe von Veränderungen und Vorschlägen, die wir in den vergangenen Jahren immer wieder in die Diskussion gebracht haben, nunmehr aufgegriffen werden. Ich darf hier einfach einmal drei nennen: Zum Beispiel § 5 Abs. 2, die neue Nr. 19, und § 14, der neue Abs. 3 – dort geht es um die Möglichkeit, besondere Organisationsformen einzurichten –, oder § 6, (der im) Abs. 6 neu (ist) – die Lehrerkonferenz kann Teilkonferenzen einrichten, z.B. dann für uns in den berufsbildenden Schulen auf Abteilungsebene – oder § 11 Abs. 4, (da ist der) Satz 2 neu: die Möglichkeit, Klassenpflegschaften zusammenzulegen.

Sehr geehrte Damen und Herren, deswegen möchte ich hier und heute ausschließlich noch einmal auf den aus unserer Sicht doch problematischen § 7, der die Arbeit der Fachkonferenzen beschreibt, zu sprechen kommen. An den berufsbildenden Schulen sind, wie Sie wissen, nicht nur Fächer vertreten, sondern auch berufliche Fachrichtungen, Berufsfelder und Bildungsgänge, die von didaktischer, methodischer und auch organisatorischer Bedeutung sind. Deswegen möchten wir ähnlich wie für die Grundschulen oder die Schulen für geistig Behinderte, daß an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in einem weiteren Satz Regelungen ermöglicht werden, die der Organisations- und Curriculumsstruktur beruflicher Schulen

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 18 - √√2 Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung

29. Sitzung (öffentlich)

entsprechen, z.B. Bildungsgangkonferenzen. Dies würde den sonst sehr großen Aufwand an Fachkonferenzen praktikabel machen und die Anzahl der Fachkonferenzen deutlich nach unten schrauben.

Die zusätzliche Teilnahme - dies ein weiterer Punkt zu § 7 - von je zwei weiteren Vertretern der Ausbildenden und der Auszubildenden kann sich nach unserem Verständnis lediglich auf die Hochschule im dualen System beziehen, nicht auf die beruflichen Vollzeitschulformen, z.B. die Fachoberschule.

Dritter Punkt zu § 7: Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten, der Schüler, der Auszubildenden, der Ausbildenden insbesondere der Berufschule ist möglichst nicht auf ein Schuljahr, sondern auf die gesamte Dauer des Bildungsganges bzw. der Ausbildung auszuweiten. Das heißt also, in der Berufschule im engeren Sinne in der Regel drei Jahre. Auch dies würde den Verwaltungs- und Gremienaufwand deutlich reduzieren und die Kontinuität der Mitwirkung und der Arbeit in der Schule fördern.

Abschließend und ergänzend darf ich noch einmal auf die Stellungnahme von Dr. Sprenger für den DBB verweisen und auch auf die Ausführungen, die Herr Dr. Hansis gleich für den VLW vortragen wird. Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Ich bitte dann Herrn Dr. Hansis, hier sein Statement abzugeben. Ich habe dann die Absicht, danach eine erste Zäsur zu machen, um den Kolleginnen und Kollegen aus dem Schulausschuβ hier die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen bzw. Dinge abzuklären, die vielleicht nicht klar sind. Aber jetzt erst noch einmal Herr Dr. Hansis für den Verband der Lehrer an Wirtschaftsund Kollegschulen. Bitte sehr.

Ausschuβ für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

:

Dr. Hansis (Verband der Lehrer an Wirtschafts- und Kollegschulen, Landesverband NW): Ich bedanke mich. Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Bezug ist schon hergestellt zu den Ausführungen von Dr. Sprenger und Herrn Steffens. Deswegen läßt sich das übrige kurz hinzufügen:

Zum einen möchten wir uns doch auch äußern zu dem Gesetzentwurf der F.D.P., und zwar zu einem Punkt, in dem vorgeschlagen wird, § 16 Abs. 1 - dort geht es um die Mitwirkung beim Kultusminister - um eine Position 9 zu ergänzen: Richtlinien zum Lehrereinsatz und zur Bildung von Klassen. Wir bitten zu überprüfen, ob diese Ergänzung nicht doch aufgenommen werden könnte in den Entwurf der Landesregierung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um eine Entrechtlichung der bedarfsbestimmenden Parameter, was ja mit anderen Worten eine Diskussion darum bedeutet, die Regelungen für Schule auf niedrigerem Recht festlegen zu lassen, erscheint es uns erforderlich, wenigstens auf der Ebene der Mitwirkung beim Kultusminister nach dem Schulmitwirkungsgesetz eine entsprechende Beteiligung in diesen Positionen, Richtlinien zum Lehrereinsatz und Bildung von Klassen, sicherzustellen.

Dann zum Entwurf der Landesregierung: Ich unterstreiche gerne, daß wir ebenfalls diese Novellierung begrüßen. Sie bezieht systematisch die Kollegschulen neben den beruflichen Regelschulen mit ein, und sie schafft eine Reihe von Flexibilisierungen, insbesondere was die Organisationsformen betrifft, aber auch was die Repräsentanz betrifft, die Repräsentanz der Erziehungsberechtigten, die ersetzt werden kann durch Schülervertreter. Dies kommt in dieser flexiblen Form durchaus unseren Anliegen entgegen.

Zwei Sachverhalte hierbei noch: Zum einen die Frage der Fach-konferenzen – Herr Steffens hat es ausgeführt. Diese zwingende Festlegung auf Fachkonferenzen dann, wenn zwei Fachvertreter mit entsprechendem Fächereinsatz oder Fakulten vorhanden sind, ist sicher nicht erforderlich, auch nicht hilfreich. Es ist auch kaum vorstellbar, daß dies etwa dem Beteiligungsinteresse der Auszu-

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 20 - 5 24

Ausschuβ für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung

bildenen, der Ausbilder entspräche. Gerade im Hinblick auf deren Beteiligungsinteresse erscheint mir die von Herrn Steffens ja schon angesprochene Bildungsgangkonferenz wesentlich bedeutsamer.

29. Sitzung (öffentlich)

Ein Ausbilder eines Bürokaufmanns will nicht unbedingt wissen, was sich noch in Rechnungswesen in der Berufschule und in der Höheren Handelsschule und in anderen Abteilungen abspielt, sondern er will wissen, was sich in dem Bildungsgang "Bürokaufleute" an der Schule abspielt, und von daher bitten wir, tatsächlich im Sinne des Vorschlags von Herrn Steffens zu überprüfen, ob man diese Formulierung dort nicht flexibler gestalten könnte.

Die zweite Anmerkung betrifft die Stellung des Schulträgers: Auch dieses Beteiligungsinteresse ist nachvollziehbar, aber wir können nicht feststellen, aus welchem Grund die bisherige Rechtslage verändert werden sollte - die Beteiligungsmöglichkeit bestand ja. Die strikte Festlegung auf eine zwingende Beteiligung und auf ein Antragsrecht können wir nicht unbedingt unterbringen unter der Zielsetzung des Schulmitwirkungsgesetzes, nämlich die Eigenverantwortung und die Eigeninitiative zu stärken und die Zusammenarbeit, auch die Auseinandersetzung in der Schule zwischen den unmittelbar Beteiligten zu intensivieren, auch im Sinne des vorher angesprochenen Gedankens der Heranführung Jugendlicher und Beteiligung junger Erwachsener an Demokratisierungsprozessen. Für solche Vorgänge ist die Erweiterung des Kreises der Beteiligten, insbesondere durch Experten, die ja immer einen Sonderstatus hain keiner Weise hilfreich. Ich kann das jedenfalls so nicht erkennen - im Gegenteil.

Man müßte dann schon fragen: Hat die Schulkonferenz eine neue Zielsetzung? Und wenn: Hat Sie also etwa die Zielsetzung, alle zu beteiligen, die über Schule etwas zu sagen haben? Dann müßte man weiterfragen: Warum wird denn die Schulaufsicht nicht eingeladen, damit wir wirklich unter voller Kontrolle stehen in der Schulkonferenz. Ist das die Zielsetzung?

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 21 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Diese Beteiligung wirkt systematisch als Fremdkörper, auch vom Legitimationsgedanken her. Alle Mitglieder der Schulkonferenz sind gewählte Vertreter. Der Vertreter des Schulträgers ist wahrscheinlich ein Verwaltungsbeamter. Die einzige Ausnahme in der Schulkonferenz ist der Schulleiter, und seine Aufgabe ist es kraft Amtes, die Schulaufsicht und den Schulträger zu vertreten. Dafür ist er da, und es besteht gar keine Veranlassung, ihn aus dieser Verantwortung zu entlassen. Von daher halten wir also eine Stärkung der Beteiligungsmöglichkeit des Schulträgers nicht für geboten. Danke schön.

Vorsitzender: Danke schön. Wir haben damit die erste Runde der hier Anzuhörenden hinter uns gebracht. Ich würde dann bitten, (Fragen zu stellen). Herr Reichel.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.): Ich möchte mich an die Vertreter von Landkreistag und Städtetag wenden, die ja im Zusammenhang den von uns vorgeschlagenen Stadtschulpflegschaften von Bürokratie gesprochen haben und von sehr viel Aufwand, derr da entsteht. Nun ist ja diese Demokratie insgesamt eine sehr schwierige Veranstaltung. Man muß immer sehr viele Gruppen einbeziehen, bevor man Entscheidungen trifft. Das zieht dann in der Tat Beratungsaufwand, das zieht Bürokratie nach sich. Das gilt ja auch für die Veranstaltung heute, die aber dennoch nicht unnötig und wenig sinnvoll, sondern im Gegenteil außerordentlich nötig und auch sinnvoll ist. Gleiches kann ja auch gelten für die Stadtschulpflegschaften, dann jedenfalls, wenn man das Erziehungsrecht der Eltern nicht nur so versteht, wie sie es formuliert haben, als eine Art individuelles Recht der Sorge um das eigene Kind, sondern als ein Erziehungsrecht, das auch ins Schulleben hineinwirkt.

Weil dies unser Ausgangspunkt ist, möchte ich zwei Fragen an Sie richten, erstens die:

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 22 - √ b
Ausschuβ für Schule 23.09.1992

und Weiterbildung
29. Sitzung (öffentlich)

Teilen Sie meine Auffassung, vor dem Hintergrund der tumultartigen Zustände, die es ja gegen die Schulpolitik der Landesregierung vor der Sommerpause gegeben hat, daß die stärkere Ausprägung von Informationsrechten der Eltern und auch ein verpflichtender Erfahrungsaustausch mit den Eltern außerordentlich hilfreich dabei sein könnte, ein friedliches Schulleben zu gewährleisten? Teilen Sie diese Auffassung? Und nur um solche Informationsrechte und verpflichtenden Erfahrungsaustausch geht es ja auch bei den von uns vorgeschlagenen Stadtschulpflegschaften. Kann das nicht auch gelten, wenn es dann auf der Ebene der Schulträger um Fragen wie Ganztagskonzepte, Schulversuche etc. geht? Das ist der erste Punkt.

Die zweite Frage ist:

Kennen Sie eigentlich die sehr vielen als außerordentlich erfolgreich eingeschätzten freiwilligen Stadtschulpflegschaften im Land? Ich nenne Bonn, Bielefeld, Remscheid, Krefeld und weitere – es gibt etwa 40 –, die als außerordentlich erfolgreich gelten. Was spricht eigentlich dagegen, wenn es in dem eben beschriebenen Sinne erfolgreiche Elternmitwirkung gibt, dieser Form von Mitwirkung dann von der Gesetzgebung her auch tatsächlich den Rücken zu stärken und da, wo es sie gibt, ihnen auch verpflichtende Mitwirkungschancen einzuräumen beim Schulträger?

Abgeordnete Schumann (GRÜNE): Ich möchte den Vertreter des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes folgendes fragen:
Der deutsche Bildungsrat hat 1973 die verselbständigte und parizipatorische Schule angemahnt und unter anderem, damit verbunden,
die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen der staatlichen und
kommunalen Verwaltung an die einzelne Schule. Sie haben sich
sehr zufrieden geäußert mit dem bisherigen Schulmitwirkungsgesetz
und den rechtlichen Bestimmungen. Ich möchte vor dem Hintergrund
fragen, ob Sie meinen, daß tatsächlich das Optimum, bezogen auf
die verselbständigte Schule in dem von mir ausgeführten Sinn, erreicht worden ist.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 23 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Konkret möchte ich Sie fragen zu der Beteiligung an der Meinungsbildung in den Schulkonferenzen: Ich kann ja verstehen, daß Sie es als angenehm empfinden, diesen Meinungsbildungsprozeß in den Schulkonferenzen als Schulträger dauernd begleiten zu können und darauf Einfluß zu nehmen. Aber halten Sie es nicht auch für unangemessen, daß dieses Antragsrecht des Schulträgers und die Anwesenheit sich auf alle Angelegenheiten der Schule beziehen soll? Dann möchte ich doch eine Stellungnahme von Ihnen.

Dann zu der Frage "Demokratie und Beschleunigung": Diese beiden Ziele, Verwaltungshandeln zu beschleunigen, so wie ich es eigentlich immer höre von Verwaltungen, und demokratische Mitbestimmung, beißen sich nun einmal tatsächlich sehr häufig und fast immer. Zugunsten von Demokratie müßte dann nachgefragt werden, ob nicht dann auch das, sage ich einmal, "geschmierte" Geschäft in schulorganisatorischen Entscheidungen einmal zurückgestellt werden sollte. Ich frage Sie also auch als ausdrückliche Gegner der Beteiligung der Eltern auf Schulträgerebene: Erkennen Sie kein kollektives Elternrecht an, wie das z.B. von Herrn Petermann dargestellt und gefordert wird, das sich auch auf die Gestaltung des Schullebens als Ganzes bezieht, und zwar auf der Schulträgerebene?

Ich möchte dann noch Fragen an die GEW und alle anderen Lehrerverbände anschließen. Es ist viel geredet worden über die beruflichen Schulen, und ich denke, das ist wichtig. Ich vermisse aber ausdrücklich hier die Erwähnung aller anderen Schulen, von Grundschule über Sek.I-Schule und Sek.II-Schule, gymnasiale Oberstufe, die es ja auch noch gibt. Bildungsforscher sind sich darin einig, daß Schule Räume von eigenständigem Handeln braucht, und das muß doch Konsequenzen haben, das muß sich doch materiell inhaltlich abbilden. Deswegen frage ich Sie: Welche Rechte müßte im Sinne einer größeren institutionellen Automomie denn die Schulkonferenz aus Ihrer Sicht heute bekommen? Stichwort: Besetzungsvorschläge bei Schulleiterstellen, Lehrerstellen, Beförderungsämter etc. Ist nach Ihrer Meinung die jetzige Stellung des Schulleiters angemes-

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 24 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

sen? Was halten Sie beispielsweise von einer kollegialen Schulleitung, die das niedersächsische Schulgesetz z.B. vorsieht auf Antrag der Schulkonferenzen?

Ist es aus Ihrer Sicht angemessen, daß die Schülerrechte in einem Erlaß geregelt sind – SV-Erlaß? Und sind unter dem Gesichtspunkt demokratischer Partizipation die Schülerrechte wirklich ausreichend berücksichtigt? Ist das Stimmverhältnis in der Schulkonferenz heute noch stimmig? Warum haben Schüler immer noch kein allgemeinpolitisches Mandat? Warum gilt die Schülerpressezensur oder soll weitergelten? Können Sie mir vielleicht noch erklären – das ist das letzte –, warum Elternmitarbeit in der Schule nur für Grundschulen und die Schulen für Behinderte vorgesehen ist nach dem Entwurf des Kultusministers?

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Ich weiß nicht, Herr Vorsitzender, ob die Fülle von Fragen da nicht erst einmal beantwortet werden sollte, weil man sonst den Überblick verliert.

Vorsitzender: Wenn ich vielleicht noch eben den Satz sagen darf: Ich bitte also, doch ganz gezielt Fragen zu stellen. Frau Schumann, so kommen wir nicht weiter. Da muß ich jeweils den gesamten Kreis wieder ansprechen und fragen: Haben Sie noch etwas dazu zu sagen? Also,ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, ganz konkret jemanden anzusprechen und zu sagen: Von Ihnen möchte ich das und das wissen. Bitte sehr.

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Das möchte ich auch jetzt tun, indem ich die Vertreter des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes, Städtetages frage: Wenn Gesetze geändert werden sollen oder müssen, dann besteht ja wirklich ein Bedarf, dann hat sich etwas nicht bewährt. Ich möchte Sie konkret fragen: Gibt es, jetzt bezogen auf diese hier geforderten Stadtschulpflegschaften, aus Ihrer Sicht irgendwelche konkrete Beispiele dafür, daß es, was das Verhältnis zwischen Schulträgern und Schulen unterschied-

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 - 25 - Ausschuß für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

lichster Art betrifft, irgendwie Friktionen, Kontroversen, Auseinandersetzungen gegeben hat, die also eine solche Gesetzesänderung zwingend erfordlich machen?

Vorsitzender: Danke. Weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Hauptsächlich sind angesprochen worden Herr Prof. Dr. Oebbecke und Herr Dr. Meyer, wenn ich das richtig sehe. Vielleicht zuerst Herr Prof. Dr. Oebbecke.

Beigeordneter Prof. Dr. Oebbecke (Nordrhein-Westfälischer Städteund Gemeindebund): Ich bleibe vielleicht bei der Reihenfolge der
Fragen, so wie sie hier gestellt worden sind. Zuerst zu den
Fragen, die Sie, Herr Abgeordneter Reichel, gestellt haben: Ich
glaube nicht – und das lag Ihrer Frage auch wohl nicht zugrunde
–, daβ beim Vorhandensein von Gemeindeschulpflegschaften die
Auseinandersetzungen um die Politik der Landesregierung weniger
tumultuarisch ausgefallen wären. Im kommunalen Raum sind solche
Erfahrungen bisher eigentlich nicht gemacht worden bei den Maβnahmen, die da zu verantworten sind. Das liegt auch ganz einfach
daran, daβ eine Rückkopplung da sehr viel leichter möglich ist
und daβ es eine Vielzahl von Wegen gibt, wie diese Rückkopplung
erfolgt: über die Mitglieder der Räte und Kreistage, über die
sachkundigen Bürger in den Schulausschüssen, über die Schulkonferenzen, die ja unmittelbar auch heute schon gehört werden.

Vor diesem Hintergrund, gerade weil es diese vielen Möglichkeiten bereits gibt, sehen wir eigentlich nicht so recht den zusätzlichen Bedarf. Ganz sicher arbeiten freiwillige Stadtschulpflegschaften und arbeiten teilweise sehr erfolgreich. Aber was hier geschieht, ist doch etwas anderes, denn nach dem § 15a Abs. 3 Ihres Entwurfs soll der Schulträger die Pflicht haben, diese Pflegschaften über alle wichtigen Angelegenheiten, die lediglich eine einzige Schule des Schulträgers betreffen, zu unterrichten. Das hört sich sehr harmlos an. Das führt aber doch dazu, bei Maßnahmen, die etwa die Arbeitsbedingungen des Hausmeisters betreffen oder die bestimmte haushaltsrechtliche Vorstellungen, Deckungsfä-

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 26 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

higkeit einzelner Positionen, den Haushalt betreffen, daß diese Unterrichtung stattfinden muß. Die Unterrichtung macht nur einen Sinn, wenn sie so frühzeitig erfolgt, daß man sich noch ändern kann – darauf wird doch dann jeder sofort bestehen. Mit der weiteren Folge, daß hier die Flexibilität des Handelns vor Ort, auch die Möglichkeit, sich auf die sich zur Zeit doch hin und wieder recht schnell ändernde Situation einzustellen, zurückgeht.

Aus unserer Sicht ist nicht das Problem, daß hier vielleicht im Gesetz stehen könnte, es können Stadtschulpflegschaften gebildet werden – das gilt ja heute schon. Ob das zweckmäßig ist, das ins Gesetz zu schreiben, ist eine andere Frage, aber das ist nicht störend. Das Problem ist, daß die hier konkrete Verfahrensrechte bekommen, daß diese Verfahrensrechte beachtet werden müssen und daß eine ganze Reihe – das hat der Kollege vom Städtetag ja gesagt – auch unsicherer Rechtsprobleme auftauchen, was Fristen und solche Dinge anlangt. Bei den Herausforderungen, vor denen auch der Schulbereich in den kommenden Jahren steht, aus unterschiedlichsten Gründen, können wir uns nach unserer Auffassung diese zusätzlichen Verfahrensregelungen nicht leisten.

Deshalb - da beantworte ich vielleicht auch die Frage, die Sie, Herr Abgeordneter Heidtmann, gestellt hatten -: Beispiele, daß wir hier ein Defizit hätten, sind nicht erkennbar. Es gibt in den Gemeinden, Städten und Kreisen doch eine ganz enge Kommunikation gerade auch mit den Eltern, die hier ja nicht nur über solche Pflegschaften, sondern auf vielen anderen Wegen Möglichkeit haben, sich zu artikulieren.

Ich will gern noch etwas zu dem Antragsrecht sagen – danach haben Sie, Frau Schumann, ja auch gefragt –: Ich kann nicht so recht sehen, woher die Ablehnung beim Antragsrecht kommt. Es geht doch nur darum, daß der Schulträger die Möglichkeit haben soll, ein Votum der Schulkonferenz herbeizuführen, wenn es ihn interessiert. Die Annahme, daß der Schulträger, bloß weil er die Einladung mit der Tagesordnung erhält, dann auch zu jeder Sitzung

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 - 27 - Ausschuß für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

erscheint, liegt neben der Sache. Das wird nicht geschehen, und das ist nicht die Absicht. Das ist auch sicher nicht die Intention der Entwurfsverfasser gewesen. Aber man kann hingehen und in den Fragen, die aus der kommunalen Sicht wichtig sind, das Votum derer, die unmittelbar damit zu tun haben und legitimiert sind, herbeiführen. Diese Möglichkeit gibt es bisher nicht, und deshalb ist das Antragsrecht wichtig.

Ich warne davor, hier zu versuchen, das abzuschichten. Diese Aufteilung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten, die uns ja teilweise auch durch die Verfassung vorgegeben ist, ist nun wirklich nicht das Glücklichste unter der Sonne und erschwert die Lösung einer ganzen Reihe von Problemen, vor denen wir in den Schulen stehen. Ich nenne nur zwei Stichworte: Die Nachmittags- und Ganztagsproblematik auf der einen Seite und Entwicklungen im Sonderschulbereich, was da Ergänzungen des Personals anlangt, werden durch diese Aufteilung außerordentlich erschwert. Das ist nicht das einzige; es gibt noch eine Reihe weiterer Schwierigkeiten.

Wir müssen deshalb ein Interesse daran haben im Sinne der Funktionsfähigkeit von Schule, daß wir diese Trennung nicht unnötig betonen, sondern sie, auch wenn wir grundsätzlich daran festhalten müssen, etwas durchlässiger zu machen. Deshalb kann es durchaus sinnvoll sein, daß der Schulträger unter Umständen auch das Votum der Schule einholt zu einer Frage, die ihn auch, aber auch andere Fragen betrifft, und vielleicht auch einmal das Votum der Schule zu einer Frage einholt, die primär die staatliche Seite betrifft. Das ist, meine ich, eine sehr deutliche Voraussetzung. Ich höre in manchen Äußerungen so etwas Angst durch, als ob hier eine schulische Intimsphäre verletzt werden sollte durch den Schulträger. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Es ist auch nicht so, daß hier der Vertreter des Schulträgers als Experte sitzen sollte. Daß der von einigen Dingen etwas versteht, wird man nicht bestreiten können. Das macht ja auch nichts; das kann die Beratung nur qualifizieren. Aber es ist doch nicht so,

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 28 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

daß hier ein externer Experte in die Schule geschickt wird, sondern hier sitzt einer, der ganz maßgeblich für die Arbeit in der Schule Mitverantwortung trägt und der ganz maßgeblich bestimmt, wie gut Schule arbeiten kann. Das kann doch nur sinnvoll sein, und im Interesse der Eltern ist das ganz sicher, denn die haben für viele Punkte einen unmittelbaren Ansprechpartner. Aber die Eltern werden sich dazu ja noch äußern können. Schönen Dank.

Vorsitzender: Danke. - Herr Dr. Meyer.

Dr. Meyer (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich kann mich, Herr Vorsitzender, dieser Stellungnahme nur anschließen. Herr Abgeordneter Reichel, eines noch zur Ergänzung: Informations- und Erfahrungsaustausch findet ja jetzt auch schon statt, in anderer Form der Organisation: privatrechtlich über die Verbände. Ich sehe hier keinen Bedarf, dies zu erweitern.

Vorsitzender: Herr Dr. Meyer, darf ich Sie noch einmal bitten: einmal nur drücken. Die Anlage funktioniert so: Man muß nur einmal drücken, dann werden Sie hier registriert. Wer wieder drückt, ist hier sofort raus aus dem Computer. Jetzt müßte es funktionieren.

Dr. Meyer (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Frau Schumann, was Sie gesagt haben, ist sicher zutreffend. Es ist wünschenswert, daß die Kompetenzen und die Verantwortung an die Schule von oben nach unten verlagert werden. Das sind ja auch Entwicklungen, die wir von Seiten der kommunalen Spitzenverbände im Augenblick sehr stark unterstützen, wenn es darum geht, überhaupt Verwaltungshandeln, Bereiche des öffentlichen Lebens sinnvoller, wirtschaftlicher, nach dem Vorbild beispielsweise der freien Wirtschaft zu organisieren. Aber was Sie vorgetragen haben, betraf doch, wenn ich es richtig verstanden habe, die Verlagerung der Kompetenzen an die einzelne Schule und nicht die Entwicklung neuer, auf eine

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 - 29 - Ausschuß für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

ganze Gebietskörperschaft bezogener Kompetenzen, die zu so etwas führen wie einem Nebenparlament, das dann wieder die Frage der Legitimation aufwerfen mu β .

Ich glaube, das gleiche gilt auch für das Elternrecht. Wir sind der Meinung, daß das Elternrecht sich in allererster Linie auf die eigenen Kinder erstreckt und auf die Mitwirkung bei der Erziehung und der Bildung der Kinder in der Schule, in der sich die Kinder im Augenblick befinden.

Vorsitzender: Danke schön. Jetzt waren noch pauschale Fragen an alle gestellt worden. Ich kann darauf nur so reagieren, da β ich einfach frage: Wer von den Damen und Herren möchte dazu etwas sagen, was hier Frau Schumann als Fragen in den Raum gestellt hat?

Dr. Sprenger (Deutscher Beamtenbund Landesverband NW): Nur zwei Anmerkungen. Erstens: Frau Schumann scheint nicht zu wissen, daß auch die Schülerrechte im Schulmitwirkungsgesetz genauso wie die der Eltern und Lehrer ausführlich beschrieben sind. Nur weil Schüler manches noch nicht so gut verstehen und vielleicht auch mit der komplizierten Gesetzestechnik nicht so vertraut sind, gibt es für sie zusätzlich einen erläuternden SV-Erlaß. Da steht nichts Neues drin, sondern nur Erläuterndes und Zusätzliches.

Zweitens: Es gibt keine einzige Presseproduktion, die so frei ist wie die Schülerzeitungen. Wenn eine andere Zeitung sich so verhalten würde wie manche Schülerzeitungen, hätte sie längst nicht nur den Kadi, sondern auch alle möglichen Schadensersatzansprüche auf dem Hals. Gerade deswegen war unsere Aufforderung, das Recht beim Schulleiter zu lassen. Der muß aus seiner pädagogischen Gesamtverantwortung für das Institut im Notfalle kurzfristig in der Lage sein, um Schaden abzuwehren, eine Zeitung einzuschränken. Sonst gibt es keine Zensur. Beeinflussungen von Artikeln gibt es in jedem Presseorgan. Die sind zum großen Teil sogar wohlmeinend und notwendig. Das muß nicht immer etwas Negatives sein. Aber Zensur findet bei Schülerzeitungen nicht statt. Danke schön.

5.34

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 30 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender: Danke. Weitere Wortmeldungen? Herr Skopnik.

Manfred Skopnik (GEW): Die globale Frage läßt sich natürlich, Frau Schumann, sehr, sehr schwer beantworten. Das will ich auch nicht versuchen. Ich möchte nur eine grundsätzliche Aussage dazu machen. Sie haben über die Stadtschulpflegschaften oder die ablehnende und distanzierte Haltung, die ja in vielen Beiträgen hier zum Ausdruck gebracht worden ist, was die Stadtschulpflegschaften angeht, hinterfragt, und Sie haben aber daran gleich eine ganze Reihe von Fragen angeknüpft, wie wir zur Schulleitungsbesetzung stehen usw.

Ich kann dazu zusammenfassend nur sagen: Was Sie damit ansprechen, ist eine andere Form von Schulverfassung. Darüber wird ja in vielen Teilen des Landes und außerhalb dieses Landes diskutiert, ob Schule nicht anders, mit einem anderen Rechtsstatus verfaßt sein sollte, mit anderen Rechten ausgestattet werden sollte. Aber dann muß man an dieser Stelle anfangen und muß dort sozusagen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen schaffen, wenn man das will. Das muß dann natürlich noch sehr differenziert diskutiert werden. Man kann sozusagen nicht oben anfangen und dann in einer Ableitung von Rechten, die erst unten begründet werden müssen.

Es geht zum Beispiel um die Frage: Mit welchem inhaltlichen Mandat treten denn Vertreter von Schulpflegschaften in nicht-schulbezogenen, nämlich in diesem Falle kommunalen oder gar Landesgremien auf? Dazu bedarf es ja einer bestimmten rechtlichen, politischen und inhaltlichen Legitimation. Diese müßten Sie ja dann sozusagen erst einmal unten schaffen. Dann kann über andere Ebenen und andere Vertretungsebenen nachgedacht werden, wenn sie denn geschaffen worden sind. Aber Sie können – und das ist die Position des DGB und der GEW – sozusagen nicht bereits ein Mandat verleihen wollen für die kommunale oder gar Landesebene, wenn dies sich nicht unten in der Schule begründet.

5.35

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 31 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Deswegen ist die Diskussion am Schulmitwirkungsgesetz an dieser Stelle noch verfrüht, wenn Sie so wollen, oder gar, noch deutlicher ausgedrückt, fehl am Platze. Ich will damit nicht sagen, daß die von Ihnen auch nur in Fragen angedeutete neue Art von Schulverfassung schon so konsensfähig wäre. Aber ich will nur sagen: Das wäre der Weg. Da muß man unten bei der Schulverfassung anfangen und dann weiter fragen: Auf welchen Stufen ergeben sich dann welche Konsequenzen?

Vorsitzender: Danke schön. Weitere Wortmeldungen sehe ich jetzt nicht, deswegen würde ich jetzt in die zweite Runde einsteigen und Herrn Fickermann für den Progressiven Eltern- und Erzieherverband Nordrhein-Westfalen nach vorne bitten, um sein Statement abzugeben.

Detlef Fickermann (Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, bevor ich auf einzelne Aspekte eingehe, einige Vorbemerkungen vorweg: Wenn Eltern lediglich Mitwirkungsrechte an der Gestaltung von Schule eingeräumt werden sollen, bieten die bisherigen Regelungen nach Auffassung des Progressiven Eltern- und Erzieherverbandes ausreichende Möglichkeiten - unbeschadet dessen, daß das eine oder andere verbessert, optimiert werden kann.

Die bisherigen Mitwirkungsmöglichkeiten sichern durch die Verbändebeteiligung das pluralistische Spektrum der Meinungsvielfalt. Sinnvoll und notwendig ist die Trennung zwischen privatrechtlichen Verbänden und gesetzlich verankerten Mitwirkungsgremien. Sie soll und muβ unbedingt beibehalten werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob Mitwirkung ausreicht, den veränderten Rahmenbedingungen, unter denen Schule zu arbeiten hat, gerecht zu werden. Dezentralisierung, Verlagerung der Entscheidungskompetenzen nach unten, Insellösungen, Gestaltung des Schullebens und die Entwicklung eines Schulprogramms, institutionelle Schulentwicklung und andere Termini eines modernen Managements und eines anderen

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 32 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Schulverständnisses verlangen eine gleichberechtigte Einbindung aller an Schule Beteiligten, und zwar zunächst und am umfassensten auf der untersten Ebene, auf der Ebene der einzelnen Schule.

Zu fordern ist daher eigentlich die Ausweitung der Mitwirkung zu einer echten Mitbestimmung in der einzelnen Schule.

Ich hatte gestern die Möglichkeit, an der Vorstellung eines Gutachtens von Prof. Franz Lehner und Ulrich Wittmeier von der Arbeitsgemeinschaft Angewandte Sozialforschung und Praxisberatung, also Nicht-Pädagogen, in Duisburg teilzunehmen. (Das ist ein Gutachten) aus eher betriebswirtschaftlicher, industrie-soziologischer Sicht. Es stellte sich nämlich genau dar, daß die Dezentralisierung und eine Beteiligung vor Ort in der Industrie inzwischen sehr weit verbreitet ist, in modernen Formen des Managements mit großem Erfolg praktiziert wird, wir in der Schule aber von diesen anderen Organisationsformen noch weit entfernt sind. Ich würde gerne diese Anregungen aus diesem Gutachten aufnehmen für eine weitergehende Diskussion über Schulmitbestimmung auf der untersten Ebene, auf der Ebene der einzelnen Schule.

Es geht also um eine aktive Einbindung der Eltern, der Schüler und auch der Beschäftigten in Entscheidungsprozesse, die ihren über Schule definierten unmittelbaren Arbeits- und Lebenszusammenhang betreffen, und nicht um eine Ausweitung einer sogenannten "Funktionärsdemokratie".

Gesetzgeber und Schulaufsicht haben die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu formulieren, unter denen die Schulen sich zu blühennden Gemeinwesen entwickeln können. Dabei sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kräfte zu hören, wie auch heute, und ihre Anregungen und Forderungen sind angemessen zu berücksichtigen. Wir haben sehr positiv zur Kenntnis genommen, daß sowohl die Landesregierung ihren ersten Entwurf in einigen Punkten geändert hat als auch die F.D.P.-Fraktion ihren ersten Entwurf, der ja durch die Verbändebeteiligung

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 33 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

gegangen ist, novelliert hat. Ich denke, daß solche Veranstaltungen wie heute nicht unnütz sind, und ich setze auf die Lernfähigkeit aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten.

Deutlich muß aber sein, daß die politische Verantwortung letztendlich allein beim Gesetzgeber liegt. Er allein ist demokratisch legitimiert. Nochmal: Quasidemokratische Nebenparlamente auf kommunalen und auf Landesebenen lehnt der Progressive Eltern- und Erzieherverband mit aller Entschiedenheit ab. Überörtliche Zusammenschlüsse zu Verbänden mit spezifischen, auch schulformunabhängigen Aufgaben zu fördern, ist neben der direkten Beteiligung in der einzelnen Schule ein zweiter Weg zur Sicherung eines pluralistischen Meinungsspektrums.

Ich will im folgenden zu einzelnen Punkten Stellung nehmen, zunächst zu dem Gesetzentwurf der F.D.P.-Landtagsfraktion und hier insbesondere zu den § 15a, 15b. Ich denke, daß aus meinen Vorbemerkungen deutlich geworden ist, daß wir diese Neuformulierungen rigoros ablehnen.

Der nächste Punkt, zu dem ich Stellung nehmen möchte, wäre der Wegfall des Satzes zum Buchstaben F des § 17 Abs. 2. Da geht es darum, daß Eltern ihre Mitwirkungsrechte verlieren, wenn ihre Kinder volljährig geworden sind. Ich denke, daß 18jährige Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, junge Erwachsene selbst in der Lage sind, dann ihre Mitwirkungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Das Recht der elterlichen Sorge und das Recht der elterlichen Einmischung in Belange, die die Jugendlichen selber regeln können, sollte unseres Erachtens zu diesem Zeitpunkt dann auch beendet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind selbst über die Schülermitverantwortung beteiligt.

Ausdrücklich stimmen wir den Regelungen zum § 18a, Beteiligung, zu. Wir haben einige Bedenken, ob die Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes für Tätigkeiten innerhalb der Eltern- und Schülerverbände praktikabel und handhabbar ist. Wenn dem so ist -

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 34 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

dieses können wir nicht entscheiden -, werden wir als anerkannter Schulelternverband natürlich selbstverständlich nichts dagegen haben. Ausdrücklich hervorheben möchte ich den Formulierungsvorschlag der F.D.P.-Landtagsfraktion zum Absatz 3 des neuen § 18b. Es geht in diesem Paragraphen um die Sammlung, um die Finanzierung der Elternverbände. Dieser gefundenen Formulierung, die im übrigen dem § 47a schon weitestgehend entspricht, stimmen wir zu. Wir halten sie für sehr viel besser als den Formulierungsvorschlag der Landesregierung.

Zu dem Punkt Untersagung der Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Wenn überhaupt eine Regelung erforderlich ist, dann sollte die Schulkonferenz entscheiden, denn nur in der Schulkonferenz kann ein notwendiger Interessenausgleich zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und den schutzwürdigen Interessen einzelner herbeigeführt werden.

Die Regelung, daß der Schulleiter allein die Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück untersagt, halten wir aus unserem Rechtsverständnis heraus für nicht in Ordnung. Die Schulkonferenz als oberstes Gremium innerhalb der Schule muß gestärkt werden, und folgerichtig wäre dieses dann auch eine ihrer Aufgaben.

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung regen wir an, daß z.B. beim § 15 Abs. 2 Nr. 19 - da geht es um die besonderen Formen der Mitwirkung - Schulen mit Abteilungen extra aufgeführt werden. Wir haben inzwischen in einigen Schulen in unserem Lande dezentrale Lösungen. Hier scheint es uns notwendig zu sein, daß es dort besondere Formen der Mitwirkung gibt. Das heißt, wenn es eine Dependance-Lösung gibt, braucht die Dependance eigene Mitwirkungsregelungen. Unbeschadet dessen liegt die Gesamtentscheidung ja nach wie vor in der Schulkonferenz. Um aber einzelne Entscheidungen auch zu dezentralisieren, (regen wir) die Aufnahme des Aspektes Schulen mit Abteilungen (an).

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 35 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Den Regelungen zu den Fachkonferenzen stimmen wir zu, allerdings mit der Ergänzung, daß die Eltern- und Schülervertreter Stimmrecht haben. Dadurch würde die Bedeutung der Eltern- und Schülervertreter in den Fachkonferenzen sicherlich gestärkt, und es käme den Intentionen des Schulmitwirkungsgesetzes näher.

Der nächste Punkt: Ich habe das Gefühl, daβ der § bisher nicht richtig verstanden worden ist. Fairerweise sollte ich dazu sagen: Vielleicht haben wir auch das falsche Verständnis Es geht doch nicht darum, daß Eltern fehlende Lehrkräfte der Schule ersetzen, sondern es geht darum, daβ ihre Kompetenzen, ihre ganz spezifischen Erfahrungen, ihr ganz Wissen im Rahmen von Elternmitarbeit im Unterricht zusätzlich einbringen können. Dieses ist über einen Schulversuch hier in Nordrhein-Westfalen Anfang der 80er Jahre oder schon Ende der 70er Jahre beeindruckend unter Beweis gestellt worden. Wir haben in Nordrhein-Westfalen das Konzept "Öffnung von Schule". Auch hier ist durch Verlagerung von Lernorten durch die Einbeziehung von Eltern und anderen Sachverständigen zu bestimmten Fragen eigentlich eine Regelung notwendig, und wir haben bisher den § 11 Abs. 10 so verstanden.

Als Ergänzung und zur Verdeutlichung schlagen wir vor, daß folgender Passus angefügt wird: "Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen ist erwünscht."

Der letzte Punkt, zu dem ich Stellung nehmen möchte, betrifft den § 18a Abs. 1 im Entwurf der Landesregierung. Dort ist formuliert: "Kultusministerium und Schulaufsichtsbehörden und Schulen sollen die Arbeit der Verbände..." usw. Es kann doch nicht sein, daß jede einzelne Schule verpflichtet ist, auf jede Anfrage eines Verbandes antworten zu müssen. Diese berührt doch überhaupt nicht mehr die Gesetzesintentionen des Schulmitwirkungsgesetzes.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 36 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Selbstverständlich muß die Landesregierung, muß das Kultusministerium, müssen die Schulaufsichtsbehörden Anfragen von Elternverbänden beantworten. Dieses ist auch geregelt. So große Unterschiede gibt es in diesen Punkten zwischen den beiden Gesetzesentwürfen gar nicht, aber die Beantwortung einer Anfrage an eine einzelne Schule kann nicht sinnvoll sein. Wir würden uns deutlich dagegen aussprechen. Unbeschadet davon hat natürlich die einzelne Schule die Anfrage ihrer Schulpflegschaft zu beantworten. Aber hier in diesem § 18a geht es um die Beantwortung von Anfragen, von Verbändeanfragen, und da ist nicht die einzelne Schule Ansprechpartner. Vielen Dank.

Margarethe Behme (Landesarbeitsgemeinschaft NW "Hilfe für Behinderte"): Meine Damen und Herren, ich spreche für die Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen "Hilfe für Behinderte", die den entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2 Schulmitwirkungsgesetz auf die Schulform Sonderschule bezogenen Zusammenschluβ von Behindertenund Elternselbsthilfeverbänden darstellt. Hier findet auch die Elternmitwirkung in der Schulform Sonderschule statt. Die LAGH nimmt zum Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetz wie folgt Stellung:

Die Eltern von behinderten Schülern sind in ganz besonderer Weise auf das Zusammenwirken mit der Schule angewiesen. Ihnen kann es nicht nur um die intellektuelle, soziale, politische und weltanschauliche Erziehung und Bildung ihrer Kinder gehen. Sie müssen zunächst und auch begleitend immer wie auf die, je nach Behinderungsart sehr unterschiedlich zu gestaltende, individuelle und soziale Rehabilitation ihrer Kinder dringen. Jede Verbesserung der Schulmitwirkung, die dieses Sonderinteresse behinderter Schüler berücksichtigt und mitumfaßt, wird von uns begrüßt. Ich möchte mich hier nun auf einige wichtige Punkte unserer, hoffentlich später noch schriflich ausliegenden, Stellungnahme, die unter anderem vom Arbeitskreis Schulmitwirkung des Landesverbandes zur Förderung Lernbehinderter, Lernfördern erstellt wurde.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 37 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Zunächst zu § 4 Abs. 3, Anfügung nach Satz 3: Hier begrüßen wir die Neuregelung, daß der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schülersprecher gleichzeitig Mitglieder der Schulkonferenz sind. Durch Erfahrungen in der Praxis können wir diese Notwendigkeit bestätigen. Zum einen entfällt nun die Problematik des fehlenden Informationsflusses, zum anderen ist die gelegentlich übersehene ausdrückliche Wahl dieser Vertreter bei den Wahlsitzungen der Schulpflegschaft und des Schülerrates nicht mehr erforderlich.

Nun zu § 4, Neufassung des 2. Satzes in Abs. 8: Wir sind der Auffassung, daß die Rechte des Schulträgers im Rahmen der Schulkonferenz auch bisher ausreichend gewahrt wurden. Er wurde eingeladen, wenn seine Angelegenheiten berührt wurden, und nahm selbst diese Einladungen recht selten wahr. Wir halten deshalb diese Neuregelung für einen zusätzlichen, unnötigen Verwaltungsaufwand. Nicht geklärt ist für uns auch, wer denn der Vertreter des Schulträgers ist. Etwa Mandatsträger der Kommune, des Rates oder der Schulverwaltung? Hierzu müßte eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Bei § 5 Abs. 2, Anfügung von Nr. 19, die Aufgaben der Schulkonferenz betreffend, fehlt uns die Ergänzung, daβ bei der Einrichtung besonderer Organisationsformen an Schulen für Behinderte usw. die Mitwirkungsrechte der Eltern nicht beschnitten werden dürfen. Hier oder auch an anderer Stelle, wie in § 17 als zusätzlicher Punkt G in Abs. 2, sollte noch folgender Passus hinzugefügt werden: "An Schulen für Behinderte und berufsbildenden Schulen muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß Eltern ihre behinderten Kinder auch über das 18. Lebensjahr hinaus vertreten können, denn behinderte Schüler sind häufig nicht in der Lage, ihre Schulmitwirkungsrechte in ausreichender Form wahrzunehmen, so daß diese Aufgabe auch weiterhin von den Erziehungsberechtigten übernommen werden sollte."

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 38 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Bei § 10, der sich mit der Schulpflegschaft beschäftigt, halten wir nach Abs. 3 die Einfügung eines neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut für erforderlich: "Die Schulpflegschaft kann über die auf Landesebene für die jeweilige Schulform organisierten Elternverbände an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken, indem sie die Entsendung eines Vertreters in einen Elternverband beschließt." Ganz besonders im Bereich der Schule für Lernbehinderte ist die Einbindung der Elterngremien in die Verbandsarbeit eine dringende Notwendigkeit, gilt es doch hier, besonders diese Elternschaft zu stärken.

Ebenfalls in § 10 sollte nach Abs. 5 ein neuer Abs. 6 angefügt werden, in dem der Schulpflegschaft ein Recht auf Beschwerde und Auskunft sowie der Anspruch auf begründeten schriflichen Bescheid eingeräumt wird. Durch diese Regelung werden die Rechte der Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung gestärkt, ohne daß die Gesamtverantwortung der Schulleitung dadurch eingeschränkt wird. Auch hier sehen wir unter anderem wieder das besondere Interesse Eltern behinderter Kinder, denn allzu oft erfolgen Maßnahmen ohne Einschaltung und Information der Eltern bzw. Elterngremien.

Den Zusatz in § 11 Abs. 10, Anfügung der Sätze 3 und 4, der die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten in Grund- und Sonderschulen vorsieht, sehen wir grundsätzlich positiv. Wir bitten aber, nicht zu vergessen, daß Elternmitarbeit in Unterrichtsbereichen nicht den bestehenden Lehrermangel kaschieren und nicht zu einer ständigen Verpflichtung werden darf und kann.

Die Elternmitwirkung beim Schulträger, festgeschrieben in § 15, sollte durch Anfügung eines neuen Paragraphen 15a ergänzt werden. Im Gegensatz zu einigen Vorrednern sind wir der Auffassung, daß die Möglichkeit geschaffen werden muß, daß die Schulpflegschaften der Schulen eines Schulträgers in Gemeinde- bzw. Stadtschulpflegschaften zusammenarbeiten können. Bitte entnehmen Sie den genauen Wortlaut unserem vorliegenden Papier.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 39 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Es ist notwendig, daβ die bisherige freiwillige Zusammenarbeit der Schulpflegschaften aller Schulformen in Stadt- bzw. Gemeindepflegschaften gesetzlich anerkannt wird. Hierdurch werden demokratische Mitwirkungsinteressen und Elternrechte gestärkt, und dem Bedarf nach Informations- und Erfahrungsaustausch wird Rechnung getragen. Nicht zuletzt kann der Schulträger hier beratende Unterstützung erfahren.

Gleiches gilt für die Anfügung des Abs. 15b, Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände, die sich danach zum Austausch von Informationen und Erfahrungen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zusammenschließen können. Ich möchte mich auf diese Anmerkungen beschränken und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Behme. Als nächster Redner ist Herr Dr. Weibels für das Katholische Büro hier eingetragen. Ich glaube, die Stellungnahme wird gleichzeitig auch für das Evangelische Büro mitabgegeben. Ist das richtig?

Dr. Franz Weibels (Katholisches Büro): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist zutreffend, daß sich die beiden Büros miteinander abgestimmt haben und aus personellen Gründen nur ein Büro hier anwesend sein kann.

Zu dem Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion können wir von uns aus feststellen, daß wir mit den Zielsetzungen, die, wenn auch in anderer Form, Eingang gefunden haben in den Gesetzentwurf der Landesregierung, durchaus einverstanden sind. Wir möchten aber unsere ausdrückliche Ablehnung von § 15a kurz damit begründen, daß eine solche gesetzlich installierte Schulpflegschaft auf kommunaler Ebene die Interessen der Schulen in freier Trägerschaft ganz erheblich beeinträchtigen könnte. Ich verweise nur darauf, daß es allein im Gebiet der Stadt Bonn von 24 jetzt noch bestehenden Gymnasien 9 in privater Trägerschaft gibt, und das könnte zu

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 40 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Kollisionen führen, wenn dieses denn gesetzlich festgelegt würde. Dies ist der eine Punkt. Ansonsten, wie gesagt, stimmen wir dem zu, soweit es mit dem anderen harmoniert.

Zum Regierungsentwurf haben wir ganz erhebliche Bedenken gegen 2 Nr. 18 hinsichtlich der Zuständigkeit der Schul-5 Abs. konferenz beim eventuell notwendig werdenden Verbot des Vertriebs einer Schülerzeitung. Wir sind der Auffassung, daß es auch der Fürsorgepflicht der Schule obliegt, Schüler vor einem Schaden zu bewahren, dessen Ausmaß sie überhaupt nicht zu erkennen vermögen. daß Gott sei Dank solche Fälle relativ selten sind, Wir wissen, aber wenn schon eingegriffen werden muß, dann kann dieses nicht erst nach langwierigen Beratungen erfolgen, sondern es muß einer der die Verantwortung auf sich nimmt. Deshalb sind wir der Auffassung, daß die alte Regelung, so wie sie bis jetzt durch die Allgemeine Schulordnung festgelegt ist, erhalten bleiben sollte. Ich kann hier schon sagen, daß für den Bereich der kirchlich getragenen Schulen die Träger sich vorbehalten, an den entsprechenden Regelungen, die sie bis jetzt getroffen haben, festzuhalten.

Ein paar kleine Anmerkungen, auf die man auch verzichten könnte: Es ist schon erwähnt worden, hinsichtlich der Fachkonferenzen - vielleicht sollte man sich an den alten römischen Satz erinnern, daß erst drei ein Kollegium ausmachen. Ob man nun nur zwei Lehrer bereits zu einer Fachkonferenz zwingen muß, darüber kann man sicherlich unterschiedlicher Meinung sein.

Und eine Frage, die ich nur zu bedenken bitte: ob es nicht letztlich zu Frustrationen führen muß, wenn man Teilnehmern an einem Gremium – ich meine hier insbesondere die Fachkonferenz –, die kein Stimmrecht haben, ein Antragsrecht über Anträge zugesteht, über die sie dann selber nachher gar nicht mitabstimmen dürfen. Das beißt sich und muß notwendigerweise zu Unfrieden in solchen Konferenzen führen. Das war es. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 41 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Silke Müter (Landesschülervertretung NW): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vorab möchte ich im Namen der Landes-SV mein Bedauern darüber ausdrücken, daß die, offenbar männlichen, Verfasser des Gesetzentwurfs nicht wissen, daß auch Mädchen und Frauen SV-politisch aktiv sind. Anders kann ich mir die ausschließlich männliche Form der Entwürfe nicht erklären.

(Beifall)

Die nordrhein-westfälischen Schulen müssen sich aus dem demokratischen Vakuum heraus zu von Schülerinnen und Schülern mitgestalteten Lern- und Lebensorten entwickeln können. 1977 galt das NRW-Schulmitwirkungsgesetz vielleicht als fortschrittlich; 1992 ist NRW bereits von Brandenburg überholt worden. Um wieder an die demokratische Spitze in der Bundesrepublik gelangen zu können, sind aus Sicht von Schülerinnen und Schülern eine stattliche Anzahl von Änderungen notwendig. An dieser Stelle verweise ich auch auf die ausliegenden Stellungnahme der LSV, die sich im Detail mit den Entwürfen von F.D.P. und Landesregierung auseinandersetzt und auch alternative Gesetzestexte enthält.

Zu den Entwürfen im einzelnen: Von dem Entwurf der F.D.P. zur Stärkung von Elternrechten können wir Schülerinnen und Schüler nur hoffen, daß er von Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordnete, so nicht angenommen wird. Denn wer diesem Gesetzentwurf zustimmt, nimmt dreierlei Übel in Kauf:

a) Mit dem liberalen - was ja in diesem Zusammenhang sicherlich doppeldeutig ist - Entwurf wird das Demokratiedefizit an den Schulen nicht gelöst. An Symptomen wird herumgedoktert, es wird hin und her laviert, wenn es um SchülerInnen-Rechte geht. Halbherzig werden hie und da einige Zugeständnisse gemacht - Zugeständnisse, die eigentlich schon längst Selbstverständlichkeiten sein sollten.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 42 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Ein SchülerInnen-Sprecher oder eine SchülerInnen-Sprecherin, der oder die jetzt auf einmal geborenes Mitglied einer Schulkonferenz ist, löst die innerschulische Demokratiefrage keinesfalls, um nicht zu sagen: überhaupt nicht.

Die wesentlichen Punkte bleiben, sowohl im Gesetzentwurf der F.D.P. als auch in dem der Landesregierung, völlig links liegen.

b) Der Gesetzentwurf der F.D.P. stellt in seiner Konsequenz real eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses dar, und zwar zu Ungunsten von Schülerinnen und Schülern. So ist z.B. nicht einzusehen, warum Eltern noch Mitspracherechte an Berufschulen erhalten sollen. Die Mehrheit der dortigen Schülerinnen und Schüler ist volljährig, handelt also selbstverantwortlich.

Unter dem gleichen Stichwort, was man etwa mit "Bevormundung statt Demokratisierung" bezeichnen könnte, will die F.D.P. im § 17 Abs. 2 den Buchstaben F gestrichen wissen. Meine Damen und Herren von der F.D.P., wollen Sie etwa damit die schulische Demokratie stärken, oder ist nicht doch eine klammheimliche Beschneidung von SchülerInnen-Rechten das Ziel?

c) Der lapidare Satz: "Die Finanzierung der Mitwirkung ist zu sichern", reicht nicht aus. Auch der Entwurf der Landesregierung weist eine gravierende Lücke in diesem Bereich auf. Ich verweise an dieser Stelle noch einmal auf die schwierige bis desolate Finanzlage der Landes-SV. Geld ist nun einmal, auch in einer Demokratie, die Grundlage einer effizienten Interessenvertretung. Wir fordern, eine angemessene Finanzierung der SV-Gremien nach dem in der Stellungnahme dargelegten Schlüssel sicherzustellen.

Nach Auffassung der LSV fehlen in beiden Gesetzentwürfen folgende zentrale Punkte - die werden einfach nicht berücksichtigt:

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 - 43 - Ausschuß für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

- 1. Das allgemein-politische Mandat aller SV-Gremien. SVen können, um Schülerinnen und Schüler sinnvoll zu vertreten, sich nicht nur auf schulische Interessen beschränken. Oder wird hier im Ernst geglaubt, Schule wäre ein politikfreier Raum? Wer vertritt denn die kulturellen, sozialen und sonstigen Interessen von Schülerinnen und Schülern, wenn nicht die SV-Gremien?
- 2. Schülerinnen und Schüler müssen angemessen partizipieren können. Schülerinnen und Schüler sollen daher durch SV-Vertreterinnen oder -Vertreter in den Schulausschüssen der politischen Entscheidungsgremien vertreten sein.
- 3. Der Schlüssel der Mandate der Schulkonferenz muß endlich neu bestimmt werden. Der derzeitige Schlüssel ist überholt und entstammt einem SV-rechtlichen Mittelalter. Der Schlüssel von 2:2:1 nach der Reihenfolge LehrerInnen-SchülerInnen-Eltern erscheint nicht nur demokratischer, sondern würde die SchülerInnen auch endlich ihrer Alibi-Funktion entheben.
- 4. Der Versuch, SchülerInnen-Zeitungen weiterhin zu zensieren, entstammt offensichtlich der gleichen historischen Epoche.

(Beifall)

5. Die Anerkennung der Bundes-SV steht im KM-Nordrheinwestfalen immer noch auf der Liste der Dinge, die am Sankt Nimmerleinstag erledigt werden sollen. Wir fordern: Diese Anerkennung mu β endlich kommen.

Um die Liste dieser zentralen Punkte nicht noch zu verlängern, verweise ich nochmals darauf, da β unsere Stellungnahme vorne ausliegt. Danke schön!

(Beifall)

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 44 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Müter. Ich gebe nun das Wort an Frau Dr. Albach für den Elterverein NW. Ich darf Sie aber noch bitten, während der Rede bzw. während der Statements keine Beifalls- oder Nicht-Beifallsbekundungen abzugeben. Ich darf Sie auch im Interesse der Anhörung bitten, möglichst Thre Stellungnahme bis auf fünf Minuten zu beschränken. Ich darf eben korrigieren: Frau Dr. Albach ist heute verhindert. Sie war hier gemeldet. Es spricht zu Ihnen Frau Schwarzhoff.

Frau Regine Schwarzhoff (Elternverein NW e.V.): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Elternverein NW begrüßt es sehr, daß am Schulmitwirkungsgesetz jetzt Veränderungen zugunsten der Mitwirkung der Eltern vorgenommen werden sollen. Wir sehen auch einige Mängel, einigen Handlungsbedarf in dem Bereich. Uns gehen an manchen Stellen die vorliegenden Entwürfe leider immer noch nicht weit genug. Das betrifft vor allem die Mitwirkungsgremien auf städtischer und auf Landesebene.

Zu § 10 Abs. 4: Dort ist davon die Rede, daß die Schulpflegschaften auf Landesebene sich zur Mitwirkung der vorhandenen Elternverbände bedienen sollen bzw. sich Elternverbänden anschließen sollten. Wir gehen so weit vorzuschlagen, daß eine Landeselternpflegschaft eingerichtet wird, wie sie in manchen Bundesländern schon existiert, so daß die regelrecht gezielt betroffenen Eltern aller Schulen gemeinschaftlich dort ein Mitwirkungsrecht bekommen, das auf diese Art und Weise verbrieft ist.

Ich gehe besser zu § 15a weiter: Da geht es um die Stadtschulpflegschaft. Wir haben einiges an Protest oder an Bedenken gegen diese vorgesehene Regelung gehört. Sie, Herr Reichel, sagten, es gäbe ja freiwillige Stadtschulpflegschaften, die ja schließlich hier und da gut funktionieren, von denen man öfter einmal etwas hört. Ich muß aus eigener Erfahrung und aus der Erfahrung im ganzen Land Nordrhein-Westfalen, die wir im Elterverein haben, sagen, daß diese Stadtschulpflegschaften doch unter erheblichen Reibungsverlusten leiden. Die Arbeit ist zunächst einmal

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 45 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

dadurch erschwert, daß man aufgrund von Datenschutzbestimmungen selbstverständlich keinerlei Namen oder Kontakte erhält, wenn man sich bemüht, so eine Sache aufzubauen. Sie kommen also schon als Elternvertreter an die anderen Elternvertreter gar nicht heran.

Wenn man dort jetzt hingehen und eine Institution schaffen würde von Seiten des Schulträgers oder aber der kommunalen Verwaltung, die diese Basis herstellt, einen gemeinsamen Termin vereinbart, bei dem man sich kennenlernen kann, dann ist das Datenschutzproblem gelöst, es ist der Kontakt hergestellt, und die Zusammenarbeit wird wesentlich erleichtert.

Ich halte das für eine ganz wichtige Sache, und die Kommunen, die Erfahrung damit haben, mit einer Stadtschulpflegschaft zusammenzuarbeiten, haben sicherlich feststellen können, daß man mit früher Information viel konstruktivere Maßnahmen gemeinsam erarbeiten kann, als wenn man eine Maßnahme plant und plötzlich eine Riesenmasse Eltern vor dem Rathaus stehen hat, die darüber schreien und protestieren, daß sie nicht informiert worden sind und daß sie nicht miteingeschaltet worden sind. Es gibt politischen Wirbel – davor scheuen sich die meisten Politiker –, es gibt ziemlichen Aufstand, und dann wird mehr schlecht als recht dann noch irgendetwas gezimmert, um die Leute zu besänftigen. Es ist also oft eine sehr ärgerliche Sache für alle Beteiligten.

Deswegen: Wenn sich ein Verfahren eingespielt hat, in dem ein solches Gremium erstens regelmäßig einberufen und zweitens rechtzeitig informiert wird – das ist ja nur eine Frage der Veränderung des Verteilers für irgendwelche Informationen, die sowieso verschickt werden, auch an die Parlamentarier; dann kann man die (Elternvertreter) mit hereinnehmen –, kann ich mir nicht vorstellen, daß das so eine große Aktion ist, sobald das eingespielt ist und dieses einfach mit zum Verfahren gehört. Gegen solche Bedenken hätte ich etwas.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 - 46 - Ausschuß für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Herrn Dr. Weibels muß ich ehrlich sagen: Ich war etwas erstaunt über Ihre Äußerung. Ich halte es für vollkommen unzweifelhaft, daß selbstverständlich die Schulpflegschaften der frei getragenen Schulen dort mitarbeiten und ihre Meinung entsprechend kundtun – oder habe ich Sie mißverstanden? –, daß also die Träger der freien Schulen, die Schulpflegschaften sich an dieser Stadtschulpflegschaft mitbeteiligen und daran mitarbeiten oder aber eben auch fakultativ. Aber ich sähe keine Bedenken dagegen, diese Vorschrift einzuführen.

Das dritte, auf das ich eingehen wollte, ist der § 11, Mitarbeit von Erziehungsberechtigten im Unterricht. Das geschieht ja heute schon zuweilen und zuweilen erfolgreich, zuweilen, wenn man es miterlebt, muß man sagen: Einzelne Kinder tun mir leid, wenn ihre Mütter oder Väter bei verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen, wenn man so sieht, was da abläuft. Im übrigen wehren wir uns ganz entschieden dagegen, daß mit dieser Bestimmung der bestehende Lehrermangel, der immer noch nicht (beseitigt wurde), nicht einmal wegverwaltet werden konnte, damit kaschiert wird. Wir protestieren dagegen. Wir sind der Meinung, es sollte der Kultusminister trotzdem diesen Bedarf decken und diese Möglichkeit nur als zusätzliche Betreuungsmöglichkeit oder Informationsmöglichkeit wahrgenommen werden. Ich danke Ihnen.

Dr. Helga Wirth (Katholische Elternschaft NW): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, zunächst möchte ich auf unsere schriftlichen Stellungnahmen verweisen zu den vorliegenden Entwürfen, die wir am 15.01.1990 und am 17.10.1991 bereits abgegeben haben.

Wir begrüßen die Initiative der F.D.P.-Fraktion, die Elternrechte zu stärken und unterstützen alle Bemühungen zur Verbesserung der Elternmitwirkung, insbesondere auf der Ebene des Landes. Den vorgesehenen Änderungen stimmen wir im wesentlichen zu. Die Position des Schulpflegschaftsvorsitzenden, auch des Schülersprechers wird als geborenes Mitglied der Schulkonferenz gestärkt. Die Wahl des Schulpflegschaftsvorsitzenden in die Schulkonferenz ist ja

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 47 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

bereits gängige Praxis. Das vorgesehene Auskunfts- und Beschwerderecht mit Anspruch auf schriftliche Antwort, das Antragsrecht der Elternvertreter in der Schulpflegschaft und in den Fachkonferenzen sowie deren Einflu β nahme auf rechtzeitige Information bzw. Vertagung verstärken ebenfalls die Mitwirkungsrechte der Eltern.

Notwendigkeit einer gesetzlichen Festschreibung von Stadtelternräten sind wir nicht ganz überzeugt. Gemeinde-bzw. Unsere Erfahrung mit freiwilligen Arbeitsgemeinschaften von Schulpflegschaftsvorsitzenden auf Schulträgerebene sind unterschiedlich. Hier spielt die Größe einer Kommune eine entscheidende Rolle. So gestaltet sich in kleineren Gemeinden die Zusammenarbeit der einzelnen Schulpflegschaften mit dem Gemeindeparlament und der Verwaltung eher unproblematisch. In Großkommunen können die Interessen und Vorstellungen der Elternschaften der einzelnen Schulen am ehesten durch schulformbezogene freiwillige Arbeitsgemeinschaften eingebracht werden, an der auch die Schulen in freier Trägerschaft mitarbeiten könnten. Schulformübergreifende Elternräte führen zwangsläufig zu einem zahlenmäβigen Überhang von Grundschulelternvertretern.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung in § 17, durch die die Beteiligung der Eltern volljähriger Schüler an den Mitwirkungsorganen der Schule weiterhin ermöglicht werden soll. Die hier vorgeschlagene Regelung wird an vielen freien Schulen schon lange praktiziert.

Wir meinen, daß eine Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände auf Landesebene nicht gesetzlich fixiert werden muß. Sie kann nur freiwillig sein und darf die Mitwirkungsrechte einzelner Verbände nicht schmälern.

Wir begrüßen die vorgesehene Verpflichtung des Kultusministers, den mitwirkungsberechtigten Verbänden alle Erlässe im Entwurfsstadium zur Kenntnis zu geben und ihnen einen angemessenen BeraLandtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 48 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

tungzeitraum zu gewähren. Dabei müßte gewährleistet sein, daß die Beratungszeit nicht ausschließlich oder überwiegend in die Ferienzeit fällt, wie wir das ja fast immer erleben.

Wir bedauern, daß es in unserem Lande notwendig ist, daß die Beteiligung der Verbände rechtzeitig zu erfolgen hat. Wir halten das für selbstverständlich in einer Demokratie. Damit möchte ich meine kurzen Bemerkungen schließen und für Ihre Aufmerksamkeit danken.

Kerstin Jäckel (Arbeitsgemeinschaft Junge Presse NW) trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme vor, die als

Zuschrift 11/1882

vorliegt.

Jörg Bereths (Freie Jugendpresse NW e.V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Mein Name ist Jörg Bereths, ich spreche für die Freie Jugendpresse in Nordrhein-Westfalen.

Die Stellungnahme meines Verbandes wurde bereits Mitte Mai dem Ausschuß unter der Zuschriftennummer 11/1714 zur Kenntnis gegeben und ist von uns zwischenzeitlich hier vorne ausgelegt worden - wenn Interesse bestehen sollte.

Nun möchte ich die Chance nutzen, einige mündliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu machen, auf den ich meine Ausführungen auch beschränken möchte.

Betrachtet man den Gesetzentwurf der Landesregierung, fällt auf, daß man sich insbesondere mit der Begründung von § 5 Abs. 2 Nr. 18 der Novelle recht viel Mühe gegeben hat. Allein der Umfang besticht. 48 Zeilen Begründungstext für sage und schreibe acht Worte Gesetzestext, die das Vertriebsverbot an nordrhein-westfä-

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 49 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

lischen Schulen im Schulmitwirkungsgesetz festschreiben sollen. Fraglich ist, ob dieser Umstand vielleicht damit zu tun hat, daß der Landtag bereits am 30. März 1990 mit den Stimmen von SPD und F.D.P. beschlossen hat, Vertriebsverbote für Schülerzeitungen abzuschaffen und eine uneingeschränkte Pressefreiheit für Schülerzeitungen durchzusetzen. Ich denke, es ist an Ihnen, diese Frage zu beantworten.

Eines ist jedoch sicher: Es wird solange Streitigkeiten und Vertriebsverbote geben, solange Vertriebsverbote für Schülerzeitungen in Nordrhein-Westfalen institutionalisiert sind. Dies gilt insbesondere auch für die derzeit bestehende Regelung des § 37 Abs. 5 der Allgemeinen Schulordnung. Da hilft es auch nicht, wenn der Kultusminister mit Hilfe der Novelle versucht, sich aus der Schußlinie zu manövrieren. Zugegeben, auf den ersten Blick erscheint es sehr progressiv, wenn nach Umsetzung der Novelle nicht mehr der Schulleiter, sondern die Schulkonferenz über die Zensur an nordrhein-westfälischen Schulen wachen soll. De facto wird sich aber an der bestehenden Regelung in der Praxis nichts ändern aufgrund der Eilzuständigkeit des Schulleiters bei Eilentscheidungen.

Das heißt: Eines wird sich ändern. Der Kultusminister wird zukünftig als lachender Dritter im Hintergrund bleiben. Er wird nicht länger als Buh-Mann dastehen, wenn wieder einmal eine Fehlentscheidung in Bezug auf ein Vertriebsverbot gefallen ist. Mit der Umsetzung des § 5 Abs. 2 Nr. 18 der Novelle werden diejenigen, die eigentlich privilegiert werden sollten, Schüler und Eltern, letztendlich selbst die Scherben des Porzellans aufkehren müssen, das in Düsseldorf mit der Einführung des Vertriebsverbotsparagraphen 5 Abs. 2 Nr. 18 der Novelle der Landesregierung zerschlagen wurde.

Auch ich möchte meine Stellungnahme wie die Kollegin Jäckel mit einem Zitat schließen. Dieses stammt allerdings von Dr. Hans-Jochen Vogel, welches einem Grußwort entnommen ist, das er 1988 Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 50 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

an den Verbandstag der Freien Jugendpresse in Bonn richtete. Er schrieb: "Lebendige Meinungsbildung ist die Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie."

Wenn Sie, meine Damen und Herren, mit mir der Meinung sind, daß das Erlernen und Erfahren von funktionierender Demokratie zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gehört, verwerfen Sie bitte den § 5 Abs. 2 Nr. 18 der Novelle der Landesregierung.

Nicht Schülerzeitungen gefährden den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, Vertriebsverbote tun dies. Vielen Dank.

Renate Hendricks (Landeselternschaft Grundschule NW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Fast 25 Jahre ist es her, daβ es in Nordrhein-Westfalen ein Schulmit-wirkungsgesetz gab, und die Novellierung dieses Schulmitwirkungsgesetzes ist an höchster Zeit. Insofern bedanken wir uns auch für den F.D.P.-Entwurf zur Stärkung der Elternmitwirkung.

Über Jahre hinweg sind von den Eltern Mängel und Unzulänglichkeiten bei der Elternmitwirkung beklagt worden. Damit haben wir Eltern nicht die Elternmitwirkung an der Schule gemeint – hier sind die Rechte der Elternmitwirkung weitgehend ausreichend –, allerdings ist der Geist des Schulmitwirkungsgesetzes an vielen Schulen noch nicht vorhanden, und auch dieses hat etwas damit zu tun, wie die Wertigkeit der Elternmitwirkung auf Landesebene gesehen wird.

Einige vernünftige Änderungen sind in den Entwurf der Landesregierung eingearbeitet worden, und diese unterstützen wir auch. Was wir jedoch ablehnen, und zwar kategorisch ablehnen, ist die Beteiligung des Schulträgers an den Schulkonferenzen. Wir wissen auch nicht so ganz, wie sich eigentlich Schulen dieser Macht, die der Schulträger dort möglicherweise in den Schulkonferenzen ausüben könnte, zur Wehr setzen könnten.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 51 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Was in Nordrhein-Westfalen seit Inkrafttreten des jetzigen Schulmitwirkungsgesetzes beklagt wird, sind die Vertretungsmöglichkeiten der Eltern auf Landesebene. Auch dort muß das verfassungsmäßig gesicherte Bildungs- und Erziehungsrecht der Eltern wirksam vertreten werden können.

Es kann nicht sein, daß die Frage der Erziehung und Bildung ausschließlich in die Gestaltungsautonomie des Staates und erst recht nicht in die Exekutive reicht. Die vom Gesetz vorgesehene Mitwirkung über die vom Kultusminister anerkannten Verbände ist völlig unzureichend. Durch die Gleichstellung der Eltern mit verschiedenen anderen Einflußgruppen wird sie auch dem verfassungsmäßigen Vorrang der Eltern nicht gerecht. Schließlich ist sie für die Eltern an den Schulen aufgrund der schlechten Anbindung an die Mitwirkungsgremien auf Landesebene auch nicht plausibel.

Es gibt mittlerweile - das wissen wir alle - eine hohe Politikmüdigkeit in unserem Staate, und in der Form, wie wir heute Elternmitwirkung anbinden, haben auch wir Elternverbände darunter zu leiden, daß unsere Eltern nicht mehr bereit sind, in unsere Verbände hineinzukommen, und das liegt auch an den rechtlichen Möglichkeiten, die es hier gibt. Es fehlen die notwendigen Zwischengremien wie Stadt- und Kreisschulpflegschaften. Herr Reichel hat eben schon erwähnt, daß es mittlerweile über 40 gibt, weitere Gründungen sind in den nächsten Wochen und Monaten in Aussicht gestellt.

Als Vorsitzende der Stadtschulpflegschaft Bonn, die gerade hier erwähnt wurde, möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß gerade die Gymnasien in freier Trägerschaft gute Mitglieder und auch sehr tragfähige Mitglieder der Stadtschulpflegschaft Bonn sind und daß ich nicht verstehen kann, welche Schwierigkeiten das Katholische Büro hier sieht, möglicherweise die Gymnasien in freier Trägerschaft außen vor zu lassen.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 - 52 - Ausschuß für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Die Stadtschulpflegschaft Bonn, die seit 1953 arbeitet, hat die Schulen in freier Trägerschaft immer miteingebunden, und sie waren immer Mitglieder der Stadtschulpflegschaft, und viele der freien Trägerschaftsschulen sind über die Stadtschulpflegschaft auch an die Arbeit auf der Landesebene herangeführt worden.

Hier müßte der Gesetzgeber endlich auf Entwicklungen in den Gemeinden oder Kreisen mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative reagieren. Es hat manchmal den Eindruck, daß die Meinungsbildung von Eltern in den Kommunen genauso als Horrorvision gesehen wird, wie die Meinungsbildung von Eltern auf Landesebene aus teilweise als Horrorvision gesehen wird.

Es scheint so zu sein, daß niemand von dem Kuchen der Macht etwas abgeben möchte und daß man dringend vermeiden möchte, daß die Eltern, die am Schulwesen einer Gemeinde durchaus Anspruch haben, nicht nur am Schulwesen oder an der speziellen Situation der einzelnen Schule, sich auch hier artikulieren können. Es geht ja eigentlich nur um den Meinungsaustausch, um die Meinungsbildung und um die Möglichkeiten abzuschätzen: Was ist denn eigentlich bildungspolitisch auch für mein eigenes Kind sinnvoll und tragbar?

Dagegen wird vom Kultusminister eingewandt - und ich zitiere hier wörtlich aus einem Schreiben, das er an die Stadtschulpflegschaft Bielefeld geschickt hat -: "Gegen den Vorschlag" - also den Vorschlag der Stadtschulpflegschaften - "spricht vor allem, daß eine solche Elternvertretung nicht wirklich demokratisch legitimiert sein könnte, da sie nicht aus allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen hervorgeht." Da läßt der Kultusminister lieber Verbände zur Mitwirkung zu, deren demokratische Legitimation er dann eigentlich noch weniger nachvollziehen könnte, denn diese Verbände können nur freiwillige Mitglieder repräsentieren, niemals alle Eltern.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 53 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Was die Anerkennung der Verbände durch den Kultusminister angeht, so ist nicht geregelt, welcher Verband auf welcher Grundlage die Anerkennung durch den Kultusminister erfährt. Es könnte der Eindruck entstehen, daβ die Anerkennung vom Wohlwollen des Kultusministers oder aber auch von der politischen Opportunität abhängig ist. Hier ist die demokratische Legitimation, die der Kultusminister anlegt, für uns Eltern in keiner Weise nachvollziehbar.

Unlängst hat der Kultusminister in einer Diskussion ein anderes Argument gegen eine profilierte Elternvertretung auf Landesebene vorgebracht. Diese sei nicht gewollt, weil man allen an Bildung Interessierten, auch Oma und Tante, die Möglichkeit zur bildungspolitischen Äußerung geben wolle. DiesesVerständnis von Elternmitwirkung, meine Damen und Herren, ist nicht mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung vereinbar. Es ist ein qualitativer Unterschied zwischen dem allgemeinen bildungspolitischen Interesse, das bei den Bürgern besteht und seinen Ausruck finden muß, und dem Mitwirkungsrecht der Eltern. Dem trägt unser Mitwirkungsgesetz nicht Rechnung.

So wird dies auch in den meisten übrigen Bundesländern anders gesehen. Auch in den neuen Bundesländern sind in den Landesschulgesetzen weitergehende Rechte aufgenommen worden, als sie den Eltern in Nordrhein-Westfalen zustehen.

Wie schwierig unsere derzeitige Landeselternvertretung ist, mag an einem Beispiel aufgezeigt werden. Während in anderen Bundes-ländern die Elternvertreter auf Landesebene grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind, ist dies auch nach dem neuen Regierungsentwurf zum Schulmitwirkungsgesetz in Nordrhein-Westfalen immer noch nicht befriedigend geregelt.

Hier soll sich die ehrenamtliche Tätigkeit lediglich auf die Vorgänge beziehen, die vom Land veranlaßt werden. Deutlicher kann nicht mehr herausgestellt werden, daß die Abhängigkeiten gesehen werden. Praktisch bedeutet dies, daß die eigentliche Verbandsar-

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 54 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

beit, nämlich die autonome Interessensvertretung an der Basis und gegenüber der Landesregierung, über diesen Passus nicht abgedeckt sind.

Es ist weiterhin nicht definiert, wie eigentlich die Beteiligung beim Kultusminister zu erfolgen hat. Es gibt beispielsweise keine Regelungen, wie rechtzeitig der Minister die Verbände zu beteiligen hat. Ich möchte dazu ein kleines Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit zitieren:

Am Samstag der letzten Woche erhielt ich die Richtlinien für den griechisch-orthodoxen Religionsunterricht für die Grundschule zur Stellungnahme. Dieses Lehrfach wurde 1985 durch Erlaß eingeführt. Heute, nach sieben Jahren, sollen wir innerhalb von weniger als 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben, denn unsere Stellungsnahmefrist läuft am 30. September aus. Wir fordern für die Beteiligung beim Kultusminister, konkrete und realistische Vorgaben mit in das Gesetz aufzunehmen oder sonstwie verbindlich zu machen. Gleichzeitig fordern wir eine Mitteilungs- und Erklärungspflicht des Kultusministers, wenn er unsere Stellungnahme nicht berücksichtigt hat.

Im Frühjahr dieses Jahres - Sie werden sich alle noch erinnern - gab es eine große Protestwelle der Eltern und Lehrer. Diese hatte ihre Ursache nicht zuletzt in der Art und Weise, wir mit Eltern und Lehrern umgegangen worden ist. Um es einmal auf den Punkt zu bringen, meine Damen und Herren, die Verbände, von erheblicher Bedeutung, sind für die Landesregierung, aber auch für das Parlament völlig unerheblich.

Die Anhörung zu § 5 Schulfinanzgesetz ist uns noch in lebhafter Erinnerung, vor allem aber das befremdliche Ergebnis, daß, an der einhelligen Meinung der Anhörungsteilnehmer vorbei, das Gesetz verabschiedet wurde. Dies ist im demokratischen Willensbildungsprozeß schon ein bemerkenswerter Vorgang. Damit die jetzt anstehende Anhörung von einer besseren Grundlage ausgehen konnte,

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 55 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

hatten wir den Kultusminister gebeten, die Regierungsnovelle zuvor mit uns noch ausführlicher zu diskutieren. Der Kultusminister hatte uns ein solches Gespräch zugesagt, unter der Voraussetzung, daß der Anhörungstermin zu den Gesetzesentwürfen zum Schulmitwirkungsgesetz im Landtag nicht bereits im September terminiert würde. Es mag dahingestellt sein, wer diesen heutigen Termin zu verantworten hat. Nach unserem Kenntnisstand hatten sich alle Oppositionsfraktionen des Landtages einschließlich der F.D.P., die hier einen eigenen Entwurf heute vorgelegt hat, mit einer Terminverschiebung zur Anhörung einverstanden erklärt.

Beide vorliegende Entwürfe zur Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes bleiben hinter den Forderungen der Elternverbände zurück. Allerdings stellt der Entwurf der F.D.P. eine deutliche Verbesserung dar, und wir unterstützen diesen Entwurf. Wir bitten gerade die Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion, sich nach der heutigen Anhörung noch einmal zu einer erneuten grundlegenden Beratung über die Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes durchzuringen. Nicht zuletzt haben auch große Teile der SPD-Basis heute kein Verständnis mehr für die jetzigen Regelungen, wie auch die Repräsentanz der SPD-Mitglieder in Stadtschulpflegschaften zeigt.

Wir fordern eine substantielle Stärkung der Elternrechte auf Landesebene. Dazu gehört auch eine finanzielle Unterstützung. Wir fordern die Anerkennung der schulformbezogenen Verbände als Arbeitsgemeinschaft, und wir fordern auch die Anerkennung der Möglichkeit der Organisation der Eltern im Bundeselternrat. Wir hoffen sehr, daß diese Anhörung nicht wieder zu einem wirkungslosen Ritual wird, und wir sind bereit, als Landeselternschaft Grundschule konstruktiv an einer vernünftigen Reform mitzuarbeiten, denn dieses Schulmitwirkungsgesetz braucht eine Reform und keine Nachbesserung. Ich bedanke mich.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 56 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

Dirk Stachelhaus (Elternrat Hauptschule NW e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich, bevor ich auf die beiden Gesetzesentwürfe eingehe, ein Wort in Richtung Städtetag sagen: Wenn Sie das kollektive Elternrecht bestreiten, dann müßten Sie konsequenterweise auch die Abschaffung von Klassen- und Schulpflegschaften fordern, und in diesem Fall brauchen wir aus Elternsicht über Schulmitwirkung hier nicht mehr zu reden.

Aber lassen Sie mich nun einige Worte zu den beiden Entwürfen sagen. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt vor, deshalb möchte ich hier nur auf einen Aspekt eingehen, und das ist die Finanzierung von Elternmitwirkung. Denn in der Praxis zeigt es sich heute, daß es für Eltern ein Luxus ist, das Schulmitwirkungsgesetz auf Landesebene mit Leben zu erfüllen. Denn nur wenige Eltern können es sich tatsächlich leisten.

Alle Parteien und insbesondere die Landesregierung sprechen sich immer wieder gegen Ausgrenzung bestimmter Personengruppen aus. Hier wird der Ausgrenzung der Eltern nach sozialem Status nicht widersprochen. Ein Beispiel ist die heutige Anhörung. Für uns Eltern entstehen Kosten, Fahrtkosten – heute sind sie einmal erstattungsfähig, habe ich vorhin gehört –, aber auch Dienstausfall bei einer ganztätigen Anhörung. Dies bedeutet, daß Eltern, die sich zum Wohle von Kindern engagieren wollen, Grenzen gesetzt sind, und zwar sehr massive materielle Grenzen. Diese Ausgrenzung wird auch nicht durch die Erlaubnis zur Spendensammlung in den Schulen zugunsten von Verbändlen beseitigt. Wenn das Schulmitwirkungsgesetz mit mehr Leben erfüllt werden soll, so muß den mitwirkenden Eltern als Minimallösung eine Aufwandsentschädigung zum Nachweis gewährt werden. Ich bedanke mich.

Kurt Mikrikow (Elternrat Realschule NW e.V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben gehört, daß es neue Überlegungen geben muß in der Mitwirkung, d.h. in der Mitbestimmmung in Schule in diesem Lande. Wir haben ferner gehört, insbesondere

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuβprotokoll 11/654 - 57 - Ausschuβ für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung 29. Sitzung (öffentlich)

von Frau Hendricks, daß das Schulmitwirkungsgesetz in der jetzt vorliegenden Form den Anforderungen und den Wünschen und Überlegungen der Eltern in keiner Weise mehr entspricht. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß Menschen auf die Straße gegangen sind, um Veränderungen in diesem Lande herbeizuführen.

Für meinen Verband darf ich Ihnen sagen: Wir sehen keine Verbesserung der Mitwirkung, wenn wir an dem Mitwirkungsgesetz nur herumbasteln. Wir sind vielmehr der Meinung: Wir wollen nicht mehr mitwirken dürfen, sondern mitbestimmen können – und darin liegt der Unterschied. Ich verstehe die Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes und die Dialogbereitschaft des Ministerpräsidenten Rau als ersten Schritt zu der Schaffung eines Bildungsbeirats in diesem Lande – denn ohne Eltern geht es einfach nicht – und diesen als Wegbereiter für eine gesetzliche Elternvertretung. Was in anderen Ländern möglich ist, müßte auch in Nordrhein-Westfalen machbar sein. Danke sehr.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 58
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Dr. Helga Struck (Landeselternschaft der Gymnasien in NW e. V.): Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich habe das Gefühl, daß manche hier im Saal die wirkliche Bedeutung von Elternmitwirkung nicht kennen.

- 1. Laut Landesverfassung und Schulmitwirkungsgesetz betrifft die Elternmitwirkung nicht das Vertretungsrecht für das eigene Kind, wie hier oft gesagt worden ist, sondern das kollektive Vertretungsrecht für alle Eltern der Klasse, der Jahrgangsstufe bzw. der Schule. Und diese Rechte nehmen sie in den Mitwirkungsgremien wahr. Da die Erziehungsaufgaben der Eltern jedoch nicht mit der rechtlichen Volljährigkeit der Kinder enden, die Eltern auch finanziell weiterhin für die Kinder zuständig sind wir denken nur an die Kursraten, die zu bezahlen sind –, sind wir der Meinung, daß die Bindung der Vertretungsrechte an die Minderjährigkeit, entsprechend dem Vorschlag des F.D.P.-Entwurfs, im neuen Schulmitwirkungsgesetz aufgehoben werden soll. Wir fordern dies insbesondere deshalb, weil den Schülern nach Erreichen der Volljährigkeit keine eigenen Vertretungsrechte zuwachsen.
- 2. Was die Stadtschulpflegschaften anbetrifft, kann ich mich eigentlich nur den Äußerungen von Frau Schwarzhoff und Frau Hendricks voll und ganz anschließen und fordere deshalb, daß die beiden Paragraphen aus dem F.D.P-Entwurf in das neue Schulmitwirkungsgesetz eingefügt werden.
- 3. Zum Schulträger. Seine Rolle in der Schulkonferenz. Erlauben Sie mir hier ein Wort als langjährige Schulpflegschaftsvorsitzende.

Ich habe so meine Zweifel, ob die im Kultusminister-Entwurf vorgesehene Erweiterung der Rechte des Schulträgers in der Schulkonferenz zum Besten der Schule ist. Ich sehe die große Gefahr, daß zum Beispiel bei der Einführung der Fünftagewoche die Einflußnahme des Schulträgers größer sein könnte, als es dem Elternwillen, der Schule und dem Klima in der Schulkonferenz zuträglich ist. In Angelegenheiten, die ihn betreffen, wird er ohnehin geladen. Doch es ist nicht einzusehen, warum er auch bei inhaltlichen Fragen, die in Zukunft verstärkt auf die Schule zukommen werden, auch teilnehmen soll. Deshalb lehnen wir die Bestimmung des Kultusminister-Entwurfs in dieser Sache ab. Man sollte es bei der bisherigen Regelung belassen, die wir für vollkommen ausreichend halten.

4. Zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Versicherungsschutz. - Die Anerkennung als Ehrenamt ist Voraussetzung für Unfallversicherungsschutz nach Reichsversicherungsordnung. Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 59
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Es geht deshalb nicht an, daß lediglich Mandatsträger und Teilnehmer an Mitwirkung, die das Land veranlaßt hat – wie heute diese Anhörung –, laut Kultusminister-Entwurf als Ehrenamt anerkannt werden und somit Versicherungsschutz genießen. Die vielen Eltern, die sich auf allen Ebenen mit viel Engagement für die Mitwirkung zur Verfügung stellen, müssen auf ausreichenden Versicherungsschutz bauen können. Wir bitten deshalb darum, im neuen Schulmitwirkungsgesetz das Ehrenamt auch für alle diejenigen anzuerkennen, die Aufgaben im Sinne dieses Schulmitwirkungsgesetzes wahrnehmen.

5. Als Letztes noch ein Wort zur demokratischen Legitimation der Verbände. – Die Beteiligung der Eltern auf Landesebene erfolgt hier in Nordrhein-Westfalen durch privatrechtlich organisierte Verbände nach § 2 Abs. 4 Schulmitwirkungsgesetz in Verbindung mit § 16 Schulmitwirkungsgesetz. Soweit so gut.

Es geht jedoch nicht an, daß wir uns bei Gesprächen mit Landesregierung und Kultusministerium sagen lassen müssen, daß wir als Verband keine demokratische Legitimation hätten. Wir halten es deshalb für unerläßlich, daß die im F.D.P.-Entwurf vorgesehene gesetzliche Anbindung der schulformbezogenen Elternverbände an die Schulpflegschaft in das neue Schulmitwirkungsgsetz aufzunehmen ist.

Im übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme, und bedanke mich.

Vorsitzender: So. Last not least für diesen Block der Landeselternrat der Gesamtschulen, Frau Brigitte Hogrefe.

Brigitte Hogrefe (Landeselternrat der Gesamtschulen NW, Köln): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, erlauben Sie mir, bevor ich zu dem Anhörungsthema komme, folgende Feststellung: Die Tatsache, daß die Elternverbände in der Reihenfolge der Adreßmuster und somit auch in der Redefolge erst ab der 20. Stelle – so ungefähr, ziemlich weit hinten – zu Wort kommen, zeigt doch genau, welchen Stellenwert die Meinung der Eltern hat. Und das zu Themen und die Situation, die Eltern Tag für Tag erleben und bedauerlicherweise auch erleiden.

Welche Stellung das Elternrecht für viele Vorredner hat, wurde hier sehr deutlich. Ich kann viele der vorgetragenen Meinungen nur sehr bedauern, zeigen sie doch oft eine äußerst undemokratische Einstellung: Sie sind wirklichkeitsfremd und sie zeigen die Angst und den Widerwillen, ein Stück Entscheidungskompetenz abzugeben.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 60
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Um der Bitte, nicht auch noch einmal mündlich die bereits schriftlich eingereichte Stellungnahme, die im übrigen hier nicht vorliegt, vorzutragen, stelle ich Ihnen das LER-Modell zur gesetzlichen Elternmitwirkung vor.

LER-Modell der gesetzlichen Elternmitwirkung auf Landesebene. Vorbemerkung. – Eine effektive Elternmitwirkung kann nur unter folgenden Voraussetzungen sichergestellt werden:

Das Schulmitwirkungsgesetz wird verbessert und konsequent praktiziert. Der Informationsbedarf wird befriedigt, der Informationsfluß sichergestellt. Sächlich und finanziell müssen Mittel bereitgestellt werden, der Versicherungsbedarf muß abgedeckt werden. Die Eigenständigkeit der bereits bestehenden privatrechtlichen schulformbezogenen Landeselternräte wird beibehalten und gesichert. Die Möglichkeit der Information in den Schulen über die vom Kultusminister anerkannten schulformbezogenen Landeselternräte muß gewährleistet sein. Die Arbeitsgemeinschaft der schulformbezogenen Elternverbände muß anerkannt werden.

- 1. Verbesserungsvorschläge für Elternmitwirkung in der Schule -§ 4, Schulkonferenzen. Der Landeselternrat fordert, daß der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft geborenes Mitglied der Schulkonferenz ist, unter Anrechnung auf Mitgliederzahlen gemäß Abs. 2. Die Vertreter/Vertreterinnen der Elternmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Um endlich die Gleichberechtigung des Elternrechts in der Schule zu erhalten, fordern wir in der Schulkonferenz die Drittelparität. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt das Mitwirkungsrecht der Eltern an den Schulen ein Scheinrecht. Die Mehrheitsverhältnisse stehen von vornherein zuungunsten der Eltern, Schülerinnen und Schüler fest. Deshalb unsere Forderung nach Drittelparität, damit in den Schulkonferenzen Abstimmungen nicht oft zur Farce werden. Änderung des § 4 Abs. 2 b: 1 : 1 : 1.
- § 6, Lehrerkonferenz. Wie in einigen Bundesländern bereits praktiziert, fordern wir auch für Nordrhein-Westfalen ein Teil-nahmerecht von zwei Schulpflegschaftsmitgliedern mit beratender Stimme in der Lehrerkonferenz.
- § 7, Fachkonferenzen. Den Elternvertretern in den Fachkonferenzen muß ein Antrags- und Abstimmungsrecht eingeräumt werden.
- § 9, Klassenkonferenz. Die von der Klassenpflegschaft gewählten Eltern für die Klassenkonferenz müssen grundsätzlich zu jeder Sitzung unter Berücksichtigung von Abs. 2 eingeladen werden. Auch hier fordern wir das Stimmrecht.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 61
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

2. Elternmitwirkung auf Stadt-, Gemeinde- und Kreisebene. - Der Landeselternrat Gesamtschulen fordert Arbeitskreise für alle in Stadt, Gemeinde und Kreis vorhandenen Schulformen. Der/die gewählte Schulpflegschaftvorsitzende oder Stellvertreter/Stellvertreterin der Schulen sind geborenes Mitglied dieses schulformbezogenen Arbeitskreises. Hinzu kommt der/die gewählte Delegierte zum Landeselternrat oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, so daß für jede Schule zwei Stimmen sichergestellt werden. Der schulformenbezogene Arbeitskreis benennt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und Stellvertretenden/e. Einer dieser beiden muß LER-Delegierter/e sein. Sie wiederum sind geborene Mitglieder des Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreiselternrates.

Dieses Gremium, 14 Mitglieder, nimmt gemeinsam die Mitwirkungsrechte beim Schulträger gemäß § 15 Schulmitwirkungsgesetz wahr. Jeder/e gewählte Sprecher/in ist LER-Delegierter/e automatisch Mitglied in schulformbezogenen Bezirksarbeitskreisen.

Der Stadt-, Gemeinde- und Kreiselternrat sollte mindestens zwei Sitzungen im Schuljahr mit dem Schulträger und den Schulauf-sichtsbehörden durchführen. Einladende sind die Behörden. Entsprechend gilt auch § 18 a Schulmitwirkungsgesetz.

- 3. Elternmitwirkung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde RP. Da der RP selbst ausführendes Organ des Kultusministers ist, kann hier keine Mitwirkung im wahrsten Sinne des Wortes stattfinden. Der Landeselternrat Gesamtschulen hält aber für den Informationsfluß sowie bei Problemen der einzelnen Schulformen einen regelmäßigen Kontakt, mindestens zwei Sitzungen im Jahr, für erforderlich. Daher sollte für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksarbeitskreis bestehen, aus dem der gewählte Sprecher/die gewählte Sprecherin und LER-Delegierter/e der Stadt-, Gemeinde- und Kreiselternrat jeder Schulform gebildet werden. Der/die wiederum jeweils gewählte oder benannte Sprecher/in jetzt kommt immer das Problem mit der Doppelnennung von weiblichen und männlichen Mitgliedern und der/die LER-Delegierte jeder Schulform bilden den Bezirkselternrat für jeden der fünf Regierungsbezirke.
- 4. Elternmitwirkung auf Landesebene. Der Landeselternrat der Gesamtschulen tritt dafür ein, daß die Mitwirkung auf Landesebene gemäß § 2 Abs. 4 und § 16 Schulmitwirkungsgesetz erfolgt. Unsere weitergehende Forderung ist die Anerkennung der Arbeitsgemeinschaft schulformbezogener Elternverbände. Dieses Gremium ist als ein von der Basis her demokratisch legitimiertes Elterngremium bei schulformübergreifenden Themenstellungen rechtzeitig anzuhören bzw. mit einzubeziehen.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 62
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

5. Finanzierung. – Zur Sicherstellung der Elternmitwirkung bedarf es einer sächlichen und finanziellen Ausstattung auf Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisebene durch den Schulträger, auf Landesebene durch den Kultusminister. Außerdem muß sichergestellt sein, daß in den Schulen für die gesetzlichen Mitwirkungsorgane zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsaufgaben gesammelt werden kann.

Der Landeselternrat der Gesamtschulen fordert auch den Abschluß einer Versicherung durch Schulträger bzw. Kultusminister für alle auf Stadt-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene tätigen Elternvertreter.

Abschlußbemerkung. - Um auf allen Ebenen eine effektive Mitwirkung zu ermöglichen, sollte die Amtszeit der Elterngremien mindestens zwei Jahre sein. Wichtig erscheint uns auch, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich bei der Terminierung von Sitzungen auf die Berufstätigkeit der Elternvertreter und -vertreterinnen, entsprechend Rahmengeschäftsordnung 2.5, Rücksicht genommen werden muß.

Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sie können mit Ihrer Abstimmung über das Schulmitwirkungsgesetz zeigen, ob Sie für eine wirksame Elternbeteiligung am Schulleben sind, oder ob Sie für eine nur auf dem Papier bestehende Mitwirkung stimmen wollen. - Danke schön!

(Beifall)

Vorsitzender: Wir sind jetzt am Ende der zweiten Runde angelangt. Es gibt hier unterschiedliche Vorstellungen, ob wir jetzt für eine Mittagspause unterbrechen oder nicht. Ich frage einfach mal die Versammlung, ob wir für eine halbe Stunde Mittagspause unterbrechen sollen.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE): Ich halte es für sinnvoll, erst die Fragerunde abzuschließen und dann die Mittagspause einzusetzen.

Vorsitzender: Also können wir uns darauf einigen: Wir machen jetzt die Fragerunde? Bitte?

Abgeordnete Speth (SPD): Dann kriegt keiner mehr etwas zu essen.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 63
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Vorsitzender: Ach ja, das ist richtig. Das Restaurant ist eigentlich ab 13.00 Uhr darauf eingerichtet. Ich schätze, daß es dort ab 14.00 Uhr wohl nichts mehr gibt.

Ich meine, es besteht die Möglichkeit, daß wir das jetzt durchziehen. Auf der anderen Seite können natürlich auch alle Fragen, die hier zu stellen sind - sie sind natürlich registriert und notiert -, gleich noch gestellt werden.

Sollen wir uns dann darauf einigen, daß wir jetzt für eine halbe Stunde eine Mittagspause einlegen, damit jeder auch noch die Möglichkeit hat, etwas zu sich zu nehmen? Hier im Untergeschoß des Hauses gibt es ein Restaurant.

(Zuruf: Richtig!)

- Wir treffen uns dann wieder um 14.00 Uhr. Aber ich bitte, dann auch pünktlich zu sein, damit wir dann auch ganz pünktlich sofort beginnen können.

(Unterbrechung von 13.25 Uhr bis 14.05 Uhr)

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 64
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung F1
29. Sitzung

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich möchte die Anhörung fortsetzen. Wir steigen jetzt in die Fragerunde ein. Ich bitte dann um Wortmeldungen. Ich wurde gebeten, immer zu sagen, wer wen repräsentiert.

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Ich möchte an die Vertreter der Schülerpresse und die Schülervertretung eine Frage stellen, ähnlich der, wie ich sie an die Vertreter des Städte- und Gemeindebundes und Städtetages gestellt habe. - Ich hatte den Eindruck, daß das, was und wie Sie es vorgetragen haben, sehr dramatisch dargestellt worden ist: Zensierung, Vorzensur, Vertriebsverbote, und was alles in den Zusammenhang hineingehört.

Ich möchte Sie fragen: Gibt es konkrete Beispiele für eine wirkliche Zensur? Gibt es wirkliche Konfliktfälle, die über den Rahmen der Schule relevant gewesen wären und über die man allgemein hätte nachdenken müssen, was diesen Gesetzentwurf anbetrifft? Mich würde interessieren, wie viele Fälle Sie kennen, und ob sich daraus wirklich die Notwendigkeit ergibt, daß Ihre vorgeschlagene Änderung in diesem Gesetzentwurf erforderlich ist?

Eine Frage an Frau Hendricks, als eine maßgebliche Vertreterin der Elternschaften. – Ich möchte erst einmal ein bißchen allgemein fragen. Haben Sie den Eindruck, daß unser Schulmitwirkungsgesetz – es heißt ja nicht Schulmitbestimmungsgesetz sondern Schulmitwirkungsgesetz – so undemokratisch ist, wie Sie es hier in Ihrem Beitrag dargestellt haben?

Sie haben die kategorische Ablehnung des Schulträgers an Schul-konferenzen signalisiert – kategorisch haben Sie formuliert –, zum anderen haben Sie gesagt, Sie wollen über die eigene Schule und über die Angelegenheiten, die die einzelnen Schüler, das eigene Kind betreffen, auch über allgemein-schulpolitische Fragen und Angelegenheiten in Ihrer Stadt ein Mitspracherecht haben. Wie wollen Sie diesen Widerspruch auflösen? Oder erkennen Sie darin einen Widerspruch?

Ist es nicht so, daß Sie mit dieser Forderung genau das fordern, was ja nun wirklich von den Vertretern der Städte und Gemeinden hier als nicht wünschenswert dargestellt worden ist, nämlich Nebenparlamente zu schaffen, sozusagen ein politisches Gremium zu etablieren, von dem aus und über das hinaus Sie sozusagen dann am Stadtparlament vorbei Einfluß nehmen wollen und Einfluß zu nehmen gedenken auf die Politik in der Kommune? Wäre es dann nicht viel besser, wenn Sie das denn schon wollen, sich in Parteien oder wie auch immer zu engagieren, um dann irgendwie ein Ratsmandat zu erwerben und diese Vorstellungen dann in dem Gremium verwirklichen und einbringen zu können, was für die Fragen die einzige

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 65
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Kompetenz hat, nämlich in der Stadt und in der Gemeinde über politische Fragen - welcher Art auch immer - Entscheidungen herbeizuführen?

Also, ich sehe darin einen erheblichen Widerspruch, wie Sie einerseits dem Schulträger dieses Recht verwehren wollen, andererseits aber durch dieses Gremium, das Sie verlangen, unmittelbar Einfluß auf diesen Schulträger nehmen wollen.

Abgeordneter Reichel (F. D. P.): Meine Damen und Herren, es gab eine Reihe zustimmender Äußerungen zu unserem Vorschlag – § 16 Schulmitwirkungsgesetz –, den Katalog der Mitwirkungsgegenstände um eine Position Mitwirkung auch bei Richtlinien zum Lehrereinsatz und zur Bildung von Klassen zu erweitern. In dem Sinne hatte sich in der ersten Runde, wenn ich mich richtig erinnere, auch Herr Dr. Hansis schon geäußert.

- 1. Vor diesem Hintergrund würde ich ganz gerne die Vertreter der übrigen hier noch anwesenden Lehrerverbände nachdem diese Position bei den Elternverbänden ziemlich durchgängig vertreten war –, fragen, wie sie speziell diesen Vorschlag unseres Gesetzentwurfes bewerten.
- 2. In dieser Runde gab es jetzt auch eine Reihe zustimmender Äußerungen zu unserem Vorschlag der Stadtschulpflegschaften, insbesondere aus den praktischen Betrachtungen von Frau Schwarzhoff, die sehr deutlich gemacht hat, daß dies nun gar nicht bürokratisch ausarten muß, wenn man das intelligent gestaltet.

Ein wichtiger Einwand von Frau Dr. Wirth ist stehen geblieben, nämlich die Befürchtung, daß bei schulformübergreifenden Stadtschulpflegschaften dann ein Übergewicht der Grundschulen entsteht, einfach aus den Schülerzahlen heraus. Ich darf Sie fragen, Frau Dr. Wirth, weil uns der Einwand wichtig erscheint, ob Sie die Position § 15 a, Abs. 4 in unserem Gesetzentwurf für ausreichend halten, diesem Einwand zu begegnen? Denn wir haben ja vorgesehen, daß es in der Tat ausgeschlossen sein muß – wenn Ihre Belange berührt sind –, eine Schulform zu überstimmen. Halten Sie das von der Regelung für ausreichend?

3. Ich möchte mich an Frau Müter von der Landesschülervertretung wenden. – Teilen Sie die Position der Schüler-Presseverbände, daß ein solches Schulmitwirkungsgesetz eigentlich überhaupt der falsche Ort ist, das Schüler-Presserecht zu regeln? Teilen Sie meine Überzeugung, daß eigentlich im Sinne eines Schüler-Presserechtes nur zwei Regelungen erforderlich sind, nämlich eine Regelung, die die Verteilung von Schülerzeitungen auf dem Schulgelände sichert, und zweitens der Verweis auf das Allgemeine

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 66
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Presserecht. So ist es ja auch von den Vertretern der Schülerpresse hier gesagt worden. Ich darf Sie ausdrücklich fragen, ob Sie diese Position so teilen, weil Sie das vorhin nur allgemein gefaßt hatten.

Vorsitzender: Ja, danke. - Weitere Wortmeldungen?

Abgeordneter Degen (SPD): Ich habe eine Frage eigentlich an alle Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte, und zwar durchgängig, da sie auf Landesebene hervorhoben, daß die schulformbezogene Vertretung beibehalten bleiben sollte, was aber im kommunalen Bereich eine gemeinsame, alle Schulformen umfassende Vertretung gebildet werden solle. Ich frage mich, ob es nicht gerade auf Landesebene mehrere Diskussionspunkte und Beschlüsse gibt, die alle Schulformen gleichermaßen umfassen? Ich denke an das, was im Rahmen und infolge des Kienbaum-Gutachtens gelaufen ist. Es gibt eigentlich auf kommunaler Ebene, bezogen auf die Schulform oder auf eine einzelne Schule, viel mehr Probleme. Ich sehe da einen gewissen logischen Widerspruch. Könnte mir den jemand erklären?

Abgeordnete Schumann (GRÜNE): Als erstes möchte ich sagen, daß es mir ziemlich Mut macht, daß hier von der Landesschülervertretung Nordrhein-Westfalen, von der Arbeitsgemeinschaft Junge Presse Nordrhein-Westfalen und von der Freien Jugendpresse Nordrhein-Westfalen inhaltliche Vorstellungen gekommen sind, die in Richtung Mitwirkungsgesetz gestellt werden.

Als erste möchte ich Frau Müter fragen: Wie könnte denn nach Ansicht der Landesschülervertretung eine umfassende Wahrnehmung der Schülerinnen- und Schülerrechte durch die SV aussehen, umfassend in dem Sinne, daß eben nicht nur die engen schulischen Belange angesprochen und geregelt werden? Ich wäre für ganz viele Beispiele dankbar, damit hier diffuse Ängste, die möglicherweise bei der Schülervertretung – wenn es um ein allgemein politisches Mandat geht – bestehen, die doch hier vielleicht bearbeitet oder ein bißchen ausgeräumt werden können.

Desweiteren möchte ich von Frau Müter wissen, wie sich nach ihrer Erfahrung – die persönliche und darüber hinaus die Erfahrung der Schülervertretung – in Nordrhein-Westfalen die fehlende Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Wahl der Lerninhalte, der Methoden, der Unterrichtsorganisation auswirkt.

An Frau Jäckel, in Stellvertretung auch für die Freie Jugendpresse NW und Arbeitsgemeinschaft Junge Presse NW. - Können Sie mir eigentlich den Widerspruch zwischen der Tatsache erklären, warum

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 67
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

alle sozialdemokratisch regierten alten Bundesländer den Schritt gewagt haben, das Vertriebsverbot zugunsten der Freiheit der Schülerpresse abzuschaffen? Daß Herr Rau noch mal seit 1989 erklärt hat, er würde auch diesem Begehren der Schülerpresse nachgehen und freie Schülerpresse realisieren wollen, und der Kultusminister sich bis heute weigert, einem Landtagsbeschluß nachzukommen, der ganz offenkundig besagt, daß das Vertriebsverbot abgeschafft werden soll.

Dann möchte ich Herrn Fickermann fragen. - Sie sagten, Sie könnten sich durchaus demokratischere Schulverhältnisse vorstellen, und gingen sogar soweit, in dem "Laden" Schule oder die Unterrichtsanstalt Schule mit Industriebetrieben zu vergleichen, die allerdings dort inzwischen auch sehr viel mehr modernere Organisationsformen in Richtung Kooperation eingeführt haben.

Ich möchte gerne wissen, Herr Fickermann: Wie sehen denn Ihre konkreten Vorschläge für eine stärkere institutionelle Autonomie der einzelnen Schule aus, und wie sehen Ihre Vorstellungen für eine verstärkte Partizipation aller Beteiligtern am Schulleben aus, einschließlich der Schülerinnen und Schüler?

Frau Grewe, ich möchte Sie stellvertretend für die Elternverbände fragen, weil, wie gesagt, der Herr Vorsitzende immer soviel Wert darauf legt, daß man nicht zu viele Leute fragt.

(Vorsitzender: Vor allen Dingen konkret fragen!)

- Das haben Sie schon mal sehr deutlich gesagt. Man sollte sich doch bitte beschränken. Also in Stellvertretung eigentlich für alle anderen Elternvertreter. Ich stelle fest, daß hier im Raum sehr viel Sorgen, bezogen auf einen Mißbrauch der Schülerpresse-Freiheit, ausgesprochen werden. Ich mache mir allerdings Sorgen über die fehlende Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit dem Lernort Schule. Ich mache mir Sorgen, bezogen auf festzustellende Schulunlust, bezogen auf Aggressionen und Gewalt, die den Schulalltag nachweislich – inzwischen überall – mitprägen. Gibt es für Sie einen Zusammenhang zwischen diesen Phänomenen und den fehlenden Schülerinnen- und Schülerrechten?

Eine letzte Frage an Frau Grewe. - Mich würde interessieren, ob Sie zu den Zugängen etwas sagen können, die zum Beispiel ausländische Eltern zur Schulmitwirkung - nach dem Schulmitwirkungsgesetz - haben. Konkret: Nehmen ausländische Eltern auch an den Gremien teil, die nach der Schulmitwirkung für die Schulen vorgesehen sind?

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 68
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung F1
29. Sitzung

Und desweiteren: Gibt es eigentlich einen gleichstarken Zugang von Männern und Frauen in die Gremien der Schulmitwirkung an den Schulen?

Abgeordnete Philipp (CDU): Ich wollte eigentlich Herrn Dr. Weibels noch einmal bitten, etwas in bezug auf die Einbindung von Schulen in freier Trägerschaft, wenn es um Stadtschulpflegschaften bzw. die -vertretung geht, zu erklären. Mir schien das etwas mißverständlich zu sein, bzw. es scheint noch Aufklärungsbedarf zu bestehen.

Vorsitzender: Danke schön! - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann werde ich mal versuchen, daß alle noch zum Zuge kommen.

Silke Müter: Die letzte Frage, ob mir persönlich Fälle bekannt sind, die es nötig machen würden, über Schülerinnenpressezensur zu sprechen, kann ich ganz eindeutig mit ja beantworten. Wenn Sie wollen, kann ich Beispiele nennen. 1991 wurde die Abiturzeitung des Gymnasiums Theodirano zensiert, weil auf dem Titelblatt eine Art Kondom über den Turm der Schule gezogen war. Das heißt, das Titelblatt mußte abgeklebt werden. Dadurch verzögerte sich der Vertrieb der Zeitung um eine Woche. – Ich meine, das mag Ihnen lächerlich erscheinen, aber es sind Realitäten der Schülerinnenpresse. Und solche Sachen erschweren einfach die Arbeitsbedingungen.

(Abgeordnete Philipp (CDU): Es ist auch lächerlich!)

- Wie bitte?

(Abgeordnete Philipp (CDU): Haben Sie noch ein ernsteres Beispiel?)

- Ja. Im Zuge der Abi-Reformdebatte habe ich 1987 aus meiner persönlichen Erfahrung einen Artikel geschrieben. Dieser Artikel hat zum Schulstreik aufgerufen und hat die Hintergründe der Abi-Reform aufgeklärt. Dieser Artikel wurde zensiert - vom Schulleiter.

Andere Fälle sind bekannt, daß beispielsweise Redakteurinnen oder Redakteure, die im katholischen Paderborn in einer Schülerinnenzeitung eine Sexual-Aufklärungskampagne gestartet haben, nicht auf Studienfahrten, beispielsweise nach Griechenland oder in die Provence, mitfahren durften.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 69
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Das sind Beispiele aus meinem persönlichen Umfeld. Ich denke, daß die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendpresse noch ein paar Takte mehr dazu sagen können.

Und, zu Ihrer Frage. Es kann ja nicht darum gehen zu sagen: Gibt es Zensur? - Nein. Dann kann es ja auch sowieso drinstehen bleiben. Denn meiner Meinung nach reicht es schon, daß diese Möglichkeit im Gesetz steht. Diese Möglichkeit, auch wenn sie graue Theorie denn wäre, muß raus!

Kerstin Jäckel: Wir hatten hier sogar Papiere ausliegen gehabt, in denen wir Beispiele zur Schülerzeitungszensur dargelegt hatten. Ich weiß nicht, ob noch welche vorliegen. Ansonsten können wir gerne noch welche zuschicken.

Es ist also so: Natürlich werden uns immer wieder Zensurfälle gemeldet, wie zum Beispiel in Essen, wo eine Zeitung verboten worden ist, weil Iris Berben mit einem tiefen Dekolleté abgebildet war.

Dann haben wir eine Umfrage gemacht, die natürlich nicht repräsentativ ist. Ich denke aber, daß sich das Ergebnis trotzdem allerdings im negativen Sinne – sehen lassen. Zehn Prozent der Zeitung haben gesagt: "Ja, wir werden zensiert." Zudem haben die anderen Zeitungen dann erklärt, daß der Beratungslehrer, der ja nur eine beratende Funktion haben soll, stellenweise mit dem Rotstift an die Zeitung herantritt mit dem Argument:

Ja, ich zensiere euch. Aber das ist doch nur zum Schutz. Stellt euch vor, die Zeitung wird sonst verboten!

- Danke schön, kann man da nur sagen.

So etwas ist unbemerkte Vorzensur. Und die wird nur durch die Vertriebsverbotsmöglichkeit des Direktors möglich. Natürlich wollen wir, daß die Schülerpresse nur dem Landespressegesetz unterstellt und das Verteilen auf dem Schulgelände möglich gemacht wird; denn Schule, wir hatten es bereits angesprochen, ist ein Lernort für Demokratie, ein Lernort, an dem man seine Grundrechte wahrnehmen kann. Und wie, bitte schön, soll man sein Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit wahrnehmen können, wenn irgend jemand - ob es nun der Direktor oder die Schulkonferenz ist - die Zeitung verbieten darf?

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 70 Ausschuß für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung Fl 29. Sitzung

Warum Herr Schwier das Ganze nun so hochhält und unbedingt an dem Vertriebsverbot festhält, kann ich mir auch nicht beantworten. Aber er hat ja mal ein Vertriebsverbot einer Zeitung, die Kondome beigelegt hatte, mit den Worten legitimieren wollen:

Ich halte Kondome nicht für typische Presseerzeugnisse.

- Wenn jemand mit diesem Satz argumentiert - das steht im Protokoll, Sie können das gerne nachlesen -, dann weiß ich nicht, ob er sich inhaltlich damit auch wirklich auseinandergesetzt hat. Ich gebe diese Frage gerne an die SPD-Fraktion zurück.

Vorsitzender: Vielleicht noch eine Zusatzfrage von Herrn Degen?

Abgeordneter Degen (SPD): Von denjenigen, die das Eingriffsrecht der Schulleitung beibehalten wollen, wird in diesem Fall argumentiert: Ja, dann wäre auch die Möglichkeit gegeben, daß solche Konfliktfälle bei Veröffentlichungen von Schülerzeitungen innerhalb der Schule pädagogisch aufgearbeitet werden.

Sie haben einige Beispiele des Eingriffs genannt. Sind denn diese jeweiligen Probleme pädagogisch aufgearbeitet worden?

Kerstin Jäckel: Pädagogisch aufgearbeitet in so einem Falle a) durch Vertriebsverbot, indem der Direktor noch genau klarlegt:

Ich habe das Sagen hier an der Schule. Ihr seid alle kleine Schüler. Ihr habt auch kein Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit.

Dann gibt es sogenannte persönliche Unterredungen, die eigentlich mehr oder weniger darauf hinauslaufen, daß die Schüler "fertigge-macht" werden, wenn ich das mal so salopp formulieren darf.

Und: Schülerzeitungsredakteure müssen sich stellenweise - wie ich finde - zu sehr demütigenden Entschuldigungen verpflichten, die dann in der Schule ausgehängt werden müssen et cetera, et cetera. Das Schlimmste, was uns einmal zu Ohren gekommen ist - das wurde auch dokumentiert -: Da wurde eine Jahrgangsstufenkonferenz einberufen, und die gesamte Jahrgangsstufe mußte sich von einer Schülerzeitung distanzieren, deren Redakteure in ihrer Stufe waren. Und das haben diese Leute auch gemacht, indem nämlich gesagt worden ist:

Leute, bedenkt bitte, wir haben nächste Woche Zeugniskonferenzen! Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 71
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung
29. Sitzung

(Zuruf: Ein pädagogisches Argument! So verantwortlich sind Schulleiter!)

- Solche Sachen weisen nicht auf pädagogische Maßnahmen hin. Sie sind einfach demütigend für Schüler.

Vorsitzender: Da wir jetzt bei dem Komplex Schülerpresse sind, hatten Sie sich noch gemeldet, Herr Bereths.

Jörg Bereths: Ich wollte eigentlich nur noch vertiefen, daß es sogar noch viel krassere Beispiele gibt, wie Zensur in der Jugendpresse oder Schülerpresse allgemein ausarten kann, insofern, als es in Bonn einen Fall gegeben hat; das weiß ich von unserem Kreisverbandsvorsitzenden in Bonn. Seinerzeit hat seine Schwester auch aktiv bei der Schülerzeitung gearbeitet. Die Zeitung wurde zensiert. Aber es blieb nicht nur bei der Zensur, sondern es wurden sogar strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Ich habe jetzt, weil mir das erst letzte Woche bekannt geworden ist, erste Nachforschungen angestellt. Es gestaltet sich etwas schwierig, weil seine Schwester schon die Schule verlassen hat und wir etwas Schwierigkeiten mit der Beweisführung bekommen. Allerdings zeigt dieser Fall eindeutig, daß genau dieser Zweck, den auch die Novelle haben soll und den der § 37 der Allgemeinen Schulordnung verfolgt, völlig verfehlt wird. Es ist nämlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß trotz möglicher pädagogischer Intensionen strafrechtliche Schritte gegen Schüler eingeleitet werden.

Dazu möchte ich noch weiter sagen, daß die Fälle hier auch eindeutig bekannt sind. In der Landtagsdrucksache 11/464 vom 2. Oktober 1990 wurde sogar eine Anfrage von Herrn Abgeordneten Reichel gestellt, in der sich dann auch die Landesregierung zu dem leidigen Thema äußern durfte. Also insofern dürften dem Landtag auch schon weitere Einzelfälle bekannt sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch weiter anführen – es ging damals um den Fall "Buschtrommel", wo diese Kondome eingeklebt waren –. Auf Initiative unseres Verbandes hat eine Pressekonferenz stattgefunden, zu der auch alle Vertreter der hier anwesenden Fraktionen und die schulpolitischen Sprecher eingeladen waren und dann auch erschienen sind. In diesem Zusammenhang möchte ich besonders betonen, daß auch der Kultusminister eingeladen war, der dann kurzfristig mit der Begründung abgesagt hat, das Haus mache einen Betriebsausflug, und er wäre leider verhindert. Recherchen haben aber ergeben, daß dieser Betriebsausflug nie stattgefunden hat, jedenfalls nicht an dem Tag.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 72
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Ich muß sagen: Unsere Absichten werden hier irgendwo totgeschwiegen, auch die Interessen unserer Mitglieder, die wir wahrnehmen. Ich möchte die heutige Versamlung so werten, daß sie vielleicht zum Grundstein für eine Verbesserung des Verhältnisses allgemein werden könnte.

Meines Erachtens gehört dazu auch, daß wir in Zukunft, vielleicht ähnlich wie die Landesschülervertretung, mit unseren Belangen, die Schülerpresse betreffen, einbezogen werden, damit wir schon im Vorfeld von Gesetzesverfahren entsprechenden Einfluß nehmen können, was eigentlich aus unserer Sicht immer lästig ist. Zur Zeit stehen wir eben draußen vor der Tür, was wir auch mehrfach schon im Schriftwechsel mit der Landesregierung vernommen haben.

Ich möchte Herrn Schwier nicht zu sehr "runtermachen". Im Herbst findet ein erstes Gespräch statt. Die Freie Jugendpresse vertritt mittlerweile seit 1976 die Interessen der Schülerinnen und Schüler. Und man sieht auch mir an, daß ich aufgrund dieser Sache etwas älter geworden bin. Aber ich habe die Hoffnung auch nicht aufgegeben, daß wir trotzdem irgendwann einmal mit der Landesregierung oder überhaupt mit Nordrhein-Westfalen übereinkommen, daß endlich Abhilfe geschaffen wird. – Vielen Dank.

Abgeordnete Philipp (CDU): Ich möchte, bevor ich frage, kurz auf das eingehen, was Herr Bereths gerade gesagt. - Ich glaube schon, daß Sie eine Entscheidung treffen müssen, entweder so behandelt zu werden wie die Presse oder behandelt zu werden wie Schüler. Am letzten Beispiel kann man das, glaube ich, sehr deutlich machen. Offiziell ist die Pressekonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen ja auch nicht in Entscheidungsprozesse einbezogen. Da hat man einen anderen Weg gefunden, wie dann vielleicht etwas Einfluß genommen werden kann. Insofern fände ich es schon seltsam, wenn Sie darauf bestünden, wie Sie das eben geäußert haben, daß Sie als Schüler- oder Jugendpresse in Entscheidungsprozesse vorher einbezogen werden würden.

Das Zweite. - Schule, denke ich jedenfalls, und das ist auch der Grund gewesen, warum wir zu einem anderen Votum gekommen sind, ist unserer Ansicht nach mehr als nur die Schüler. Der Schulleiter vertritt die Schule insgesamt nach außen; er wird jedenfalls als solcher - und die Schulleiterin natürlich auch - als solcher akzeptiert und angesehen. Insofern würde sich durch Ihren Wunsch und auch der, der sich im Antrag der F.D.P. wiederfindet, überhaupt nicht beseitigen lassen, daß Schüler strafrechtliche Folgen zu ertragen haben. Das ist mit ein Grund dafür gewesen, daß die CDU-Fraktion gesagt: Bevor das passiert - und dieses Druckmittel bleibt bestehen, muß man ja ganz ehrlicherweise sagen -, meine ich, sollten andere Schritte in die Wege geleitet und begangen

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 73
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung
29. Sitzung

werden, als dann eben dem Schulleiter nur die Möglichkeit zu geben, sich strafrechtlich zu distanzieren oder über diesen Weg deutlich zu machen, daß er damit nicht übereinstimmt.

Halten Sie eine andere Möglichkeit – bevor der Schulleiter zu diesen Mitteln greifen kann, um deutlich zu machen, daß er sich für die Schule distanzieren möchte – im Vorfeld nicht für sinnvoller?

Jörg Bereths: Zum einen haben Sie angeführt, daß Sie eine besondere Bevorzugung verlangen. Ich denke, so kann man das hier nicht sehen. Das einzige, was wir verlangen, ist, wirklich der Presse gleichgestellt zu werden, also nicht durch Vertriebsverbote und ähnliches gegängelt zu werden, sondern wirklich, wie das im Grundgesetz auch dargelegt ist, die Presse- und Meinungsfreiheit äußern zu können. Es geht eben nicht, daß Vertriebsverbotsparagraphen weiterhin im Lande Nordrhein-Westfalen existent sind.

Solange diese Paragraphen nicht abgeschafft sind, müssen wir natürlich darauf drängen, entsprechend Einfluß nehmen zu können, um die Interessen unserer Mitglieder wahrnehmen zu können. Würden Sie sagen, Sie schaffen den Vertriebsverbotsparagraphen ab, dann sind wir natürlich auch nicht mehr daran interessiert, auf Landesebene Mitspracherechte zu verlangen.

(Abgeordnete Philipp CDU: Das ist unheimlich logisch!)

- Und zum anderen: Alternativen. Ich denke, was ich ja auch in dem Zitat eben gebracht habe, daß man auch als junger Mensch lernen muß, sich demokratischen Grundsätzen gemäß zu verhalten, Verantwortung zu tragen, und dazu gehört eben auch die Meinungs- und Pressefreiheit. Wie nun die Schule darauf reagiert, wenn es zur Auseinandersetzung kommt, denke ich, das müßte man so sehen: daß das Mittel der Gegendarstellung genügend Spielraum läßt – das persönliche Gespräch auf einer pädagogischen Ebene –, so daß es gar nicht einer Reglementierung bedarf, die hinterher dazu führt, daß Zeitungen verboten werden oder daß Strafanträge laufen.

Jeder Pädagoge wird oder sollte sehen, auch wenn er vielleicht persönlich angegriffen werden sollte, daß es sich um Schüler und Kinder handelt und nicht dann gleich – schließlich sind es ja dann auch die Pädagogen, die die Strafanträge stellen – darauf verzichtet, die Schüler irgendwo ins Gespräch zu nehmen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß wir jedenfalls nie gegen die Schulleitung oder Lehrer konkret vorgegangen sind. Wir haben sehr oft Rücksprache gehalten. Wenn es einmal eng geworden ist, haben wir, wie es auch vorgesehen ist, den Vermittlungsausschuß angerufen. Ich denke, daß diese Mittel weiter inoffiziell beibehalten werden

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 74
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

könnten. Ich sehe keine Möglichkeit oder kann nicht unbedingt zwingend sagen, daß sich die Schüler ausgrenzen und eine sturmfreie Bude haben wollten.

Kerstin Jāckel: Ich möchte nur kurz auf das Argument eingehen: Vonwegen, wenn das Vertriebsverbot nicht mehr da ist, dann würde eine strafrechtliche Verfolgung einsetzen, wenn ich das so salopp sagen darf. Das hat doch überhaupt nichts miteinander zu tun, aber auch gar nichts. Eine Schülerzeitung, die verboten worden ist und dann außerhalb des Schulgrundstücks verbreitet wird, kann genauso durch das BGB oder das StGB zum Beispiel wegen Beleidigung etc. verklagt werden. Das schließt doch ein Vertriebsverbot überhaupt nicht aus. Insofern verstehe ich das Argument überhaupt nicht.

Renate Hendricks: Herr Heidtmann, ich komme auf Ihre Frage zurück. Ich denke, ich habe differenziert dargestellt, daß die Frage der Elternmitwirkung an den Schulen nicht undemokratisch ist. Undemokratisch findet aber der Kultusminister die Legitimation der Elternverbände auf Landesebene, wie er uns mehrfach gesagt hat.

Wir sind natürlich nicht der Meinung, daß sich die Legitimation, die sich aus unseren Satzungen ableitet, undemokratisch ist. Undemokratisch sind aber die Voraussetzungen, unter denen Elternvertretungen in Nordrhein-Westfalen arbeiten müssen.

Was würden Sie sagen, Herr Heidtmann, wenn Sie, um Mitglied dieses landtags sein zu müssen, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zahlen müssen? So ähnlich stellt sich die Situation der Eltern in den Elternverbänden dar, die nur dann ihre Elternvertretung auf Landesebene wahrnehmen können, wenn sie sie über einen Mitgliedsbeitrag realisieren können.

- Die Grundvoraussetzungen für die Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen sind so, daß Sie eben nicht alle Eltern, die das können und wollen, wirklich ansprechen können, weil nämlich einigen Eltern einfach die finanziellen oder auch die anderen rechtlichen Voraussetzungen fehlen, um Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen tatsächlich praktizieren zu können.

Die kategorische Ablehnung der Schulträger in der Schulkonferenz hat sich auf die Ausweitung des Paragraphen in dem jetzigen Regierungsentwurf bezogen. Gegen die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung wenden wir uns nicht. Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 75
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Entscheidungen auf kommunaler Ebene. Ich kenne die Auffassung, daß sozusagen die Schule in der Schulkonferenz die Entscheidungen herbeiführen soll, mit der sie dann an die Schulträger herantritt. Ich will Ihnen aber an einem kleinen Beispiel klarmachen, wie schwierig das manchmal ist.

In einer Schulkonferenz wird der Entschluß gefaßt, eine Ganztagsbetreuung an der Schule einzubeziehen. Man geht an den Schulträger heran und bittet ihn um Unterstützung. Der Schulträger erklärt, er sehe das gar nicht ein. Das Bedürfnis für Ganztagsbetreuung wäre zur Zeit noch gar nicht vorhanden, und man sollte diese Probleme nicht so hochpuschen.

Wenn Sie dann über eine Stadtschulpflegschaft einmal den Bedarf dieser Ganztagsbetreuung an den Schulen abfragen, dann werden Sie feststellen, daß über die Multiplikation des Austausches und der Meinungsbildung, die dann in einem anderen Gremium stattfindet, auf einmal auch der Schulträger, der ja nicht zuletzt aus politisch gewählten Ratsmitgliedern besteht, die Notwendigkeit erkennt, hier politisch tätig zu werden. Daran können Sie übrigens sehen, wie wichtig es ist, daß es auch Elternvertreter gibt, die sich nicht unbedingt parteipolitisch in den Rat einbinden lassen, sondern außerhalb der Parteien dafür sorgen, daß die Interessen der Eltern tatsächlich gegenüber dem Schulträger vertreten werden. Und da können die Stadtschulpflegschaften erheblich zum Meinungsbild und zur Meinungsvertretung gegenüber dem Schulträger beitragen.

Es ist dann noch gefragt worden, inwieweit es einen Widerspruch zwischen den schulformbezogenen Elternverbänden und den Stadtschulpflegschaften gibt. Ich denke, wir haben uns alle in unseren Stellungnahmen nicht so genau Gedanken gemacht, wie Stadtschulpflegschaften nun eigentlich vor Ort organisiert werden Die meisten Stadtschulpflegschaften, die zur Zeit in Nordrhein-Westfalen existieren, sind Stadtschulpflegschaften im Grundschulbereich, das heißt aufbauende Stadtschulpflegschaften. Eltern, die dort mit der Elternarbeit auf kommunaler Ebene begonnen haben, werden sie demnächst in weiterführenden Gremien fortsetzen. In den Städten, wo es Stadtschulpflegschaften bereits länger gibt, wie zum Beispiel in Bonn, gibt es für jede Schulform eine eigene schulformbezogene Elternvertretung, die sich dann in einem Gesamtvorstand zusammenfindet. Übrigens: eine passable und vernünftige Lösung.

Dr. Helga Wirth: Ich darf auf die Frage von Herrn Reichel antworten. – Mir scheint die Regelung nach § 15 Abs. 4 nicht ausreichend zu sein. Ich glaube, daß die Problematik an Grundschulen und weiterführenden Schulen doch sehr unterschiedlich ist, und daß es

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 76
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

eine gerechtere Lösung wäre, zumindest Grundschulen und weiterführende Schulen in den Stadtschulpflegschaften zu trennen. Insgesamt glaube ich, daß dieser § 15 revisionsbedürftig ist; ich habe das eingangs schon erwähnt.

Ich plädiere für eine freiwillige Zusammenarbeit auf Stadtebene, auf eine freiwillige Zusammenarbeit der Schulpflegschaften, möglicherweise einzelner Schulformen, weil dabei auch gewährleistet werden könnte – Herr Dr. Weibels wird sicher darauf eingehen –, daß auch die Schulen in freier Trägerschaft entsprechendes Gehör finden könnten.

Wenn die Stadtschulpflegschaften, so wie sie sich Frau Hendricks vorstellt, an politischem Einfluß gewinnen würden, dann könnte ich mir vorstellen, daß das Amt eines Schulpflegschaftsvorsitzenden auch sehr leicht mißbraucht werden kann, daß also auch politische Einflußnahmen gerade auf dieses Amt verstärkt erfolgen und Stadtschulpflegschaften dann ohnehin die politischen Majoritäten, die in einer Stadt vorhanden sind, widerspiegeln könnten. Das könnte eine Verlagerung der demokratischen Spielregeln bedeuten. In der vorgefaßten Formulierung sehe ich doch einige Gefahr und plädiere immer noch auf Freiwilligkeit.

Detlef Fickermann: Frau Schu,/mann, ich kann mir gut vorstellen, Schule anders gestaltet wird. Ich stelle mir vor, daß bestimmte Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommt: materielle Ressourcen, räumliche Ressourcen, das heißt ein Schulgebäude, selbst gestalten kann, personelle Ressourcen, so daß sie Rahmen von Vorgaben, die für alle Schulen verbindlich sind, selbst wie das Schulleben gestaltet werden soll. Diese entscheidet. Selbstentscheidung kann dann natürlich nur unter demokratischer Teilhabe aller an der Schule Beteiligten stattfinden. Das heißt, diskursiv müssen sich Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und möglichst Bereich der Sekundarstufe 1 und 2 Schülerinnen und Schüler zusammenraufen und gemeinsam überlegen, wie sie diese Veranstaltung Schule gestalten, wie die Schule ein eigenes Profil, eine eigene Identität bekommt. Über diese eigene Identität der einzelnen Schule, wo jeder, wenn er Mehrheiten findet, seine Mitbestimmungsmöglichkeiten realisieren kann, gibt es eine stärkere Identifikation mit der Schule. Schule wird dann wieder zu einer Einrichtung des Gemeinwesens.

Vorsitzender: Danke schön! - Dann war Frau Hogrefe gefragt.

Brigitte Hogrefe: Ich bin nicht gefragt worden. Ich wüßte auch nicht welcher --



Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 77
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Vorsitzender: Frau Schumann hat "Frau Grewe" gesagt. Sie meinte aber Sie!

Brigitte Hogrefe: Also mein Name wird oft verhunzt, aber so verkürzt ist er noch nie geworden.

(Heiterkeit)

- Da ich mich nicht angesprochen fühlte, habe ich da etwas kurz abgeschaltet. Wenn Sie so nett wären und Ihre Frage wiederholen würden?

Vorsitzender: Vielleicht könnten wir das dann auch noch einmal im zweiseitigen Gespräch klären. Oder?

Abgeordnete Schumann (GRÜNE): Ich würde das doch gerne nachfragen, und nicht nur ein zweiseitiges Gespräch. Dafür ist mir das auch so wichtig, was Sie an Erfahrungen haben.

Entschuldigen Sie noch mal, daß ich Ihren Namen durcheinandergebracht habe. Es war nicht meine Absicht.

Ich wollte Sie als Vertreterin der Eltern fragen, wie es eigentlich mit der Mitwirkung von ausländischen Eltern in den Gremien der Schulmitwirkung an unseren Schulen aussieht – nach Ihrer Erfahrung, nach Ihren Kenntnissen. Und: Wie sieht es mit der Beteiligung von Männern und Frauen aus? Ist sie, wenn es um Schulmitwirkung geht – auf allen Ebenen, wohl gemerkt –, gleichmäßig verteilt?

Und dann ging es mir noch darum, ein inhaltliches Problem anzusprechen, nämlich die Sorge – was von Schulen allgemein bekannt wird und an die Öffentlichkeit dringt, und eigentlich denjenigen, die mit Schule zu tun haben, schon lange bekannt ist –, daß es strukturelle Gewalt in der Schule gibt, die sich auch irgendwo auf die Schülerinnen und Schüler auswirkt, und das Phänomen Aggression und Gewalt eben ein Gemeinplatz fast zu werden droht im Schulalltag.

Meine Frage: Was hat das aus Ihrer Erfahrung mit dem zu tun – ich sage mal mit dem, was ich feststelle –, nämlich mit mangelnden Rechten von Schülern und Schülerinnen im Schulalltag? Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 78
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Brigitte Hogrefe: Ich kann nur von der Schule, die ich auch vertrete, sprechen. Es nehmen viele ausländische Eltern daran teil. Sie nehmen auch an den Gremien teil. Wie das landesweit ist, kann ich nicht beantworten.

Die Frage Verhältnis Männer/Frauen. – Es ist doch so, daß die Väter viel häufiger berufstätig sind oder sich nicht soviel Zeit nehmen, um an den Gremien oder an der Mitarbeit teilnehmen zu können. In den Gremien, in denen ich bin, sind doch viele Mütter beteiligt. Es ist auch so, daß Mütter eher bereit sind, am Abend beim Elternabend oder sonst an einigen Veranstaltungen teilzunehmen. Auf Landesebene ist das so fifty-fifty.

Die Gewalt an den Schulen ist natürlich immer größer und wird auch immer größer. Ich weiß nicht, ob das damit zu tun hat, daß die Schülerinnen und Schüler weniger Rechte haben. Ich denke, daß das wahrscheinlich andere Gründe hat. Ich glaube nicht, daß es mit mehr Rechten zu bekämpfen wäre, obwohl ich befürworten würde, daß die Schülerinnen und Schüler mehr Rechte und auch Eltern die Möglichkeit hätten, Abstimmungsrechte haben, in den Gremien sich zusammensetzen sollten, zum Beispiel Klassenkonferenzen, aber nicht als strafende Maßnahmen, sondern als beratende Maßnahmen, als vorbeugende Maßnahmen.

Anhand von vielen Verhaltensweisen kann man erkennen, wann ein Gewaltpotential anfängt, sich breitzumachen. Ich fände es schade, wenn das erst über ein Mitwirkungsrecht in den Schulen kommt. Es müßte doch allen Gremien auffallen, daß die Zusammenarbeit verstärkt sein müßte.

Habe ich damit Ihre Fragen beantwortet?

Vorsitzender: Ja, danke schön! - Jetzt habe ich auf der Liste noch Herrn Dr. Weibels stehen.

Dr. Franz Weibels: Meine Damen und Herren, meine geäußerte Ablehnung des § 15 a im F.D.P.-Gesetzentwurf bezieht sich gegen die vorliegende Formulierung und nicht darauf, daß wir etwas dagegen hätten, daß freie Schulen mit öffentlichen Schulen zusammenarbeiten. Aber dieser Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung grenzt die Schulen in freier Trägerschaft aus; denn er läßt zu, daß sich die Schulpflegschaften der Schulen eines Schulträgers zusammenschließen können. Und "eines Schulträgers" ist in diesem Falle ganz eindeutig die politische Gemeinde. Innerhalb der politischen Gemeinde kann es, ich habe versucht, das am Fall Bonn klarzumachen, neben dem öffentlichen Schulträger eine Vielzahl von

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 79
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung F1
29. Sitzung

Schulträgern geben. Wenn ich das richtig sehe: Die neun Gymnasien in Bonn werden von etwa fünf oder sechs verschiedenen Trägern getragen. Und die gehören jedenfalls nicht unter den Schulträger, der hier gemeint ist.

(Zuruf: Stimmt!)

- Abs. 2 sagt ganz deutlich:

Mit den zuständigen Stellen.

- Ich muß Sie darauf hinweisen, daß es für die Ersatzschulen innerhalb der Kommune eine zuständige Stelle gar nicht geben kann. Von daher haben wir uns dagegen gewandt, daß wir hier ausgegrenzt werden.

Und ein Letztes, um das Herrn Reichel auch noch zu sagen - weil er vorhin auf den Abs. 4 abgehoben hat -: Ich kann Ihnen sogar einen Ort in Nordrhein-Westfalen nennen, wo Sie gar nicht alle Schulformen, die am Ort bestehen, in eine solche Gemeinde- oder Stadtschulpflegschaft einbeziehen könnten. In Düren gibt es nämlich nur zwei Gymnasien. Ich finde das nicht gut, aber beide Gymnasien sind leider katholische Gymnasien. Es gibt gar kein öffentliches Gymnasium. Sie mögen das vielleicht in dem Umfang nicht gesehen haben.

Diese institutionalisierte Form, die nur auf Schulen in öffentlicher Trägerschaft anwenbar ist, ist unseres Erachtens überflüssig. Ich schließe mich da durchaus auch dem Votum von Frau Dr. Wirth an. Auf der Basis der Freiwilligkeit bestehen ja überhaupt keine Bedenken. Da bleibt es jedem einzelnen, auch jeder einzelne Schule überlassen, sich an einer solchen Schulpflegschaft zu beteiligen. Das kann sehr nützlich sein. Es kann aber auch Gründe geben, dieses mal nicht zu wollen. Und dieses muß man dann, so meinen wir, freistellen. Wir haben also nichts gegen bewährte Formen.

Ich könnte mir vorstellen, wenn Sie das lieber hätten, daß so etwas im Gesetz ausdrücklich erlaubt wird – ich weiß aus meiner eigenen Tätigkeit, daß man darum lange gerungen hat –. Nur sollten wir doch mal nicht wieder so typisch deutsch sein, daß nur das möglich ist, was auch gesetzlich erlaubt ist, sondern einfach sagen: Was gesetzlich nicht ausdrücklich verboten ist, muß jederzeit möglich sein.

Willi Dieckerhoff: Herr Reichel hatte nach § 16 Punkt 9, den die F.D.P. in ihrem Entwurf vorgesehen hat, gefragt und um die Stellungnahme der weiteren Organisationen gebeten.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S.80 Ausschuß für Schule 23.09.1992 und Weiterbildung Fl 29. Sitzung

Herr Reichel, ich stimme Ihnen grundsätzlich zu, daß, wenn man grundsätzliche Fragen der Klassenbildung und der Lehrerzuweisung nimmt, diese zu grundsätzlichen Fragen, eben dieses § 16, rechnen muß. Nur, meine ich, müßten Sie bei Punkt 9, "Richtlinien zum Lehrereinsatz", die Sie gewählt haben – Richtlinien, würde ich sagen, betreffen die einzelne Schule und den Schulleiter, wie er seine Lehrer einsetzt –, dann etwas anders formulieren. Wenn Sie Richtlinien zur Klassenbildung und Grundsätze der Lehrerzuweisung meinen, würde ich sagen, gehört das hier hinein. Und dann würde ich Ihnen zustimmen.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.): Meine Frage, die jetzt gerade beantwortet wurde --

Silke Müter: Ich hätte auch noch eine Nachfrage. Ich würde das gerne erst abwarten und dann eine Nachfrage stellen.

Vorsitzender: Jetzt sofort? Oder wollen Sie das erst hören? Also ich habe auch nichts dagegen, daß wir hier bis Mitternacht tagen. Das muß ich auch mal deutlich sagen. Das muß jeder in seiner eigenen Verantwortung sehen. Aber wir können das gerne machen. Ich würde dann bitten, daß die angesprochenen Lehrerverbände, die zu dieser Frage etwas sagen möchten, sich dann melden.

Silke Müter: Ich hatte mich noch mal gemeldet, um auf die Fragen von Herrn Reichel und Frau Schumann zu antworten.

Vorsitzender: Dann würde ich Sie bitten, das eben noch einen Moment zurückzustellen. Dann handeln wir jetzt diesen Punkt ab.

Wolfgang Brückner: Zu der Frage von Ihnen, Herr Reichel. – Eindeutige Zustimmung auch des VLBS. Sie haben sich richtig erinnert – Herr Dr. Hansis (VLW) hat es auch schriftlich schon fixiert –: Auch wir als VLBS stimmen dieser Forderung zu, zumindest in der Intension, die dahintersteckt, die Mitwirkung beim Kultusminister um diesen Punkt zu erweitern. Er lautet:

Richtlinien zum Lehrereinsatz und zur Bildung von Klassen.

- Ich darf ergänzend hinzufügen: Auch die unter Nr. 14 in Ihrem Antrag formulierte Intension, die Beteiligung so ablaufen zu lassen, daß immer genügend Zeit zur Beteiligung besteht, findet unsere ausdrückliche Zustimmung.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 81
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung F1
29. Sitzung

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen seitens der Lehrerverbände, die waren ja jetzt insgesamt angesprochen, sehe ich nicht. Gibt es dazu eine Nachfrage?

Hedwig Sauer: Ich hatte das eben nicht mitbekommen und steige jetzt in die Sache erst ein. Da ist also § 16, Mitwirkung beim Kultusminister. Und da soll in Punkt 9: "Richtlinien zum Lehrereinsatz und zur Bildung von Klassen". Für unseren Verband muß ich sagen, daß uns nicht ganz klar war, welchen Lehrereinsatz Sie meinen.

(Zuruf: Den begeisterten!)

- Der Kultusminister setzt in concreto gar keine Lehrer ein. Also, was an einem Elternteil, an einer Schule oder an einer Gemeinde interessant sein könnte, wird gar nicht an oberster Stelle dirigiert. Insofern wußten wir nicht, was Sie hier verlangen.

Der Lehrereinsatz ist, meinetwegen, über Lehrerausbildungsgesetz geregelt. Jetzt ist von Lehrämtern die Rede et cetera – ob Sie da eingreifen wollen?

Die Bildung von Klassen. Da könnten Sie den Erlaß meinen, oder jetzt die Verordnung. Also für uns war das zu unklar, als daß wir dazu hätten Stellung nehmen können, besonders die "Richtlinien zum Lehrereinsatz".

Silke Müter: Zu der Nachfrage von Herrn Reichel. - Selbstverständlich schließt sich die Landes-SV Nordrhein-Westfalen der Auffassung der AgJP NW an, nämlich dahingehend, daß Schülerinnen- und Schülerpresse ausschließlich nur dem Allgemeinen Presserecht Nordrhein-Westfalen zu unterliegen hat, und darüber hinaus die Möglichkeit gegeben sein muß, Schülerinnen- und Schülerzeitungen an der Schule zu vertreiben. Das ist mehr eine Art Erlaubnisgesetz und kein restriktives Gesetz. Und das vertritt die LSV ja auch schon seit längerer Zeit; ich habe es vorhin nur nicht so konkret gesagt.

Zu der Nachfrage von Frau Schumann, die sich auf das allgemeine politische Mandat und dessen Auswirkungen bezog. – Die SV könnte Möglichkeiten zur politischen Bildung wahrnehmen, zum Beispiel durch eine Ausweitung von Schülerinnen-Vollversammlungen an den Schulen während der Unterrichtszeit, das heißt Fragen, die unmittelbar auch das Leben von Schülerinnen und Schülern betreffen, sei es auf kommunaler oder auf Landesebene, können diskutiert werden. Man kann sich eine Meinung bilden. Ein Beispiel ist auch die Beteiligung an Friedensräten zu Zeiten des Golfkrieges, als viele

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 82
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Friedensräte vor Ort von den Aktivitäten von Schülerinnen und Schülern gelebt haben, die aber rein formaljuristisch dieses überhaupt nicht gedurft hätten. Also die SVs hätten dazu weder aufrufen, noch diese Friedensräte unterstützen dürfen oder sonst was, obwohl Schülerinnen und Schüler ganz massiv involviert waren.

Ein wichtiger Punkt scheint uns aber auch die soziale Vertretung zu sein, das heißt, wenn sich der Verein zum Beispiel in Sachen Schülerinnen-BAföG, Wiedereinführung und Erhöhung einsetzt, das heißt aber auch für Fragen der politischen Bildung, was ich vorhin schon erwähnt habe. Ich glaube nicht, daß das zu irgend einer Horrorvision werden könnte.

(Zuruf: Das ist zurecht ein Fehler!)

- Aus Angst, daß Schülerinnen und Schüler irgendwie etwas Falsches mit diesem Mandat machen könnten, es erst gar nicht zu geben, das ist zumindest für mich eine demokratische Horrorvision.

Das heißt auch - im gleichen Zusammenhang paßt das jetzt -, daß die Zeit zur Schülerinnenratsitzung während des Unterrichts unbegrenzt und nach Bedarf der jeweiligen SV zur Verfügung stehen muß, ähnlich wie SV-Mitglieder auch während der Unterrichtszeit für diese Aktivitäten beurlaubt werden müssen. Soviel noch zur Ausweitung von SV-Rechten.

Es sollte beispielsweise die Möglichkeit bestehen – nicht unbedingt beim allgemeinen politischen Mandat, sondern generell zum Bereich SV-Rechte –, daß in schulpolitischen Fragen, sei es, wenn es um Abi-Prüfungsbestimmungen geht – wie wir sie bereits 1987 hatten –, die SV mit einer Zweidrittelmehrheit des Schülerinnenrates und/oder der Vollversammlung zum Streik aufruft, um das politische Bewußtsein der Schülerinnen und Schüler a) zu fördern und b) zum Ausdruck zu bringen und damit c) hoffentlich etwas zu erreichen.

Zu der Frage, wie sich die fehlende Beteiligung an der Unterrichtsinhaltsgestaltung beziehungsweise an den Methoden, die im Unterricht verwandt werden, auf das unmittelbare Schulleben auswirkt. Meiner Meinung nach hat das eine ganze Menge Auswirkungen, weil Leute, die nicht mitwirken können, die einfach etwas aufoktroyiert bekommen, sei es ein Thema im Sowi-Unterricht oder sei es in der Methode, werden desinteressiert, zeigen Schulunlust – wie Sie das vorhin schon genannt haben, Frau Schumann –, haben kein Interesse, sich zu engagieren und werden dadurch auch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 83

Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Und, noch mal: Wie sollen Schülerinnen und Schüler Demokratie lernen? Wie sollen sie lernen beziehungsweise überhaupt dazukommen, sich mit ihrer Schule als Lebensort zu identifizieren? Denn Schule ist ja nicht nur Lernort, sondern auch Lebensraum für Schülerinnen und Schüler. Wie sollen sie sich damit identifizieren, wenn sie in dem Bereich nicht mitmachen können, weder im Unterricht noch außerhalb? Das hat ganz massive Auswirkungen. Insofern ist da dringender Handlungsbedarf, dieses zu ändern.

Dieses Desinteresse hat ja auch mehrere Ebenen. Wenn eine Schüler-innenvertretung wenige Möglichkeiten des unmittelbaren Eingreifens hat, ist es vor Ort von Jahr zu Jahr schwieriger, beispielsweise Teams für die SV-Wahl zusammenzustellen. Ja, kein Wunder; denn wir haben es vor zwei Jahren, als ich für die Schul-SV kandidiert habe, immer so genannt: Wir sind keine Schüler-Beschäftigungsorganisation, wie das häufig genannt wird.

Da die SV keine Möglichkeiten hat, schulpolitisch oder sonst irgendwie rechtlich Einfluß zu nehmen, beschränkt sich häufig das SV-Programm darauf, daß es heißt: Wir machen mal eine Veranstaltung mit einem Referenten von Greenpeace, machen mal eine Fete, machen mal dieses, machen mal jenes. Aber, das kam in dieser Veranstaltung auch ganz klar zum Ausdruck: In dem Moment, wo wir die Rechte haben, werden sie auch wahrgenommen und umgesetzt. Und das verantwortungsbewußt.

Vorsitzender: Gibt es bei den Kolleginnen und Kollegen noch Nachfragen? - Herr Reichel hat eine Nachfrage angekündigt.

Abgeordneter Reichel (F. D. P.): Eine Frage an das Katholische Büro NW. Die ziehe ich zurück, weil es nicht da ist.

Vorsitzender: Dann könnten wir jetzt zur dritten Runde kommen.

Dr. Gisela Friesecke, Bonn: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und mich ganz klar für eine gesetzliche Elternmitwirkung auf kommunaler Ebene und auf Landesebene ausgesprochen.

Ich möchte jetzt um die Aufmerksamkeit für zwei weitere Anliegen bitten, einmal den Bereich Information der Eltern und Behandlung ihrer Stellungnahmen, und zum anderen den Bereich Mitwirkung und Elternrecht.

F1

Ausschußprotokoll 11/654 Landtag Nordrhein-Westfalen 23.09.1992 Ausschuß für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung

Entwurf der Landesregierung ist eine Soll-Vorschrift für Informationen enthalten, und der F.D.P.-Entwurf erweitert sichtlich Information - auch die Pflichten und Rechte an verschiedenen Stellen. Es ist bedauerlich, daß detaillierte Gesetzesänderungen diskutiert werden müssen; denn eigentlich sollte aus dem Ziel der Schulmitwirkung, die Zusammenarbeit zu stärken, ganz klar sein, daß Informationen großzügig und rasch gegeben werden. Dennoch gibt es eben in der Praxis zwar etliche Fälle guten Zusammenwirkens, aber viele Fälle, wo diese Informationen erheblich zu wünschen übriglassen, so daß Änderungen nötig sind.

Ich meine, bei einzelnen Bestimmungen sollte es keine Einzeländerungen geben, sondern ganz generell, § 1 dahin erweitert werden, daß alle an Schulmitwirkung Beteiligten und dazu die unteren oberen Schulaufsichtsbehörden verpflichtet werden, ausreichende Informationen weiterzugeben. Und diese Pflicht ist um das der Rechtzeitigkeit - wie im F.D.-P.-Entwurf - zur erweitern. muß sowohl für die Mitglieder von Fachkonferenzen als auch für die Verbände gegenüber dem Kultusminister ausreichend Zeit Beratung bleiben. Die Voten müssen so rechtzeitig vorliegen, sie in die Beratung einbezogen werden können.

Wie die Erfahrung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 15 Schulmitwirkungsgesetz - Mitwirkung beim Schulträger - zeigt, die Festlegungen schon enthält, genügt das noch nicht, um eine echte Mitwirkung zu sichern.

große Zahl von Schulträgern, nicht nur wenige "schwarze Schafe", hört ihre Schulen an, wenn die Ratsbeschlüsse über Zusam-menlegung oder Schließung von Schulen als Absichtsbeschlüsse schon gefaßt sind. Ich erinnere auch noch mal an die letzte Anhörung 4 und an die Beschwerden über das Vorgehen des Kultusministers hinsichtlich der Änderung der Ausführungsverordnung zu § 5 mitwirkungsgesetz. Solcher Mitwirkung als formaler Farce muß Ende gesetzt werden! Sie stellt eine Mißachtung der Mitwirkungspartner dar. Um eine Verbesserung zu erreichen, müssen leider Schritte für die Behandlung von Stellungnahmen gesetzlich festgelegt werden.

Der F.D.P.-Entwurf bietet Beispiele. Er macht zum Beispiel konferenzen zur Auflage, die Gründe für die Ablehnung von Anträgen von Schüler- und Elternvertretern im Protokoll festzuhalten.

Ich meine, es bedarf einer generellen Vorschrift, die die Adressaten von Stellungnahmen verpflichten, diese Stellungnahmen in ihre Beratungen einzubeziehen und dies in einer Niederschrift halten. Das gilt im besonderen für die kommunalen Schulträger, die ihren Entscheidungsgremien die Stellungen beraten müssen und diese Beratung nachweisen.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 85
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung
29. Sitzung

Zum zweiten Anliegen: Mitwirkung und Elternrecht. - Der Elternverein Nordrhein-Westfalen hatte bereits 1977 bei der Stellungnahme zum Entwurf des Schulmitwirkungsgesetzes beanstandet, daß der Stellung der Eltern nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Diesen Vorwurf greife ich nochmals auf.

Gewiß steht dem Staat ein Gestaltungsrecht für Schulen zu. Daneben aber haben Eltern hinsichtlich der Erziehung und Bildung ihrer Kinder im Grundgesetz verankerte Rechte und Pflichten. Beide - Schule und Eltern - sind dem Wohl der jungen Menschen verpflichtet. Nur gleichgerichtete Erziehungsmaßnahmen dienen dem Wohl des Kindes. Ein Gegeneinander von Schule und Eltern ist schädlich. Das bedarf sicher keiner näheren Begründung. Daher müssen beide Erziehungsträger auch dafür Sorge tragen, daß ihre Maßnahmen so gleichgerichtet wie möglich verlaufen. Darum hat das Bundesverfassungsgericht in seinem bekannten Förderstufenurteil Eltern und Schule zu einem sinnvollen Zusammenwirken verpflichtet. Eine Pflicht, die aus dem Grundgesetz folgt.

Zwar handelt es sich bei den grundgesetzlichen Elternrechten um Individualrechte. Und das, was hier im Schulmitwirkungsgesetz zur Debatte steht, sind kollektive Rechte. Aber im Hinblick auf den Verfassungsrang müssen die individuellen Elternrechte gebündelt in die Schulmitwirkung eingebunden werden. Eltern dürfen nicht bei Gefährdungen oder Verletzungen ihrer Rechte auf dem Weg von Beschwerden, Widersprüchen und Verwaltungsklagen abgedrängt werden, die nahezu niemals rechtzeitig Abhilfe schaffen. Das verfassungstrechtlich gebotene sinnvolle Zusammenwirken verlangt, daß im voraus Abstimmungen zwischen Eltern und Schule in erzieherisch wichtigen Fragen erfolgen, um ein Gegeneinander auszuschließen. Als Beispiel für solche Fälle sei der Einsatz von Schulbüchern genannt.

Das Schulmitwirkungsgesetz muß Eltern dort Vetorechte einräumen, wo Übergriffe in Elternrechte drohen können. Auch in diesem Punkt bleibt das Schulmitwirkungsgesetz weit hinter dem zurück, was Eltern an Rechten zusteht.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, die vorliegenden Änderungsanträge zum Schulmitwirkungsgesetz entsprechend auszuweiten. - Danke schön!

(Beifall)

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 86
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung F1
29. Sitzung

Dr. Bernd Petermann, Düsseldorf: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, erstens beziehe ich mich auf meine schriftliche Erklärung, von der ich einen Abstrich mache. In der schriftlichen Erklärung habe ich Bedenken gegen die Regelung geäußert, daß der Schulpflegschaftsvorsitzende, der Schülersprecher, geborenes Mitglied der Schulkonferenz sein solle. Nach einer Reihe von Gesprächen, nach dem Gang der heutigen Gespräche, hebe ich diese Bedenken auf und schließe mich der Formulierung des Regierungsentwurfs an, wonach die Betroffenen frei sind, das Mandat nicht anzunehmen.

Zweitens spreche ich die beiden Punkte an, die Frau Dr. Friesecke angesprochen hat. – Zum ersten Punkt: Ich möchte die Forderung unterstreichen, daß die Rechte der Eltern, Lehrer und Schüler in den gegebenen Gremien des geltenden Schulmitwirkungsgesetzes auch durchsetzbar sein müssen. Das heißt auch, daß dann, wenn sie nicht beachtet werden, sie der gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden müssen. Ich kann Ihnen eine ganze Reihe von Fällen nennen, wo Schulkonferenzen zwar Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen haben, im Anschluß daran die Schulausschüsse und Räte diese Stellungnahmen zur Kenntnis genommen haben und zur Tagesordnung übergegangen sind.

Es ist ein Grundsatz des Verwaltungsrechts, daß bei Ermessensausübung die Güterabwägung erkennbar sein muß. Und wenn das nicht der
Fall ist, muß es angreifbar sein. Das Oberverwaltungsgericht hat
dieses Problem negativ beantwortet, weil in § 15 steht, daß die
Schule ein Mitwirkungsrecht hat, und hat erklärt, die Schule sei
eine unselbständige Anstalt des Schulträgers. Stimmt! Das steht im
Schulverwaltungsgesetz. Also kann die Schule nicht gegen den
Schulträger selbst einen In-sich-Prozeß führen.

Mein Vorschlag – den habe ich schriftlich nicht vorbereitet –, den ich zu Protokoll geben möchte, geht dahin, in § 15 Abs. 1 Satz 2 das Wort "die Schule" durch "die Schulkonferenz" zu ersetzen. Dann ist die Schulkonferenz anzuhören. Die Schulkonferenz ist nicht mehr eine unselbständige Anstalt es Schulträgers. Ich hoffe, daß das in Ihrem Sinne der Durchsetzbarkeit ist.

Drittens. Ich hatte gedacht, das sei überflüssig. Aber nachdem heute morgen noch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Meinung geäußert haben, es gebe nur ein individuelles Elternrecht der jeweils konkreten Eltern, bezogen auf ihre jeweils konkreten Kinder, tut es mir leid, daß ich aus der Verfassung zitieren muß. Art. 10 Abs. 2 der Landesverfassung ist die Grundlage unserer Beratungen, nicht das allgemeine Elternrecht des Art. 8 der Landesverfassung oder Art. 6 des Grundgesetzes. Und dieser Art. 10 Abs. 2 lautet – ganz einfach –:

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuß für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung

Ausschußprotokoll 11/654

23.09.1992

F٦

Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

Wenn Sie zum Beispiel die neuere Verfassung von Sachsen-Anhalt dazunehmen, unterscheidet sie sich deutlich. Der Unterschied läßt erkennen, daß es etwas anderes ist. Sachsen-Anhalt sagt:

> Lehrer der erziehungsberechtigten Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken.

- Das Schulmitwirkungsgesetz wäre nach der Verfassung von Sachsen-Anhalt verfassungskonform, ist es auch in der jetzt vorliegenden Fassung, nicht nach Art. 10 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, weil nämlich eine Mitwirkung durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens nicht stattfindet.

Und diese Verfassungslage nähert sich von unten, aber nähert, Reichel, nähert sich auch nur, der F.D.P.-Entwurf, indem er fakul-Stadtschulpflegschaften und privatrechtliche Zusammenschlüsse auf Landesebene vorsieht. Er nähert sich der Verfassungsforderung etwas mehr. Und, Herr Reichel - das scheint mir nicht unwesent $ar{ ext{l}}$ ich zu sein -, ist es notwendig, dieses zu regeln, diese freiwilligen Gremien, sie sind ja freiwillig nach dem Entwurf der F.D.P., die Qualität des Schulmitwirkungsorgans haben. Und haben sie insofern, als sie Informationsrechte haben. Die kommunale Gebietskörperschaft hat in Fragen der Schulpolitik die Stadt- oder Gemeindeschulpflegschaft zu informieren und ihr Gelegenheit Stellungnahme zu geben. Diese Verpflichtung hätte der Rat der Stadt oder der Schulausschuß nicht, wenn sie nicht im Gesetz stünde. Also jedenfalls diese Informationspflicht in das Gesetz. kann nur ins Gesetz, wenn sie vom Gremium geregelt ist.

Nun zur praktischen Benennung – mit dem Stichwort "Nebenparlamenhabe ich mich schon vor 25 Jahren bei meiner Stellungnahme zum geltenden Schulmitwirkungsgesetz auseinandersetzen müssen –. Diese Gremien, die Stadtschulpflegschaft wie auch die reichlich entmannte oder entfraute Institution auf Landesebene ist mir auch in der F.D.P.-Fassung zu wenig, aber sie wären wenigstens ein Kompromiß – sind Beratungsgremien und haben Beratungsgremien vielleicht ein Anhörungsrecht, aber nie Mitentscheidungsrecht. Das Prinzip des Parlamentes ist es entscheiden. Die Angst der kommunalen Spitzenkörperschaften, hier würden Nebenparlamente begründet, ist falsch.

Niemand sollte sich einen Rat an der Nase vorbeigehen lassen. bin lange Jahre Mitglied des Schulausschusses der Stadt Düsseldorf gewesen. Ich wäre glücklich gewesen in dieser Eigenschaft, wenn ich einen kompetenten Gesprächspartner vor schulpolitischen EntscheiLandtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 88
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung F1
29. Sitzung

dungen gehabt hätte, wenn nicht, was auch jetzt notwendig ist, die Mitglieder der Räte, der Städte und Gemeinden durch die Dörfer klingeln müssen, um festzustellen, welche Elternvertreter, welche Elternverbände und so weiter und so weiter mir raten können, wie zum Beispiel der Schulentwicklungsplan aussehen soll.

Die Stadtschulpflegschaft ist auch für den kommunalen Schulträger eine Hilfe.

Nun darf ich einen Anhang machen im Anschluß an die Bedenken von Herrn Dr. Weibels. Ihre Bedenken können, meine ich, dadurch aufgegriffen werden, daß im F.D.P.-Entwurf, das ist meine Empfehlung, Abs. 1 einfach lautet:

Die Schulpflegschaften können in Gemeinde-/Stadtschulpflegschaften zusammenarbeiten.

- Wenn "in Bezugnahme auf den Schulträger" weg ist, dann wird auch deutlich, daß es eine gebietliche Organisation ist und es wird ganz selbstverständlich, wie Sie hoffentlich auch gemeint haben, daß die Schulpflegschaften der Schulen in freier Trägerschaft mitarbeiten sollen.

(Beifall)

Prof. Dr. J. Grzesik, Wuppertal: Zusätzlich zu meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich einige Anmerkungen zu Verfassungsaspekten der ganzen Thematik der beiden Gesetzesvorlagen machen. Herr Dr. Petermann hat gerade dieselbe Thematik angesprochen. Ich kann ihm voll inhaltlich zustimmen, hoffe aber, daß ich noch einige weitere Akzente setzen kann.

Zunächst einmal sind tatsächlich Art. 8 und Art. 10 die Grundlage, aus der eindeutig hervorgeht, daß nicht die einzelne Schule, sondern das Schulwesen der Gegenstand ist, dem das Erziehungsrecht der Eltern gilt. Außerdem ist noch ein Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern – vor dem staatlichen Recht – durch den Ausdruck "grundlegend" gesetzt, so daß der Verfassungsrang des Elternrechts – auch für diese kollektiven Aufgaben und keineswegs nur für die individuellen – überhaupt nicht bestritten werden kann.

Geht man nun die beiden Stufen einmal kurz an, nämlich die untere Stufe der einzelnen Schule und dann auch die beiden anderen Stufen der Kommune und des Landes, scheint auf der unteren Stufe zunächst der durch die Verfassung festgelegte Bedarf an Mitbestimmungsrechten weitgehend realisiert zu sein, wie es sich auch heute bei der Anhörung gezeigt hat. Aber hier droht nun von einer anderen Seite her eine Einschränkung, nämlich durch die Vermischung zweier In-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654

23.09.1992

F1

stanzen dadurch, daß der Kommune nicht nur das Recht eingeräumt wird, eingeladen zu werden, das sogar obligatorisch gemacht sondern sie bekommt auch ein Antragsrecht. Dadurch werden in rer Verfassungswirklichkeit zwei unterschiedliche Gremien miteinanverbunden: einmal ein Selbstbestimmungsgremium, so wie es die Schulkonferenz ist, und dann eine rein politische Instanz, leicht sogar auch deren exekutive Verwaltung.

Diese Vermischung führt außerdem zu einem Übergewicht oder dest zu einer sehr starken Einflußnahme der Kommune. Und auch offensichtlich gewollt; denn die Begründung sagt dankenswerter Offenheit:

> Der Vertreter der Kommune soll dort teilnehmen zur Durchsetzung eigener Interessen und Anträge.

Das ist also zunächst einmal die erklärte Absicht. natürlich selbstverständlich, daß er als Experte und damit auch mit der entsprechenden Erfahrung, die er hat, eine ganz andere Durchin Gremien bekommt und er die Verhältnisse dort setzungskraft völlig verzerrt.

Gehen wir auf die andere Ebene über, dann ist es meines Erachtens für die ordnungspolitische Realisierung des Verfassungsauftrags unverzichtbar, daß entsprechende Gremien, die keineswegs im der Mitgliedschaft in einem politischen Gremium und auch nicht einmal im Sinne der eigenen Entscheidungskompetenz als Nebenregierung anzusehen sind, aber es ist notwendig, daß solche Informationsgremien parallel zu den politischen Instanzen eingerichtet werden.

Man kann schon sagen: An der Basis findet Demokratie statt, aber in den anderen Bereichen, wo die eigentliche Macht konzentriert nämlich auf der Ebene der Kommune und der Ebene des Landes, ist der politischen Legislative und Exekutive keine entsprechende Institution entgegengesetzt oder an die Seite gesetzt, die die Elterninteressen vertritt. Deshalb halte ich es für durchaus erforderlich, daß auch auf diesen beiden Ebenen eine Vertretung eingerichtet wird, allerdings unter zwei Bedingungen:

Einmal sollte die Freiwilligkeit beibehalten werden - das ist Erachtens in § 15 a Abs. 1 mit der Kann-Bestimmung eigentschon gewährleistet -, und zum anderen muß eine Regelung gefunden werden, wodurch am besten eine Einstimmigkeit für solche Äktivitäten hergestellt wird, mit denen man an die kommunalen oder Landesgremien herantritt.

(Beifall)

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuß für Schule Ausschußprotokoll 11/654

3. 30

23.09.1992

.00.1358

und Weiterbildung 29. Sitzung

Otto Herz, Bielefeld: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich rede als Pädagoge und für den Verein zur Förderung von Community Education, eine basisdemokratische, weltweit tätige Bewegung.

Die junge Demokratie im Geist des noch kaum vereinigten Deutschlands ist dringend auf eine substantiell demokratische Schule angewiesen. Das zeigen die dramatischen Ereignisse von Hünxe bis Rostock, und leider landauf und landab.

Demokratië ist kein Besitzstand, sondern ein Lernprozeß. Wem es um Demokratie geht, kann sich nicht auf die Verteilung von Machtkartellen beschränken, sondern auf die Initiierung von immer wieder neuem Lernen.

Manchmal ist es wichtig, daß man zu dem Stellung nimmt, was gesagt ist. Klevere Menschen wissen: Das Wichtige ist manchmal das, was nicht gesagt ist. Ich werde mir also erlauben, an der einen oder anderen Stelle auch etwas von dem zu sagen, was ich vermisse.

In der Schule darf man häufig nur antworten, was gefragt ist; im Parlament darf man vielleicht auch eine eigene Frage haben.

1. Das Wichtigste für ein Gesamtprofil einer demokratischen Schule ist das, was weit unterhalb der Gremien in den Mitwirkungsorganen stattfindet. Das ist das Wichtigste! Wenn da nicht Demokratie stattfindet, dann können Sie Regelungen so oder so formulieren, die Substanz des demokratischen Lernens holen Sie nicht ein. Deswegen denke ich, ist es nicht überflüssig, im Zweifelsfall auch nur eine Präambel zu haben, etwa derart, ungeachtet der nachfolgenden Einzelregelungen über Mitwirkungsformen die Mindeststandards zu formulieren.

Nicht abschließende Demokratieentwicklungschancen benennen können und sollen, ist das Entscheidende, sondern daß in allen Bereichen eines gestalteten Schullebens demokratische Inhalte, demokratische Prozesse, eine demokratische Lern- und Streitkultur in und um die Schule herum erarbeitet werden. Deswegen sind alle Schulen aufgefordert, weitergehende Modelle eines demokratischen Schullebens als Ausdruck von Schulqualität und von eigenen Schulgesichtern zu entwickeln.

2. Die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten in allen Bereichen des Schullebens, auch im Fachunterricht, entspricht einer guten Schule. Ich kann nicht einsehen, weshalb nur in der Grundschule und in der Schule für Behinderte Erziehungsberechtigte im Unterricht mitwirken sollen. Der professionelle Lehrer ist doch der, der souverän mit erwachsenen anderen Menschen, nämlich Schülerinnen und Schülern, umgehen kann. Derjenige, der davor Angst hat, ist nicht professionell, sondern ängstlich. Er ist zu und nicht offen.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 91
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Der Diskurs mit der Klassenpflegschaft, ob Eltern im Unterricht mitwirken, ist natürlich vernünftig. Aber die Zustimmung des Schulleiters dafür, ob ich in meiner Klasse Eltern mitarbeiten lassen will, brauche ich nicht. Schulleiterinnen und Schulleiter sind nicht immer die Vorhut demokratischer Entwicklungen.

Die Demokratie, haben wir gelernt, geht vom Volke aus, und die Schuldemokratie kann ruhig auch vom Schulvolk ausgehen.

- 3. Die Zusammenarbeit mit Eltern ist zentraler Bestandteil der Berufsrolle aller pädagogischen Berufe. Wenn wir wirklich eine demokratische Schule wollen, müssen wir die Formulierung dieses Grundverständnisses der Berufsrolle irgendwo formuliert haben und nicht die Vorstellung des fachlichen Unterrichtsbeamten. Natürlich bedeutet das, daß solche Tätigkeiten auf die Arbeitszeit angerechnet werden müssen, wobei ich nicht von Debutatsstunden ausgehe, sondern von angemessenen Wochenarbeitsstundenzeiten.
- 4. In § 4 der Schulkonferenz ist geregelt, daß immer über alle Schulformen verteilt –, fünfzig Prozent die Lehrer an Stimmen, also Macht haben, und die zweite Hälfte teilen sich zwei Gruppen auf. Ich finde, das ist falsch. Daß die ohnehin Stärksten von vornherein als erstes mal fünfzig Prozent der Macht haben, weil sie in der Argumentation und in ihrer professionellen Ausbildung so schwach sind, leuchtet mir nicht ein. Noch immer hat die Drittelparität den Zwang zur Argumentation ausgelöst.

Und wer überhaupt irgendeine pädagogische Erfahrung hat, weiß, daß nie Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und Lehrerinnen und lehrer auf der anderen Seite stehen, sondern daß es frei floatierende Gruppen sind, je nachdem, um welche Sache es geht. Die Initiierung von Demokratie ist es, solche Prozesse zu organisieren. Und das findet nicht statt, wenn man die Mehrheiten im vorhinein geregelt hat, so daß man eigentlich noch nicht mal mehr genau zuhören muß.

5. In § 7 ist gesagt, daß Eltern, Erziehungsberechtigte und Schüler in den Fachbereichen nur beratend teilnehmen sollen. Auch das leuchtet mir nicht ein. Da wird doch der Kern von Schule verhandelt, nämlich die Sachen, die Fragen, die Aufgaben, um die es beim Lernen geht. Und da soll nur beraten werden? Es gibt natürlich nach der Grundschule viele Pädagogen, die Fächer und nicht Menschen unterrichten. Um so wichtiger ist es, daß an dieser Stelle alle Beteiligten in den Diskurs eintreten, was die Sache sein soll. Denn es geht in der Pädagogik, in der Schule, beim Lernen und den Fächern um die Beantwortung der Fragen der Menschen und nicht um die Besitzstände des Mittelalters, um Partizipialkonstruktionen oder um trigonometrische Formeln.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 92
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Das ist auch die Stelle, Frau Schumann, wenn ich das einschieben darf, wo ich denke, es stände uns in dieser Zeit in diesem Lande gut an, einen Satz dort zu haben dort, wo die Vielfalt der Kulturen in den Schulen vertreten ist. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß eine gleichberechtigte Teilhabe auch ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger wirklich stattfinden kann. Ich bin dankbar für diesen Hinweis, weil er nirgendwo sonst formuliert ist.

6. In den Fachkonferenzen - in § 7 - sind nur Fachleute vertreten. Alle Welt weiß, die Wirtschaft am allerdringlichsten, daß die wichtigsten Fragen nur fachübergreifend bearbeitet werden können. Wenn nicht in der realen Arbeit, in den Fachkonferenzen, dieses Wichtigste, nämlich die fachübergreifende Arbeit, amputiert, kastriert und pervertiert werden soll, dann müssen die Fachkonferenzen anders definiert sein als nur über die Fachausbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Fachkonferenzen fachübergreifende Konferenzen sind. Sonst nehmen wir eines der wichtigsten gegenwärtigen pädagogischen Gebote nicht wahr.

- 7. Ich teile die Auffassung, die die GEW genannt hat, daß alle hauptberuflich tätigen Pädagogen, stellvertretend die Sozialpädagogennen und Sozialpädagogen, natürlich mit genannt werden müssen und für alle Ämter mit zur Verfügung stehen können/müssen und nicht nur Lehrerinnen und Lehrer. Das ist bisher im Gesetz nicht vorgesehen.
- 8. Aus allen empirischen Untersuchungen wissen wir in diesem Land und weltweit -, daß für die Qualität einer guten Schule so etwas relativ schwer Faßbares wie das Schulklima entscheidend ist. Alle Praktiker wissen auch, daß Personen wie die Schulsekretärin, der Hausmeister und sonstiges sogenanntes nichtpädagogisches Personal Schlüsselfiguren für das Schulklima sind. Ich war Schulleiter in einer freien Schule. Wenn ich weg war, hat das die Schule nicht durcheinandergebracht. Aber wenn ein Hausmeister acht Tage ausfällt oder eine Schulsekretärin vierzehn Tage krank ist, da kommt Erhebliches durcheinander.

Ich will sagen: Wir müssen in die Konstruktion einer demokratischen Schule die Personen mit einbeziehen, die wir leichtfertig "nichtpädagogisches Personal" nennen. Es ist zentral pädagogisches Personal.

9. In § 9 steht, daß bei den Ordnungsmaßnahmen die Lehrerinnen und Lehrer entscheiden und Schülerinnen und Schüler Erziehungsberechtigte beraten können. Das ist ein außerordentlich sensibler Punkt. Warum an dieser Stelle für Lehrerinnen und Lehrer ein Machtmonopol? Das leuchtet mir nicht ein! An meiner Schule sind diese

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 93
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung F1
29. Sitzung

Fragen in einem Vertrauensausschuß geregelt worden, in dem gleichberechtigt Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer - und am besten noch jemand ganz außerhalb - vertreten sind.

10. Das ist keine haushaltswirksame Maßnahme. Es gibt in diesem Land das große Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest. Dort gibt es, schätze ich mal, 150 Stellen, die die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen.

(Zuruf: Viel mehr!)

- Ich habe nur mal die Lehrerinnen und Lehrer für Weiterbildung genannt; ich weiß, daß es mehr sind. Das soll nicht Bevormundung sein. Es leuchtet mir nicht, warum es in einem solchen Institut nicht zwei Stellen gibt. Die eine heißt: Unterstützung von Elternarbeit in schulbezogener Hinsicht, und zweitens: Unterstützung von Schülerinnen- und Schülerarbeit in schulbezogener Hinsicht. Das muß nicht haushaltswirksam werden. Die 150 Stellen können unter sich verkraften, daß es daraus nur 148 werden. Und diese zwei Unterstützungsmaßnahmen sollten eingerichtet umgetauft werden.
- 11. Mein letzter Punkt heißt: In angelsächsischen Ländern, die in bestimmter Hinsicht eine größere schuldemokratische Tradition haben nicht alle ist dort, aber da sind sie besser –, gibt es so etwas wie Adviser rewards. Ich nenne es einmal bei uns Kuratorium. Die Pädagogik ist zu wichtig, als daß sie nur den Pädagogen überlassen bleiben darf. Das hat sie ja mit der Politik gemeinsam.

Wir brauchen, glaube ich, viel mehr als noch andere Gremien, an den einzelnen Schulen Gremien, wo die gesellschaftlichen Kräfte den Blick auf die Ausgestaltung von Schulen, die Fragen diskutieren, die wir alle diskutieren müssen. Denn was "Bildung 2000" wirklich heißt, wissen wir gegenwärtig in sehr vielen Fällen noch nicht. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Dr. Anne Ratzki, Köln: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zunächst möchte ich eine Frage an die Abgeordneten der anwesenden Parteien, vor allem der F.D.P. und der SPD, stellen: Warum berücksichtigen Sie eigentlich nicht die weiblichen Sprachformen in diesen Gesetzesänderungsvorschlägen?

(Zuruf: Weil wir sie nicht geschrieben haben!)

- Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, haben Sie doch sogar vor zwei Jahren in diesem Hause beschlossen, das bei künftigen GesetLandtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 94
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung F1
29. Sitzung

zesvorhaben zu berücksichtigen. Es ist in allen SPD-regierten Ländern längst Standard, auch von "Schülersprecherinnen" und "Elternvertreterinnen" zu sprechen. Und das kostet auch gar nichts!

(Zuruf: Wir haben die Gesetze nicht geschrieben, leider!)

- Aber Sie haben die Macht, sie zu ändern, oder das in Auftrag zu geben.

Dann möchte ich hier vor allem auf ein Grundproblem der Schulmitwirkung in Nordrhein-Westfalen zu sprechen kommen – und die Gesetzesentwürfe ändern auch daran nichts –, nämlich: Die Schulkonferenz hat zu wenig tatsächliche Mitwirkungsrechte. Es gibt viel formale Demokratie, mit der auch gerade die Schüler und Schülerinnen ihre Probleme haben. Mehr inhaltliche Beteiligung an wirklich relevanten Entscheidungen würde die Wahrnehmung des Gremiums "Schulkonferenz" als oberstes Entscheidungsorgan der Schule stärken und müßte eigentlich Gegenstand von Gesetzesreformen sein. Ich möchte dies an einigen Beispielen deutlich machen.

Als Schulleiterin bin ich seit 15 Jahren, also seit Beginn dieses Schulmitwirkungsgesetzes, Vorsitzende der Schulkonferenz. Das sind Beispiele oder Probleme, die mir in diesen Jahren deutlich geworden sind.

Zunächst der Status der Schulkonferenz. Sie ist ja keineswegs unabhängig. Deswegen verstehe ich auch nicht ganz, wie Herr Dr. Petermann meinen kann, sie könnte zum Beispiel klageberechtigt werden. Sie ist vielmehr an den Dienstweg gebunden. Sie darf Anregungen, Eingaben und so weiter nicht direkt an die Öffentlichkeit, an den Kultusminister oder an Landtagsabgeordnete weitergeben, sondern sie muß sie über die Schulaufsicht geben. Und die Schulaufsicht entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie dann diese Eingaben einer Schulkonferenz weiterleitet.

(Abgeordnete Philipp (CDU): Das machen Sie vielleicht! Das stimmt nicht!)

- Dagegen gibt es kein Beschwerderecht, keine demokratische Kont-rolle.

Können sie sich vorstellen, wie frustrierend es für eine Schulkonferenz ist, wenn ihre Arbeit im Papierkorb des Regierungspräsidenten landet?

Ein zweites Beispiel. Mit den Personen, die an einer Schule arbeiten, werden wichtige Entscheidungen über pädagogisches Konzept und Profil einer Schule getroffen und auch aufrechterhalten. Das gilt im besonderen Maße für die Mitglieder der Schuleitung. Hier darf

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 95
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

die Schulkonferenz heute nach § 13 Schulmitwirkungsgesetz - und das soll ja auch nicht geändert werden - zwar Anregungen zur Besetzung des Schulleiters und Stellvertreters geben - auch hier nur die männlichen Sprachformen! -, doch dies hat keinerlei Verbindlichkeit. Nach heutiger Interpretation der Vorgesetzten-Schulaufsicht darf die Schulkonferenz nicht einmal die Bewerber und Bewerberinnen einladen, um sie kennenzulernen.

Für die Entscheidung vom Schulträger oder des Regierungspräsidenten über die Besetzung der Schulleiter-/Schulleiterinnenstelle hat die Schulkonferenzentscheidung keine Bedeutung. Bei weiteren Funktionsstellen, die für die Schule ebenfalls wichtig sind, hat die Schulkonferenz nicht einmal ein Anregungsrecht.

Meines Erachtens müßte die Schulkonferenz das Recht erhalten - gleichberechtigt und ernst genommen -, an der Personalauswahl der Schule auf allen Ebenen teilzunehmen, wie es zum Beispiel in Schleswig-Holstein und in Brandenburg der Fall ist.

Was nützen mühsam erarbeitete Konzepte – zur Öffnung der Schule zum Beispiel oder zur Integration Behinderter –, wenn bei der Besetzung des didaktischen Leiters diese Konzepte überhaupt keine Rolle spielen.

Welche Probleme haben und machen Lehrkräfte, die ausdrücklich gegen ein vorhandenes Schulkonzept oder Schulprofil sind, und trotzdem einer Schule zugewiesen werden, zum Beispiel an eine Integrationsschule, den Unterricht mit Behinderten ablehnen?

Eine entscheidende Beteiligung der Schulkonferenz bei der Personalauswahl würde sehr zur Effizienzsteigerung und Verminderung von Reibungsverlusten beitragen.

Ein drittes Beispiel. Dasselbe gilt von der Entscheidung über Haushaltsmittel. Nach § 13 darf die Schulkonferenz nur über Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks entscheiden. Zum einen betrifft dies nur einen kleinen Teil der Mittel, die der Schulträger der Schule zur Verfügung stellt, nämlich die Beschaffung von Unterrichtsmitteln und bestimmte Geräte. Ein begrenzter Vermögenshaushalt!

Die Entscheidungsräume, wie diese Mittel auf die Fächer verteilt werden, sind äußerst gering. Festgelegt ist meist sogar, bei welchen Firmen diese Materialien zu beziehen sind. Und die Schule darf nicht einmal auf billigere Firmen zurückgreifen, sondern muß sich an diese Firmen halten. Auf Reparaturen, Schulmöbel, Bau- und Erhaltungsmaßnahmen zum Beispiel hat die Schulkonferenz keinen Einfluß.

5.100

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 96
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Wie ernst ein Gremium genommen wird und sich auch selbst nimmt, entscheidet sich auch daran, über welche Mittel es entscheidet. Die globale Zuweisung von Mitteln für Gebäude, Unterricht, Büromaterial und so weiter, sogar möglicherweise für städtisches Personal, wie dies auch in anderen Ländern, nicht Bundesländern, aber in Ländern wie England der Fall ist, würde eine erheblich kostengünstigere und am tatsächlichen Bedarf sowie an schulinternen Schwerpunkten orientierte Verwendung auch knapper Mittel ermöglichen.

Heute geht sehr viel Geld in bürokratischen Verfahren verloren, wird unwirtschaftlich und am tatsächlichen Bedarf von Schulen vorbei ausgegeben. Ich habe eine Fülle von Beispielen dafür.

Zuletzt noch eine Anregung, die ich verstärken möchte – sie ist bereits gekommen –: Nach 15 Jahren der Erprobung wäre es an der Zeit, über eine gleichberechtigte, wirklich gleichberechtigte Beteiligung von Schülern und Schülerinnen, Eltern, Lehrer und Lehrerinnen an der Schulkonferenz im Verhältnis 1:1:1 nachzudenken, also paritätisch, und die absolute Mehrheit der Lehrer und Lehrerinnen plus Schulleiter/Schulleiterinnen zu beenden.

Ich habe zu verschiedenen Einzelfragen schriftlich Stellung genommen. Das will ich hier nicht wiederholen. Hier wollte ich vor allem diese grundsätzlichen Probleme ansprechen. Man könnte auch da noch etliche hinzufügen. Dies soll erst mal genügen.

Nordrhein-Westfalen, lassen Sie mich diese Schlußbemerkung machen, hat die geringsten Mitwirkungsmöglichkeiten aller SPD-regierten Länder und die stärkste Stellung des Schulleiters oder der Schulleiterin sowie gemeinsam mit Bayern das unbeschränkteste Eingriffsrecht der Schulaufsicht. Darüber sollte nachgedacht werden: Ob es noch den Aufgaben der Schule von heute in Nordrhein-Westfalen entspricht, Kinder für eine demokratische Gesellschaft zu erziehen. - Danke schön!

(Beifall)

5.101

Landtag Nordrhein-Westfaln Ausschußprotokoll 11/654 S. 97
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

Dr. Gerhard Langemeyer, Köln: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, die kommunale Position ist heute morgen schon durch die kommunalen Spitzenverbände formuliert worden. Aus meiner Sicht als Vertreter eines großen Schulträgers kann ich mich dem nur anschließen und kann die Gelegenheit nutzen, an dieser Stelle und nach diesem Debattenstand, vielleicht noch ein paar Bemerkungen hinzuzufügen.

Zunächst einmal gestehe ich freimütig, daß vieles, was Herr Herz gerade formuliert hat, auch meiner Vorstellung entspricht. Ich würde mich freuen, wenn es gelänge, einiges davon auch konkret in den Debattenzusammenhängen, in denen wir uns gegenwärtig befinden, umzusetzen. Ich denke, daß auch die vorliegende Debatte über das Schulmitwirkungsgesetz eine sein sollte, die auch in andere Gesetzesbereiche mit hineinwirkt.

Etwas erschreckt hat mich in der heutigen Diskussion die Art und Weise – das gestehe ich freimütig –, wie hier auf den Vorschlag reagiert worden ist, der Schulträger solle am Gespräch in der Schule beteiligt werden. Ich habe immer die ganz naive Vorstellung gehabt, es sei doch sehr sinnvoll, wenn alle die, die gemeinsam Verantwortung tragen, auch rechtzeitig miteinander reden und nicht in einem Instanzenzug hintereinandergeschaltet werden.

Wenn hier, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, Anregungsrechte und Informationsrechte des Schulträgers verankert werden - ja, warum kann man dagegen etwas haben? Ich verstehe das, ehrlich gesagt, nicht. Ich halte das für eine sehr vernünftige, eine sehr hilfreiche Entwicklung, genau auf der Linie dessen liegend, was die Landesregierung im Handlungskonzept der Schule schon formuliert hat: nämlich daß sie die kommunalen Informations- und Anregungsrechte erweitern will.

Diese sind ja keine Entscheidungsrechte. Entscheidungen werden dort wahrgenommen, wo sich die Kompetenzen befinden. Und das ist auch gut so, und dabei sollte es bleiben. Ich bin gegen eine Vermischung von kommunalen und staatlichen Kompetenzen, bin aber dafür – und das sehr dezidiert –, daß es zu einem vernünftigen Miteinander in der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für Schule kommt. Und das erfordert es, daß man die Dinge gleichzeitig am gleichen Tisch berät, und zwar am besten dort, wo auch die Entscheidungen getroffen werden. Und deshalb bin ich auch für ganz klare und dezidierte Positionen zu den möglichen Gremien.

Ich halte es für ganz wichtig, daß die Schulkonferenz aufgewertet wird; denn ich stehe für eine Stärkung der Eigenverantwortung der jeweils einzelnen Schule. Da muß die Gestaltung des örtlichen Schullebens wahrgenommen werden. Das heißt aber auch, daß man

5,102

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/654 S. 98
Ausschuß für Schule 23.09.1992
und Weiterbildung Fl
29. Sitzung

niemanden ausgrenzt, daß man jetzt nicht sagt: die einen sind staatlich – die sind da –, und die anderen sind kommunal, die lassen wir draußen.

Diese Aufgabenteilung zwischen Staat und Kommune ist ohnehin eine historisch gewachsene, aber sachlich nicht immer nachzuvollziehende und zu begründende Aufteilung, erst recht, wenn wir heute bei Ganztagsangeboten, wie etwa an den Dortmunder Grundschulen, dazu übergehen, kommunal finanzierte Sozialpädagogen und Erzieherinnen einzustellen. Dann frage ich mich: Warum bleiben die außen vor? Sie gehören mit in das Geschäft. Und wenn Schule und Schulkonferenz das örtliche Geschäft steuern sollen, dann, bitte schön, gemeinsam.

Ich bin auch dafür, und das sage ich auch ganz deutlich, daß es oberhalb der einzelnen Schule etwas geben muß, wo die örtliche Diskussion über das Schulwesen seinen Platz findet. Aber bitte nicht in zusätzlichen neuen Gremien, sondern dort, wo demokratisch legitimiert auch heute schon die Debatte läuft.

Deshalb trete ich ganz bewußt und dezidiert dafür ein, daß man - ähnlich wie im Jugendhilfebereich - im Schulbereich zu einer Regelung kommt, die, gesetzlich festgelegt beispielsweise in der Gemeindeordnung, sicherstellt, daß der kommunale Schulausschuß auch das Gremium ist, in dem die anderen am Schulwesen Beteiligten sich an der Beratung beteiligen können. Das kann in Form von sachkundigen Bürgern passieren, das kann in Form eben auch der Beteiligung im Bereich der Schulaufsicht sein. Aber dann, bitte, für alle Schulformen, und nicht wie heute, nur für Grund-, Haupt- und Sonderschulen. Also, die ganze Schulaufsicht sollte Zugang haben. Es sollten die Schulen als Schulen Zugang haben, und es sollten eben die Gruppierungen Zugang haben können, die man für die gemeinsame Debatte über Schulentwicklung vor Ort auch braucht.

Mein Petitum geht dahin – ich sage es noch einmal –, daß wir die gemeinsame Verantwortung für Schule dort wahrnehmen, wo wir auch die dafür erforderlichen Beschlüsse fassen können. Hier nutzt es gar nichts, wenn es weitere Gremien gibt, in denen Resolutionen verfaßt werden, sondern die berechtigten Anliegen, die vorgebracht werden müssen, sollten dort vorgetragen werden können, wo auch die dafür erforderlichen Beschlüsse fallen. – Vielen Dank!

23.09.1992 sd-mj

Hans-Georg Hötger: Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen, daß Sie mir Gelegenheit geben, als Elternvertreter, sozusagen als Mann von der Basis, zu Ihnen zu sprechen. Seit einigen Jahren habe ich Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz gesammelt. Ich habe seit einiger Zeit ein Ehrenamt.

In den Anträgen lese ich unter Kosten "keine, kostenneutral". Das kann mich fürchterlich aufregen. Kostenneutral kann ja nicht stimmen. In Kölle gibt es auch einen Spruch, der heißt "Wat nix kost, dat is auch nix". Meine Damen und Herren! Demokratie hat ihren Preis. Sie ist nicht zum Null-Tarif zu haben. Die Gesellschaft ist ja auch bereit, Rüstung zu bezahlen, unter anderem auch das Kienbaum-Gutachten, das ja auch nicht gerade billig gewesen ist. Das Fazit kann nur sein: Wenn wir an eine Neuauflage dieses seit 1977 gültigen Gesetzes gehen, muß man sich die qualitative Mitwirkung schon etwas kosten lassen.

Wir haben drei schulpflichtige Kinder, von denen noch zwei aufs Gymnasium gehen. Ich begleite sie seit 1978 mit diesem Gesetz an der Hand und darf mir einbilden, ein paar Erfahrungen in der Praxis gesammelt zu haben. Ich bin Mitglied der Schulkonferenz. Es handelt sich um ein Gymnasium aus dem Ruhrgebiet. Wir haben dort Mühe, überhaupt Personen für dieses unbezahlte Ehrenamt zu finden. Meistens sind es dann die sogenannten sozialaktiven Personen, die für das Ehrenamt kandidieren. Sie bleiben dann über Jahre hinweg in den Ämtern hocken. Das ist sicher nicht gut für die Demokratie und für die Lebendigkeit des Schulgeschehens, wie wir auch heute hier gehört haben, denn die Demokratie lebt ja bekanntlich vom Wechsel, auch der Erfahrungen, Inspirationen und der Phantasie.

Diese sozialaktiven Personen - so will ich sie einmal nennen - setzen sich in erster Linie aus Akademikern, Beamten, ehemaligen Lehrerinnen, die jetzt Hausfrauen sind und die Aufzucht ihrer Kinder vornehmen - weniger Hausmänner -, zusammen. Sie bleiben dann über Jahre hinweg interessiert dort sitzen und begleiten den Aufstieg ihrer Kinder. Teilweise versuchen sie sogar, eine Kontrolle auf die Lehrer auszuüben, was bis in die inhaltlichen Formalfragen hineingeht: Lückentest wollen wir nicht! Warum stellen sie die Arbeit jetzt so? Das geht ja wohl nicht. Da haben wir schon mit dem Schulleiter gesprochen! Es wird also teilweise richtig Druck gemacht.

Ich will diese Personen einmal Berufseltern nennen. Diese Berufseltern sind seit Jahren dabei. Sie dominieren in sämtlichen Ebenen, die nach dem Schulwitwirkungsgesetz vorgesehen sind. Sie klemmen sich in alle Posten hinein, bis ihr Kind das Gymnasium durchlaufen hat. Für Seiteneinsteiger, meine Damen und Herren, ist es oft schwer, in diesen geschlossenen Club dieser Berufseltern einzubrechen.

23.09.1992 sd-mj

Ein Beispiel von unserer Schule: Die Stimmzettel werden seit Jahren "frisiert". Wer da seit Jahren als erster draufsteht, hat natürlich die besseren Karten gegenüber denjenigen, die auch einmal in dem Konzert mitmischen wollen. Sie stehen nicht auf dem Stimmzettel drauf und werden ad hoc mit verstümmelten Namensbezeichnungen noch druntergeschrieben. Beim Ausgang der Wahlen sieht man immer wieder, wer als Sieger aus dem Geschäft in den neun Jahren hervorgeht. Das kann doch nicht Sinn einer demokratischen Partizipation sein.

Die Diskussion heute habe ich verfolgt. Es gab viele funktionale Begriffe. Wenig habe ich allerdings über Demokratie, Partizipation und Mitwirkung gehört. Das ist doch eigentlich das Hauptanliegen. Wir wollen doch mehr Demokratie wagen, auch in der Schule, in den drei Säulen. Dazu fielen wenige Vorschläge.

Ich möchte einmal aufzeigen, wie ich mir vorstelle, daß mehr Demokratie in die Schulmitwirkung hineinkommt. So könnten wir zu mehr Lebendigkeit kommen. Zunächst einmal müßte man dafür sorgen, daß alle Bevölkerungsgruppen an der Mitwirkung teilnehmen können. Man müßte dafür sorgen, daß ein repräsentativer Bevölkerungsquerschnitt in der Schule ist und nicht die Berufseltern. Darunter stelle ich mir sozial benachteiligte Gruppen in der Grundschule, in Gymnasien vor, zu denen in erster Linie Ausländer, alleinerziehende Frauen, Selbstständige, Arbeiter, vor allem auch Wechselschichtarbeiter, Facharbeiter gehören.

Wie könnte man sie stärker an die Mitwirkung heranführen? Vielleicht sollte man einen Minderheitenschutz einführen, in dem man bestimmte Mandate für diese Gruppen in der Schulkonferenz vorsieht. Man könnte in Anlehnung an das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Kurse für diese Personenkreise anbieten, zum Beispiel an Volkshochschulen. Auch müßte das Problem der Aufwandsentschädigung dringend angegangen werden. Die Eltern sollten mindestens Versicherungsschutz haben und zumindest das Fahrgeld erstattet bekommen.

Die Kinder, unsere Zukunft, die Steuerzahler der Zukunft, wenden sich in größerem Maße von den Institutionen des Staates ab. Hier unten im Foyer ist das Zitat zu sehen "Sieben Stunden Unterricht - trotz Kienbaum lernen wir eh nichts." Da muß die Forderung doch auch lauten, die Frau Ratzki schon erhoben hat: politisches uneingeschränktes Mandat für die Schülerschaft - vielleicht etwa, wie Sie vorgeschlagen haben, Parität Eltern, Schüler und Lehrer, ohne Dominanz oder die entscheidende Stimme des Schulleiters. Die Schulkonferenz sollte in Streitfällen entscheiden, wenn etwas zum Beispiel mit der Schülerzeitung nicht läuft, jedenfalls nicht der Direktor auf Lebenszeit.

S. 101

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung

23.09.1992 sd-mj

Eine weitere Forderung nach mehr Demokratie in der Schule wäre auch, die Schulleitung von der Schulkonferenz wählen zu lassen. Dabei schwebt mir ein Zeitraum von vier bis sechs Jahren vor. Darüber könnte man ja streiten. Oft stehen sich nämlich über Jahre hinweg in den Gremien der Schule dieselben Personen gegenüber. Ich meine, neun Jahre von Berufseltern sind zu lange. Hier sollte die Beschränkung einer Kandidatur auf vier Jahre eingeführt werden. Damit kämen auch andere zum Zuge.

Zum F.D.P.-Vorschlag: Hier ist die Rede von Stadtschulkonferenzen. Ich halte sie für zu groß und wenig praktikabel. Wir haben ja jetzt schon Schwierigkeiten, eine ordentliche Schulmitwirkung an einer Schule zu organisieren. Wenn der Schulträger ein Schulamt einlädt, entstehen zu große "Wasserköpfe", entstehen zu große Einheiten. Solche dezentralen Einheiten, wie eine Schule, ein liberales Gymnasium, ein konservatives Gymnasium - das sind schöne Blumen auf einer weiten Wiese. Dezentrale Demokratie in einer Schule ist auch ein Wert, den man nicht vergeben sollte, bevor man herangeht, größere unbewegliche Entscheidungseinheiten zu schaffen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Karl Platzer-Wedderwille: Meine Damen und Herren! Lieber Otto Herz! Du hast im wesentlichen das gesagt, was ich auch sagen wollte. Ich geb aber einige Zusätze dazu. Der erste Zusatz ist sehr bitter. Ich wundere mich, daß ich ihn heute als erster mache.

In unseren Kollegien, jedenfalls soweit ich Kontakt zu den Kollegien habe, sieht es im Augenblick sehr finster aus. Gerade die Kollegen, die an einem weiteren Ausbau der demokratischen Schule interessiert sind, stehen verbittert beiseite und ziehen sich zurück, weil seit dem Kienbaum-Gutachten eigentlich jeder, der sich über den Unterricht hinaus um eine gute Schule bemüht, als Angeschmierter an der Wand steht. Schuld daran sind viele Äußerungen auch des Ministers, die genau in diese Richtung gehen. Unterricht ist sozusagen das Eigentliche, das einzige der Schule. Wer so spricht, macht sich natürlich unglaubwürdig, wenn er auf der anderen Seite so etwas wie dieses Schulmitwirkungsgesetz novelliert.

Ich glaube, daß alles, was Sie jetzt im Landtag tun, zuerst einmal bei den Kollegen schlecht ankommen wird. Ich halte es für notwendig, sich dafür stark zu machen, daß dieses Mißverhältnis wieder beseitigt wird und daß die Wahrheit wieder um sich greift. Die Wahrheit - hier ist sogar einmal empirisch abgesichert - sieht so aus, daß eine gute Schule, wenn man sie mit sorgfältigen Kriterien mißt, die wir heute haben, immer gleichzeitig guten Unterricht und gutes Schulleben vorweisen kann. Zum guten Schulleben gehört, das möchte ich als Seminarleiter hinzufügen, auch, daß unsere

S. 102

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung

23.09.1992 sd-mj

überalterten Kollegien endlich wieder mit jungen Menschen aufgefüllt werden. Was in dieser Hinsicht in den vergangenen zehn Jahren gesündigt worden ist, kann wahrscheinlich lange Zeit nicht wieder gutgemacht werden.

Dies war eine falsche Stelle zum Sparen. Man darf hier nicht weiter sparen, weil eine ganze Menge der Probleme, die heute angesprochen sind, sich von alleine lösen würden, wenn mehr junge Kollegen an unsere Schulen kämen. Das war die erste bittere Bemerkung.

Ich möchte noch einige andere Zusatzbemerkungen zu dem machen, was schon gesagt wurde, uns zwar vor folgendem Hintergrund: Ich kann nicht zum Schulmitwirkungsgesetz und zur vorgesehenen Novellierung Stellung nehmen, ohne eine Zielvorstellung, von der aus ich das tun möchte, zu haben. Alles, was heute gesagt wurde, war mir viel zu sehr ein Herumbasteln an einem Räderwerk, das da steht und funktioniert, wo man an der einen oder anderen Stelle auch nur ein Zahnrädchen einsetzen will. Man fragt einfach: wo bestimmt noch niemand mit? Da muß ja noch etwas geschehen, sonst ist es nicht richtig.

Ein solches Räderwerk können wir im Grunde genommen an der Schule nicht gebrauchen. Vielleicht kann die Straßenbahn oder die Bundesbahn so funktionieren, nicht aber die Schule. Ein wirkliches Schulmitwirkungsgesetz sollte sich als pädagogischer Akt verstehen und von daher eine ständige Quelle neuen Anstoßes und notwendiger Veränderungen sein, und zwar auf bestimmte Ziele hin, von denen Du, Otto, schon eine Menge genannt hast.

Ich füge zwei Dinge hinzu, für die Sie, die Verantwortlichen für die Gesetzgebung im Bereich Schule, nach meiner Ansicht nach Verantwortung tragen. Die erste Stelle, an der ein Umdenken notwendig ist, ist folgende: Für das Bewußtsein der meisten Lehrer und auch Eltern läuft Mitwirkung an der Schule neben dem eigentlichen Bildungsauftrag der Schule einher. Schulmitwirkung ist eine Sache, die man aufgrund der Verfassung noch eben mitmachen muß. Das ist falsch. Schulmitwirkung ist genau die Stelle, an der Demokratie an der Basis real gelernt werden soll. Schulmitwirkung ist Lernort. Als solcher sollte sie von allen Beteiligten auch verstanden werden. Ich halte es für selbstverständlich, daß man in der Schulkonferenz zu dem Verhältnis 1: 1 kommen müßte. Nur so kann die Schulkonferenz Lernort für die Demokratie werden.

Ich meine, es müßte deutlich gemacht werden, daß die Schulmitwirkung zum Bildungsauftrag der Schule gehört, und vor allen Dingen Direktor und Lehrer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen dieser Schulmitwirkung von den Schülern

23.09.1992 sd-mi

Demokratie in der Praxis erlernt werden kann. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß Unterricht - das hat sich in den Entwicklungen der letzten Wochen gezeigt - nicht ausreicht, um undemokratisches Verhalten als wirklich verdammenswert erscheinen zu lassen und demokratisches Verhalten zu verstärken.

Auch der beste Geschichtsunterricht oder der beste Politikunterricht reichen nicht aus. Flankierend muß dazu Demokratie stattfinden, schon an der Basis, im Unterricht, in der Klasse und darüber hinaus in den Mitwirkungsgremien. Ich wünschte mir, daß das Mitwirkungsgesetz das viel deutlicher macht und daß es nicht nur erst auf der Ebene der Schul- oder Klassenpflegschaft oder auf der Ebene der Schülervertretung ansetzt. Schulmitwirkung sollte im Unterricht selbst ansetzen, beim Miteinander von Schülern und Lehrern, so werden sie gemeinsam etwas lernen.

Meine Damen und Herren! Vor dieser Zielvorstellung kann ich von dem, was als Novellierung des Gesetzes vorgelegt wird, einige Dinge begrüßen. Dazu gehört die Tatsache, daß die Landesschülervertretung Geld bekommen soll, daß Schulsprecher und Elternpflegschaftsvorsitzende automatisch zur Schulkonferenz gehören sollen; vor allen Dingen auch - das ist für mich ein ganz besonderer Punkt -, daß die Arbeit in den Fachkonferenzen intensiviert wird. Die Fachkonferenzen sind nämlich das Kernstück, in denen die Schüler über ihr eigenes Lernen mitbestimmen können. Es ist Aufgabe der Lehrer, ihnen beizubringen, wie man vernünftige didaktische Entscheidungen fällt. Es geht nicht bloß darum, Gedanken auszutauschen. Schüler, vor allem Schüler der Oberstufe, müssen lernen, wie man zu didaktischen Entscheidungen kommt. Das müßten ihnen die Lehrer beibringen. Ich kann nur all dem zustimmen, was an Neuregelungen für das Berufsschulwesen vorgeschlagen worden ist. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Karin Jefferys: Meine Damen und Herren! Ich spreche für die Schulpsychologen und Schulpsychologinnen in Ostwestfalen-Lippe. Wir Schulpsychologen haben mit dem Verhältnis Schüler, Schule und Eltern in allen Konstellationen zu tun. Eine unserer wichtigsten Aufgaben ist, den Austausch der Perspektiven zwischen den verschiedenen Parteien zu fördern, nach Verständigung, Annäherung und gemeinsamen Lösungen zu suchen. Als externe Berater nutzen wir unsere Kooperationserfahrungen mit den Systemen Schule und Elternhaus und unsere unabhängige Position, um Kooperation zu unterstützen, da sie so schwierig ist.

23.09.1992 sd-mi

Weil eine positive Beziehung zwischen den an Schule Beteiligten für eine gelungene Schulmitwirkung ausschlaggebend ist, möchte ich darauf am stärksten eingehen und nur wenige Novellierungsvorschläge der Parteien zum Schulmitwirkungsgesetz betrachten, die ich im großen und ganzen für richtig und außerordentlich wichtig halte.

Nach wie vor beobachten wir eine erhebliche psychologische Distanz zwischen Schule und Elternhaus, die sogar wegen wachsender gesellschaftlich bedingter Entfremdungstendenzen gegenüber Gruppen und Institutionen zuzunehmen scheint. Die Distanz zwischen Schule und Nachbarschaft wird durch Versuche zur Öffnung von Schule in den letzten Jahren allmählich abgebaut. Das Schulmitwirkungsgesetz kann dazu einen weiteren Beitrag leisten.

In diesem Zusammenhang ist für mich der Vorschlag der Landesregierung von großer Bedeutung, Elternmitarbeit im Unterricht zukünftig zuzulassen. Er ist mir noch etwas zu restriktiv formuliert. Auch Großeltern, pensionierte Pädagogen und andere engagierte und kompetente Mitglieder der Gemeinde können gute Beiträge leisten. Davon können auch Schulen der Sekundarstufe I im Unterricht profitieren.

Allerdings sind diese Elternangebote nicht fest einplanbar und nicht dazu geeignet, personelle Engpässe zu überbrücken. Sie stellen auch keine Entlastung der Lehrkräfte dar, sondern eine zusätzliche Anforderung, für manche sogar eine Verunsicherung bzw. Belastung, die aufgefangen werden müßte. Es kann auch zu einer Ungleichverteilung zwischen den Schulformen kommen, so daß für die Unterstützung benachteiligter Schulformen geworben werden müßte. In größerem Stil muß diese ehrenamtliche Arbeit, wie sie zum Teil im Ausland schon Tradition ist, mit ausreichenden Kapazitäten kultiviert werden, wenn sie erfolgreich und von Dauer sein soll.

Ich plädiere aus psychologischen Gründen für eine verstärkte Einbeziehung von Eltern und anderen Mitgliedern der Gemeinde in Schulaktivitäten, um die Distanzen zwischen den Systemen zu reduzieren. Das gibt Schülern Gelegenheit, sich einmal mehr mit ihrer Schule zu identifizieren, vor allem wenn sie sehen, daß Erwachsene mithelfen. Eltern, die an entsprechenden Schulversuchen bereits mitgewirkt haben, gewinnen dadurch mehr Verständnis für die pädagogische Arbeit der Schule.

Ich halte es für vorstellbar, Erwachsene, die sich an einer Schule ihres Wohngebietes engagieren, in Mitwirkungsgremien zu wählen, wenn Erziehungsberechtigte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Manche Schulen, auch aus dem Sekundarstufe-I-Bereich, sehen sich in der mißlichen Lage, auf sperrlich besuchten Eltern-

23.09.1992 sd-mj

abenden Teilnehmer in die Position der Pflegschaftsvorsitzenden drängen zu müssen. Das kann dazu führen, daß zukünftige Elternabende aus Angst vor den Verpflichtungen noch schlechter besucht werden. Hier müßte über andere Organisationsformen nachgedacht werden.

Noch einmal zurück zur Elternmitwirkung im Unterricht: Das Einverständnis aller Beteiligten kann eine große Hürde sein, wobei doch die Lehrkräfte die pädagogische Verantwortung für den Unterricht tragen. Es handelt sich um eine pädagogische Entscheidung. Hier müßte ein Informationsrecht der Klassen- bzw. Schulpflegschaft ausreichend sein.

Mich bewegt noch die Frage, wie auch bei weniger innovationsfreudigen Schulen und ängstlichen Lehrkräften ehrenamtliche Mitarbeit unterstützt werden kann. Über das Gesetz hinaus scheinen Angebote vonnöten, die Informationsmängel und Ängste abbauen und Kooperation einüben helfen. Wir Schulpsychologen sind zur Zeit dabei, die Prioritäten unserer Arbeit zu überdenken, und zwar dahingehend, daß diese präventiven und entwicklungsorientierten Aufgaben einen größeren Stellenwert erhalten sollen. Wir werden die beschriebene systemorientierte Arbeit nach besten Kräften unterstützen.

Da Angehörige meiner Berufsgruppe die der Schule am stärksten zugewandten externen Beratungspartner sind, ist es erforderlich, daß in entsprechenden Verordnungen und auch in diesem Gesetz Hinweise auf die Einbeziehung von schulpsychologischer Beratung aufgenommen werden, zum Beispiel in Zusammenhang mit der Lehrerkonferenz, der Schulpflegschaft, der Schülervertretung und der Mitwirkung beim Schulträger. Einzelne Formulierungsvorschläge hierzu möchte ich nicht vortragen. Sie liegen schriftlich vor.

Noch ganz kurz, was die Mitwirkung von Eltern und Schülern in Fachkonferenzen betrifft, die nach dem Vorschlag der F.D.P. gestärkt werden soll: Ich halte es psychologisch für sinnvoll und konsequent, dieser Minderheit auch ein Stimmrecht zuzubilligen. Ich bin sicher, daß damit verantwortungsvoll umgegangen wird. - Danke schön.

Dr. Ingrid Fischler: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst einmal vorstellen. Auch ich komme von der Basis, bin Vorsitzende einer Schulpflegschaft eines Krefelder Gymnasiums, gehöre aber nicht, wie es Herr Hötger vorhin so formulierte, zu den von Fossilien, die immer übernommen werden. Ich bin seit zwei Jahren dabei und muß im Gegensatz zu den Erfahrungen sagen, wir haben

23.09.1992 sd-mj

ein sehr lebhaftes Leben an der Schule. Wir haben Beteiligung. Wir haben genug Leute, die sich dafür interessieren und auch zu Wahlen stellen. Wo die Gründe zu suchen sind, das müßte man vielleicht noch einmal untersuchen.

Ich vertrete also eine Schulpflegschaft und bin gleichzeitig die Sprecherin der Stadtpflegschaft der neun Krefelder Gymnasien. Ein Gymnasium davon ist in privater
Trägerschaft. Damit kann ich vielleicht einigen Bedenken gegenübertreten, die
formuliert worden sind. Es ist selbstverständlich, Gymnasien aus privaten Trägerschaften mit einzuladen. Das gehört dazu. Wir arbeiten zusammen. Die Schwierigkeiten, die dort aufgetaucht sind, sind letztlich nur in einigen Formulierungen zu suchen,
die die Juristen eigentlich beseitigen könnten.

Ich möchte aus der Praxis heraus zu den Änderungsvorschlägen zum Schulmitwirkungsgesetz Stellung beziehen. Zunächst zum Entwurf der Landesregierung: Ich begrüße ausdrücklich jede Änderung, die die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern tatsächlich verstärkt oder erleichtert. So zum Beispiel der von der Landesregierung vorgeschlagene geänderte § 4 b) "Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher sind jeweils ... geborene Mitglieder der Schulkonferenz". Das erleichtert das Wahlverfahren und beugt Mißverständnissen vor.

In dem Entwurf der Landesregierung fallen mir aber auch Punkte auf, an denen ich etwas auszusetzen habe, bei denen ich meine, die müßten erweitert werden. Zum Teil wurden die Vorschläge der F.D.P. übernommen, an einigen Punkten auch gestrichen. Gestrichen werden sollte sofort der Punkt 1 c) "Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen." Ich bin dagegen. Die derzeitige Regelung, den Schulträger dann einzuladen, wenn sein Aufgabengebiet berührt ist, ist selbstverständlich. Dann sehen wir ihn auch gerne bei uns. Die inneren Angelegenheiten der Schule würde ich bei uns in den Schulkonferenzen lieber in dem Kreis der gewählten Vertreter regeln.

Zu Nummer 4 a) verpflichtende Einrichtung von Fachkonferenzen: Das halte ich für sehr begrüßenswert, genau wie die Möglichkeiten, daß auch nicht stimmberechtigte Mitglieder Anträge stellen können. Das wird die Arbeit sicherlich beleben.

Die weitergehenden Vorschläge der F.D.P. sollten hier aber unbedingt einbezogen werden. Die Verpflichtung, Eltern vorher hinreichend zu informieren, klingt selbstverständlich, ist aber in der Praxis durchaus nicht immer der Fall. Sanktionsmöglichkeiten bei mangelhafter Information wie die Verschiebung von Entschlüssen würden einer manchmal schon gehandhabten Praxis entgegenwirken, wo Themen zunächst in

23.09.1992 sd-mj

Dienstbesprechungen schon einmal vorgeregelt werden und der Fachkonferenz nur proforma vorgelegt werden.

Ich möchte weitergehen und fragen, warum sollte der erhebliche Funktionszuwachs, den die Fachkonferenz an den Gymnasien erhält, nicht mit einem Stimmrecht für Elternvertreter und auch Schülervertreter verbunden werden?

Zu Punkt 8 - Änderung des § 18 Abs. 8: Die Bindung der ehrenamtlichen Tätigkeit und damit des Unfallversicherungsschutzes an ein Mandat oder eine vom Land veranlaßte Tätigkeit in den Verbänden - wann trifft das schon einmal zu? Mir scheint es relativ selten zu sein. Das ist mir zu eng gefaßt. Die zur Zeit leider einzige Möglichkeit der Eltern, auch über die Schule hinaus an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken, nämlich zunächst einmal in den Verbänden, sollte dazu führen, daß auch diese Tätigkeit mit einbezogen wird. Dazu gehört zum Beispiel die Teilnahme an Mitgliederversammlungen oder an Ausschußsitzungen. Wenn ich es mit anderen Bundesländern vergleiche, in denen Erstattung der Fahrtkosten, Sitzungsübernachtungsgeld usw. übliche Maßnahmen sind, ist dies wohl eine bescheidene, aber ich denke, sehr berechtigte Forderung.

Ich bin hier beim Thema der Verbände angekommen und möchte gleichzeitig die Stadtpflegschaften einbeziehen. Daß für mich dringlichste Problem liegt in einer Verbesserung der Elternmitwirkung über den Bereich der Schule hinaus. Die Gestaltung des Schulwesens kann sich nicht in einem Aufgabenbereich erschöpfen, der hinter den Schultüren liegt. Ich sage dieses ganz bewußt aus der Erfahrung des vergangenen Jahres heraus. Gravierende schulpolitische Änderungen werden von der Landesregierung beschlossen, ohne daß den Eltern echte Mitsprache- oder Mitwirkungsrechte geboten werden. Landesweite Demonstrationen dagegen zeigen die Unzufriedenheit und den Zorn der Eltern über ein unzureichendes demokratisches Instrumentarium. Das treffen sie überall in der Praxis, wo sie mit Eltern reden.

Ich möchte dringend dazu auffordern: Wenn wir in Nordrhein-Westfalen schon nicht wie in anderen Bundesländern einen durchgewählten Elternrat haben, müssen zumindestens die Punkte 4 und 8 des F.D.P.-Entwurfes einbezogen werden. Der eine beschäftigt sich mit einer Legitimierung der Verbände - über dieses Thema ist bereits viel geredet worden -, der andere befaßt sich mit der Anerkennung der Stadt- oder der Gemeindepflegschaften. Verbunden damit ist ein Informationsrecht, welches die Stadtpflegschaften haben sollen. Das halte ich für eine ganz wichtige Sache.

Es ist viel über Stadtpflegschaften geredet worden, zunächst einmal unter der Einbeziehung von Schulen in privater Trägerschaft. Darin seh ich kein Problem.

S. 108

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 29. Sitzung

23.09.1992 sd-mj

Was das Bedürfnis der Eltern nach Stadt- bzw. Gemeindepflegschaften angeht, mußte ich heute überrascht in mehreren Beiträgen feststellen, daß wieder einmal sehr viele wissen, was wir Eltern eigentlich wollen, auch wenn es gar nicht zutrifft. Es kommt mir so vor wie damals mit der 5-Tage-Woche. Da hatte ich auch gehört, daß ich die ja wolle und die Mehrheit der Eltern auch. Das war leicht zu widerlegen.

Das Bedürfnis nach Stadt- und Gemeindepflegschaften ist immer mehr vorhanden. Wir in Krefeld haben eine funktionsfähige Stadtpflegschaft der Gymnasien. Neu gegründet haben sich Stadtpflegschaften der Grundschulen und der Realschulen. Die anderen folgen. Ich kann nur eines sagen: Es gibt eine Reihe schulformübergreifender gemeinsamer Interessen, die derartige Stadtpflegschaften mit Leben erfüllen können. Die gemeinsamen Aktionen des vergangenen Jahres bei uns in Krefeld haben das sehr deutlich gezeigt. Das wollte ich auf die Bemerkung von Ihnen, Herr Heidtmann, erwidern. Sie haben ja bezweifelt, daß es überhaupt gemeinsame Interessen gibt.

Ich halte das für ein sehr wesentliches Gremium, um Elterninformation und Bildung auf dem Schulwesen zu betreiben. Nach der heutigen Diskussion kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier gewisse Berührungsängste existieren, etwa daß Eltern vielleicht zu sehr interessiert sind, sich zu sehr informieren und dann vielen Sachen auch kritisch gegenüberstehen.

Als letztes möchte ich Punkt 13 des F.D.P.-Entwurfes - die Streichung des Satzes f von § 17 Abs. 2 - befürworten. Die Bindung der Mitgliedschaft in einem Mitwirkungsorgan an das Alter des Kindes erscheint mir nicht sinnvoll. Eltern vertreten in Mitwirkungsorganen Elterninteressen und nehmen Elternrechte war. Diese Regelung führt dazu, daß in den Schulen, Pflegschaften und Schulkonferenzen die Eltern der Jahrgangsstufen 13 bei uns an den Gymnasien überhaupt nicht mehr vorhanden sind. Das finde ich sehr bedauerlich. Da die Eltern doch gerade aus ihrer Erfahrung dazu beigetragen könnten, gute Diskussionen zu bringen. Diese Regelung sollte tatsächlich geändert werden.

(Allgemeiner Beifall)

Jürgen Seidel (Hauptpersonalrat für Lehrer an Realschulen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Die im F.D.P.-Entwurf vorgesehenen Änderungen in den §§ 4, 7, 10 und 17 verbessern die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern bzw. der Elternvertreter. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß die vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten schon oft die Mitarbeitsmöglichkeiten vieler Eltern über-

23.09.1992 sd-mj

fordern. Man sollte bedenken, daß die Zahl der Eltern gering ist, die in entsprechendem Maße zeitlich und auch strukturell mitarbeiten können.

Elternarbeit halten wir für sehr wichtig. Es sind auch einige Vorschläge gemacht worden, in welcher Art und Weise man darauf einwirken kann, daß die Elternarbeit nicht nur auf Landesebene und in höheren Gremien, sondern auch vor Ort intensiviert wird. Dieses Element muß in der Arbeitszeitberechnung von Lehrern und Schulleitern berücksichtigt werden. Wenn die Elternarbeit intensiviert werden muß, schlägt sich das sicherlich auf die Arbeitszeit der übrigen am Schulleben Beteiligten nieder.

Die in § 5 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ausweitung des Aufgabenkataloges der Schulkonferenz ist sinnvoll. Wünschenswert wäre hier jedoch auch eine Stärkung der Beteiligungsrechte, bezogen auf die zentralen Entscheidungsfelder von Schulleitung, Stundenplanung und Lehrereinsatz.

Die in § 5 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit, Grundsätze zu empfehlen, bleibt zu schwach für das große Interesse an Beteiligung und Mitwirkung gerade in diesem überschulischen Entscheidungsfeld. Wir schlagen vor, ein Anregungsrecht für Beförderungsstellen förmlich zu regeln.

Für die im F.D.P.-Entwurf vorgesehene Bildung von Stadtschulpflegschaften sind folgende Bedenken zu prüfen: Mit diesem Zusammenschluß wären die Eltern als einzige Gruppe in der Lage, sich auf Schulträgerebene in einem formal vorgesehenen Verfahren zu organisieren und zu artikulieren. Sowohl Lehrer als auch Schüler wären da nicht repräsentiert. Eltern würden auf dieser Ebene zum alleinigen Vermittler der Anliegen, die die einzelne Schule über die Schulkonferenz artikuliert.

(Abgeordneter Heidtmann [SPD]: Sehr richtig!)

Eine Beteiligung von Lehrern und Schülern oder eine Delegation durch die Schulkonferenz wäre vorzusehen. Für diese Vertreter müßten Beteiligungsrechte auf Schulträgerebene vorgesehen werden. Vertreter im Schulausschuß, Informations- und Anhörungsrecht, ein Antrags- und auch ein Rederecht im Schulausschuß müßten mit überlegt werden.

Zu zwei Aspekten, die hier immer wieder angesprochen worden sind, möchte ich in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nur kurz Stellung nehmen. Wir sind der Meinung, daß aus den vielen Gründen, die vor allem aus dem berufsbildenden Schulwesen vorgetragen worden sind, bei den Fachkonferenzen die Formulierung "kann"

23.09.1992 sd-mj

beibehalten werden soll. Auch für die Schulformen im allgemeinbildenden Schulwesen wären Gründe anzuführen.

Das Reizthema des Verbreitungsverbotes für Schulzeitungen ist so, wie es vorgesehen ist, mit dem Instrument Schulkonferenz nicht zu lösen, denn die Schulkonferenz kann ad hoc gar nicht zusammentreten, so daß es immer beim Instrument der Eilentscheidung bleiben muß. Das ist auch unbefriedigend. Dann sollte man auch einen dafür verantwortlich machen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Stärkung der Position des Schulträgers - § 4 Abs. 8 - kann im Grundsatz bejaht werden, sollte sich aber auf alle Fälle beschränken, in denen Anliegen des Schulträgers gem. § 15 behandelt werden. Etwas anderes ist auch hier von den Vertretern der Spitzenverbände nicht gesagt worden. Die Stärkung der Position des Schulträgers sollte einer Stärkung der Position der Schule bei der Mitwirkung beim Schulträger entsprechen. Ich sagte es vorhin schon einmal: Ein Antrags- und Rederecht wäre dann erforderlich. Wird dem Schulträger ein Präsenz- und Antragsrecht in der einzelnen Schule zugestanden, müßte dies umgekehrt für die Schule gegenüber dem Beschlußgremium des Schulträgers ebenfalls geschaffen werden. - Ich bedanke mich.

(Allgemeiner Beifall)

Egon Schild (Hauptpersonalrat für Lehrer an berufsbildenden Schulen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Zur Verkürzung des Prozedere darf ich mich zunächst den Argumenten der Fachleute für berufliche Bildung, also den Verbände- und Gewerkschaftsvertretern, anschließen. Lassen Sie mich nur noch zwei Gedanken vertiefen.

Erstens: Ein erheblicher Teil der Änderungen in der Gesetzesvorlage bezieht sich auf berufsbildende Schulen und Kollegschulen - dies aus gutem Grunde. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen haben nämlich in diesen Schulformen und ganz besonders an der Teilzeitform Berufschule nicht zur angemessenen Einbindung aller Betroffenen in die schulische Mitverantwortung ausgereicht. So kam es zum Beispiel an der Teilzeitberufsschule nur in viel zu seltenen Fällen zur Bildung von Klassenpflegschaften, weil die Eltern gar nicht oder nur in viel zu geringer Zahl erschienen.

Die neue Gesetzesvorlage weist zwei Bedingungen auf, die dieses Defizit, wenn auch nicht beheben, so aber doch lindern können. Das ist einmal die Möglichkeit der Ein-

23.09.1992 sd-mj

richtung besonderer Organisationsformen durch die Schulkonferenz, hier also zum Beispiel Abteilungspflegschaften statt Klassenpflegschaften, aus denen dann die Teilnehmer für die verschiedenen Konferenzen hervorgehen können. Zum anderen zählt dazu die Möglichkeit, im Bedarfsfalle Elternvertreter durch Schüler und Schülerinnen auszutauschen. Gerade dies ist unter dem Aspekt wünschenswert, daß Schüler an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in überwiegender Zahl erwachsen sind.

Zu begrüßen ist auch die stärkere Einbindung der Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft, nämlich die Vertreter der Ausbilder und der Auszubildenden.

Zweitens: Gestatten Sie mir eine dringende Bitte und aus Sicht des Vertreters der Interessen der Lehrer und Lehrerinnen eine wohlgemerkte Warnung in Richtung § 7 betreffend die Fachkonferenzen. Tauschen Sie diesen Begriff aus zum Beispiel in Bildungsgangkonferenz, um eine Flut an Einzelkonferenzen zu vermeiden. An berufsbildenden Schulen gibt es nämlich neben den klassischen Fächern der allgemeinen Bildung die Lehrbefähigung in beruflichen Fachrichtungen.

Das bedeutet zum Beispiel in meinem Fachbereich Ernährung die fachliche Zuständigkeit für nur 10 bis 12 berufliche Ausbildungen, bei Einbeziehung des Bereiches Hauswirtschaft zum Beispiel die Zuständigkeit für weitere spezielle fachliche Bereiche. Die so erforderlichen Fachkonferenzen würden einerseits zu einer unangemessenen Zunahme der Belastung der Lehrer und Lehrerinnen bei gleichzeitig absehbarem Nichtfunktionieren der demokratischen Rahmenbedingungen führen, weil auch für die übrigen Teilnahmeberechtigten die Fülle der Termine zur hoffnungslosen zeitlichen Überforderung führen muß. - Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Erhard Backhaus (Hauptpersonalrat für Pädagogen/-innen an Gesamtschulen): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Bereich der Gesamtschulen hat der Gedanke der Mitwirkung seit jeher einen hohen Stellenwert eingenommen. Die Elternmitwirkung hat tragende Funktionen im Schulleben. Dabei greifen rechtlich gesicherter Mitwirkungsanspruch und Mitwirkungsgestaltung des Schullebens bis hin zur unverzichtbaren Wahrnehmung schulischer Aufgaben durch Eltern eng ineinander.

Der Hauptpersonalrat für Pädagoginnen und Pädagogen an Gesamtschulen begrüßt deshalb jeden Versuch, die rechtichen und tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten

23.09.1992 sd-mj

von Eltern in der Schule auf eine erweiterte Grundlage zu stellen. Stutzig allein macht das zeitige Zusammenfallen von Maßnahmen der Landesregierung zur weiteren Hebung der Arbeitsleistung der Beschäftigten in den Schulen auf der einen Seite und eines Anpassungsentwurfs der Schulmitwirkung oder gar eines Gesetzentwurfs zur Stärkung der Elternrechte auf der anderen Seite. Ist die zeitliche Koinzidenz Zufall? Ist sie gar Absicht? Soll hier mit der Verschärfung in die eine, mit Angeboten in die andere Richtung das auseinander dividiert werden, was bislang einigermaßen unbequem mit einer Stimme sprach?

Wer die beabsichtigten Veränderungen auf ihre Substanz hin prüft, wird sich einer Antwort nähern können. Für die Darstellung im einzelnen greifen wir nur einige Gesichtspunkte aus beiden Gesetzentwürfen auf, soweit sie uns für die praktische Arbeit in unserer Schulform wichtig erscheint.

- 1. Eine Beteiligung der Schulträger im Rahmen der Beratung der Schulkonferenz war bislang schon möglich, wenn Belange des Schulträgers berührt wurden. Eine Teilnahmeobligatorik wird weder von seiten des Schulträgers möglich sein, noch erscheint sie sachangemessen. Wir können uns fallbezogene Regelungen, hier dann auch mit Antragsrecht, vorstellen.
- 2. Kompetenzerweiterungen der Schulkonferenz im Sinne des Gesetzentwurfes der Landesregierung sind überfällig, betreffen im Falle des Verbotes der Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgelände einen in der Praxis nicht seltenen Konfliktbereich. Grundsätzliche Bedenken gegen jede Form des Eingriffes bleiben bestehen. Die Schulkonferenz erscheint uns nicht das geeignete Gremium, um über die Wahrnehmung von Grundrechten zu entscheiden.
- 3. Die vorgesehenen Bestimmungen zur Einrichtung von Fachkonferenzen bleiben für den Gesamtschulbereich undeutlich oder gar mißverständlich. Fächerübergreifender Unterricht, etwa in den Bereichen Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften oder Arbeitslehre macht entsprechend integrierte Fachkonferenzen notwendig. Lehrbefähigungen beziehen sich ausschließlich auf Einzelfächer. Die in Rede stehenden Regelungen legen auf der Ebene der Fachkonferenzen eine Abkehr von fächerübergreifendem Unterricht nahe. Aus Gesamtschulsicht ist die offenere Formulierung des geltenden Rechtes praxisgerechter und im übrigen ausreichend.

23.09.1992 sd-mi

- 4. Die Teilnahme von Eltern- und Schülervertreterinnen an Fachkonferenzen mit beratender Stimme und Antragsrecht wird begrüßt.
- 5. Die bisher schon breite Unterstützung durch Eltern bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen, vor allem aber bei Angeboten im Ganztagsbereich, die aufgrund unzureichender Ausstattung ohne diese Hilfe in vielen Fällen nahezu brachliege, erfährt durch die vorgesehene Änderung eine Legitimation auf der falschen Ebene. Nicht die Ausweitung von Mitwirkung von Eltern ist das eigentliche Thema, sondern der notwendige Ausbau von Ganztagsangeboten im schulischen Bereich mit professioneller Kompetenz. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Änderung keineswegs demokratischer Zugewinn, sondern allenfalls Nachvollzug notwendig geübter Praxis. Gegen die Formulierung können in der Sache selbstverständlich keine Bedenken bestehen.
- 6. Es bestehen Zweifel an der Notwendigkeit des Zusammenschlusses von Schulpflegschaften zu Pflegschaften auf der Ebene des Schulträgers oder gar landesweit. Ein Substanzgewinn vor allem in der letzteren Organisationsform erscheint uns nicht erkennbar. Landesweite Organisationen, etwa in Form des Landeselternrates, fördern nach unserer Auffassung eher nivellierende Artikulationsweisen, fördern nach allen Erfahrungen aus anderen Bundesländern eher organisationsinterne Konflikte als wirksame Interessenvertretungen.
- 7. Sammlungen in den Schulen für Zwecke der Mitwirkungsaufgaben haben mit den Aufgaben der Beschäftigten an den Schulen nichts zu tun. Dies sollte ausdrücklich in einer entsprechenden Formulierung klargestellt werden.

Im Überblick aller vorgeschlagenen Änderungen: Eine Festlegung oder sogar Ausweitung der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen im Schulbereich, die bemerkenswerte Substanz hätte, ist aus unserer Sicht in beiden vorliegenden Entwürfen nicht erkennbar. Es bleiben Zweifel an der sachlichen Notwendigkeit etlicher Änderungsvorhaben. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Beschäftigten an den Schulen im Zusammenhang mit der erklärten Verbesserung von Mitwirkung außen vor bleiben, statt dessen nahezu zeitgleich mit einer allgemeinen Dienstordnung bedient werden sollen, die deutlich einen bürokratisch autoritären Geist haben und die Mitwirkungsmöglichkeiten eher einschränken, müssen die Anfangs formulierten Fragen zum politischen Stellenwert der Änderungsentwürfe nochmals unterstrichen werden. - Vielen Dank.

(Beifall)

23.09.1992 sd-mi

Jutta Kolwitz (Hauptpersonalrat für Lehrer an Kollegschulen): Der Hauptpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Kollegschulen begrüßt die Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes. Sie bezieht die Kollegschulen erstmalig systematisch ein. Die Neuregelungen geben den Kollegschulen, die besonders große Systeme sind, mehr Flexibilität.

Ich möchte hier lediglich auf § 7 - Fachkonferenzen - und § 18 eingehen. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen der Verbände des VLBS und des VLW. Fachkonferenzen einrichten zu müssen, wenn mindestens zwei Lehrer die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten, ist für Kollegschulen nicht praktikabel. Diese Vorschrift führt zu einer unübersehbaren Anzahl von Fachkonferenzen, bis zu 60 oder 70 an einer Kollegschule. Dies resultiert daher, daß die Lehrbefähigung zu einer beruflichen Fachrichtung eine große Anzahl unterschiedlicher Fächer beinhaltet.

Dies bedeutet für die Kollegen und Kolleginnen die Teilnahme an einer Vielzahl von Fachkonferenzen. Das wiederum führt zu einer außerordentlichen Belastung der Kolleginnen und Kollegen an Kollegschulen, die ohnehin schon aufgrund der Teilnahme an Bildungskonferenzen oder der Teilnahme an Dienstbesprechungen - bedingt durch den Schulversuch -, erheblich belastet sind. Daher sollte es den Schulen gestattet werden, entsprechend ihren Organisationsstrukturen Fachkonferenzen einzurichten, wie zum Beispiel die bereits installierten Bildungsgangkonferenzen.

Die Effektivität von Fachkonferenzen mit zwei Mitgliedern ist sicherlich zu überdenken. Die Benennung und Einladung von Teilnahmeberechtigten wie Erziehungsberechtigte, Schüler, Vertreter der Ausbilder und der Auszubildenden ist nur realistisch, wenn die Anzahl der Fachkonferenzen überschaubar bleibt.

Zu § 18 a): Das Sammeln von Geldbeträgen in den Schulen zur Unterstützung und Finanzierung der Schulmitwirkung sollte nicht den Lehrern übertragen werden. Das Sammeln von Geldbeträgen während des Unterrichtes ist nicht vertretbar. Diese zusätzliche Belastung außerhalb des Unterrichtes ist von Lehrern nicht mehr leistbar. Zum Schluß möchte ich anregen, die Rednerliste in Zukunft einmal umzukehren, so daß die Hauptpersonalräte nicht immer grundsätzlich am Ende der Rednerliste zu Wort kommen. - Danke schön.

23.09.1992 sd-mj

Stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Kolwitz. - Wir sind damit am Ende der Rednerliste. Ich möchte jetzt die Fragerunde eröffnen. Ich darf Sie bitten, Fragen zu stellen.

Abgeordnete Philipp (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Petermann, der sich sehr positiv zu den Stadtschulpflegschaften geäußert hat. Vielleicht habe ich es auch überhört. Mich würde aber interessieren, ob er meint, sie sollten Pflichtveranstaltungen werden oder ob sie auf freiwilliger Basis laufen sollen.

Eine Frage an Herrn Herz, der sich sehr positiv zur Mitarbeit von Erziehungsberechtigten in der Schule geäußert hat, und zwar weit über das Maß hinaus, was heute üblich ist.

Ich stimme ihm zu, wenn er sagt, daß der professionelle Lehrer mit Erziehungsberechtigten umgehen können muß. Das ist sicherlich war. Halten Sie es für völlig abwegig, daß ich als Mutter es nicht möchte, daß irgendwelche wohlmeinenden Erziehungsberechtigten meine Kinder beglücken?

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Eine Bemerkung in Richtung Herrn Backhaus: Es gibt keine Koinzidenz zwischen dem Kienbaum-Gutachten und der Novellierung dieses Schulmitwirkungsgesetzes. Ich glaube, wir hatten dieses Thema längst von der Tagesordnung, bevor Kienbaum in Auftrag gegeben wurde. Das zu Ihrer Beruhigung.

Nun eine Frage an Frau Dr. Fischler zur Zusammensetzung der Stadtschulpflegschaft. Sie haben so froh gestimmt darüber berichtet, daß die Realschulen eine Stadtschulpflegschaft wollen, die Hauptschulen wollten das auch, die Grundschulen möglicherweise auch noch.

Können Sie mir noch einmal darlegen, welche Pflichten und Aufgaben die Stadtschulpflegschaft haben soll? Ich hatte zumindest angenommen, daß in der Stadtschulpflegschaft alle Schulformen vertreten seien. Alles andere ist für mich ein Hirngespinst. Ich kann meine grundsätzliche Ablehnung gegenüber einer solchen Form nicht verhehlen.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE): Herr Herz hat uns sein Konzept von Schule, das auch unter dem Namen "Öffnung von Schule" oder "gemeinwesenorientierte Schule"

23.09.1992 sd-mj

im Land einen guten Ruf hat, übermittelt. Ich weiß von Schulen, die damit angefangen haben. Das ist nicht nur Theorie. Das zum einen.

Ich wundere mich doch, daß sich - obwohl es Erfahrungen mit "Öffnung von Schule" gibt, obwohl es Auswertungen dieses Schulkonzeptes in Soest gibt, obwohl es so etwas wie "just community", das heißt, gerechte Schulgemeinden, in denen eine ganz andere Form des Miteinander-Umgehens in diesem Land praktiziert wird, gibt -, das alles nicht in dem Schulmitwirkungsentwurf der Landesregierung widerspiegelt, den wir jetzt vorgelegt bekommen haben.

Das ist im Grunde auch meine politische Frage an Herrn Herz, der ja nicht nur als Pädagoge seine Wahrnehmungen hat: Wie kann es passieren, daß wir zwei Bewegungen in diesem Lande haben, auf der einen Seite das Festhalten an formalisierter Mitwirkung, auf der anderen Seite die pädagogische Bewegung, die auch von Soest begleitet wird, wofür - Gott sei Dank - auch Geld einfließt. Geht das aneinander vorbei? Offensichtlich sind hier zwei Akteure am Werk. Ich verlange dringend nach politischer Aufklärung, wieso das so ist.

Ich möchte Herrn Platzer-Wedderwille fragen, der sich als Seminarleiter auch sehr gut in der Praxis auskennt: Wie ist eigentlich der Stand der Schulorganisationsentwicklung in Soest? Wieso wird auch hier überhaupt keine Verbindung zu der Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes hergestellt? Wieso geht da überhaupt nichts ein?

Zu den Ausführungen von Herrn Backhaus und zu den Ausführungen von Herrn Langemeyer: Herr Langemeyer, Sie fragten, was das für eine Ängstlichkeit, eine Abschottung sei. "Der Schulträger soll nur ja draußen bleiben. Wir wollen nichts damit zu tun haben." - Ich sage Ihnen, es ist nicht zufällig, daß sich der Schulträger jetzt an den großen Tisch mit den Betroffenen, die in der Schulkonferenz sind, setzen darf. Wieso jetzt? Ja, jetzt, wo das Rationalisierungskonzept der Landesregierung da ist, macht es Sinn, daß der Schulträger der Schulgemeinde, das heißt der Schule, der Schulleitung auf den Finger guckt, was die Verteilung der Mittel angeht oder auch beispielsweise die Klassenbildung. Das ist ja das große Reibungsproblem, daß wir Restriktionen und Konflikte in den Schulen schaffen.

Wenn ich Sie höre - ich glaube Ihnen, was Sie da sagen, ich habe es sehr begrüßt -, möchte ich gerne mit so einem Schulträger an einem Tisch sitzen.

Die Frage ist: Haben Sie auch heftige Bedenken, ein altes, vielleicht demokratisches Versprechen unter einer falschen Flagge eingeführt zu bekommen?

23.09.1992 sd-mj

Stellvertretende Vorsitzende: Ich weiß nicht, ob die Fragen an die richtigen Personen gestellt worden sind, ob das nicht andere beantworten müßten. Trotzdem können die angesprochenen Herren ja dazu antworten. - Herr Degen, bitte!

Abgeordneter Degen (SPD): Meine Frage richtet sich an Dr. Langemeyer. Können Sie sich überhaupt vorstellen, warum der Schulträger so ungern in der Schulkonferenz gesehen wird, und warum man ihn unbedingt aus allen inneren Schulangelegenheiten heraushalten will?

An Herrn Dr. Petermann: Können Sie uns zur Beteiligung der Schulkonferenzen an der Schulentwicklungsplanung etwas sagen?

Dr. Petermann: Frau Philipp, ich habe zu dem vorliegenden Entwurf der F.D.P.-Fraktion Stellung zu nehmen. Er würde in der von mir geläuterten Fassung lauten "Die Schulpflegschaften können in Gemeindestadtschulpflegschaften zusammenarbeiten." Damit ist der Entschluß, ob sie zusammenarbeiten, eine Kann-, keine Soll- und keine Muβ-Vorschrift.

Zu den Schulentwicklungsplänen: Natürlich sind die Erfahrungen in den unterschiedlichen Orten auch unterschiedlich. Inwieweit die einzelnen Schulpflegschaften zu den einzelnen Schulkonferenzen, zu den Entwürfen der Schulentwicklungspläne gehört und inwieweit sie nicht erst über die fertigen Schulentwicklungspläne informiert werden, ist ganz unterschiedlich. Ich habe aber darauf hingewiesen, daß der Versuch mißlich ist, gerade bei einer Schulentwicklungsplanung mit jeder Einzelschulpflegschaft auch das, was benachbarte oder konkurrierende oder andere Schulen im Bereich angeht, im einzelnen zu diskutieren.

Otto Herz: Frau Philipp! Ich gehöre zu den glücklichen Menschen, deren eigene Kinder aus der Schule sind.

(Heiterkeit)

Das ist ein familienfreundliches Förderprogramm.

23.09.1992 sd-mj

Darf ich rückfragen, ob ich Sie richtig verstanden habe, damit ich präzise antworten kann. Sie haben Sorge, daß, wenn nicht ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer am Unterricht teilnehmen, dies den Schülerinnen und Schülern abträglich sein könnte?

(Zuruf der Abgeordneten Philipp)

Ich kann nur einige Sätze hinsichtlich der Befürchtungen, die landauf/landab existieren, sagen. Wenn mehr Erwachsene mit Schülerinnen und Schülern über wichtige Fragen diskutieren, wächst die Qualität des Unterrichts. Ein Lehrer, eine Lehrerin, fünf Stunden täglich hinter einer verschlossenen Tür mit über 30 Personen, halte ich für eine strukturelle Überforderung. Das ist kommunikativ untauglich; es ist nicht sachangemessen.

Für ein besseres Verständnis des Blutkreislaufes brauche ich den Arzt, nicht nur den Biologielehrer. Ich brauche für das wichtige erzieherische Problem, wie man mit Schmutz umgeht, eine Person aus den Putzdienst und nicht nur den gelehrten Lehrer. Ich brauche für die wichtige Frage der Wertorientierung in dieser komplizierten Welt Personen - sei es ein Muslim, sei es ein christlicher Theologe -, ich brauche für das Verständnis der modernen Arbeitswelt nicht nur Philologen, sondern einen Facharbeiter von Opel oder wen auch immer. Das ist ein Beitrag zur Qualitätsverbesserung von Unterricht, ob Sie das wollen oder nicht. Wer guten Unterricht will, muß dieses wollen. Wer das nicht will, kann bei seiner Meinung bleiben.

(Abgeordnete Philipp [CDU]: Es geht nicht um Fachleute, die hinzugezogen werden!)

Ich gehe davon aus, daß Erziehungsberechtigte nicht per se das Gegenteil von kompetenten Erwachsenen sind. In den Formulierungen steht "in der Gesamtverantwortung der Lehrerin oder des Lehrers". Die würde ich mir auch nicht aus der Hand nehmen lassen. Vielleicht sollten wir das außerhalb der Geschäftsordnung noch einmal diskutieren.

Daß das bisher nicht häufiger geschieht, hängt mit der Angst zusammen und damit, daß so etwas nicht in der traditionellen Lehrerrolle enthalten ist.

(Abgeordnete Philipp [CDU]: Es geht um die Sorge der Eltern, die wissen möchten, wie der Unterricht gestaltet wird.)